



H. Siles. 302. 29.

Endliche

# Erklärung

Derer Kayserl. Herren  
COMMISSARIEN

Auf

Des Königl. Schwedischen PLENIPOTENTIARII  
Herrn Baron von Strahlenheim  
Abgelassene fernernweitige

# Erinnerungen /

unterm 17. Febr. 1708. und darauff erfolgte

Schließliche

# Beantwortung

iezt gedachten

Herrn Baron von Strahlenheim

d. d. Breslau den 4. und 5. Martii

Wegen Execution der in dem Alt-Kanstädtischen

Bergleichs-Puncten

abgehandelten

Evangelischen Schlesier

# Religions = Freyheit.

Gedruckt im Monath Marti 1708.

14

Handwritten text in Gothic script, likely a title or heading, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Large handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Large handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Handwritten text in Gothic script, appearing as a mirror image.

Small handwritten mark or signature.

[ 3 ]

**Hoch-Wohlgebohrner Freyherr /  
Hochansehnlicher Königlicher Schwedischer Herr  
Plenipotentarius.**

**W**ohlet Wir Uns gänzlich versehen / nachdem Wir auff Jhro Kayser- und Königl. Majestät allergnädigsten Befehl alles dasjenige / was der Sensus genuinus (eigentliche Verstand) des Obrbrüggischen Friedens nach dem klaren Buchstaben der Alt-Kanstädtischen Convention (Vergleich) mit sich bringet / binnen dem beliebten sechs Monathlichen Termino (Frist) vollkommenlich ad Executionem (in Stand: vollkommen Gnügen zu leisten) zu bringen uns beflissen / daß Ew. Excellenz hierob ein vollständiges Vergnügen nehmen würden: So haben wir doch aus dem den 17. Februarii überantworteten Schreiben nicht ohne Befremdung wahrnehmen müssen / welcher Gestalt dieselbe unter dem Vorwand / so wohl der in denen Fürstenthümern Liegnitz / Brieg / Wohlau / Münsterberg / Oels / und der Stadt Breslau rückständigen unterschiedenen Exequendorum, (so annoch in Stand zu bringen) als auch auff Dero Gegenantwort-Schreiben de dato 27. Januarii anni currentis [ießlauffenden Jahres] erwartenden Kayserl. Resolution uns abermahl neue Erinnerungen eröffnet haben. Nun dann wir auff Deren unvermuthete Erhaltung weiter nichts vornehmen können / als hierüber Jhro Kayser- und Königlichen Majestät fernereitige allergnädigste Resolution auszubitten; also haben Dieselbe über dasjenige / was Ew. Excellenz auff Dero vangezogenes unterm 27. Januar. dadrtes Schreiben jüngsthin bereits geantwortet worden / uns folgendes / Deroselben zu be-  
deuten / allergnädigst mitgegeben; und zwar

Was die Einräumung der Kirche zu St. Johannis in der Stadt Liegnitz concernirte, (anbeträffe) so wäre von uns Ew. Excellenz schon vorhin mit klaren und ausführlichen Fundamentis remonstrivet (Gründen vorgestellt) worden / wie das die vorige Herzoge zu Liegnitz sich über sothane Kirche / als ih-

rer Schloß- und Hoff-Kirche / jederzeit einer absoluten Disposition (unumschränckten Herrschaft) ohne einiges Menschen Contradiction prävaliret / (Widersprechen vorbehalten) und obwohlen ex post facto (nach der Hand) von denen Herzogen nur gewisse Häuser darzu geschlagen worden / so wäre doch solche ex primavā fundatione sua (von ihrer ersten Stiftung an) niemahlen eine Parochial-Kirche (Pfarr-Kirche) gewesen.

Gleichwie nun Jhro Kayser- und Königliche Majestät sothaner Dero Schloß- und Hoff-Kirchen von denen Liegnitzischen Herzogen zugeschlagene Häuser / hinwiederum von derselben zu separiren, (abzusondern) und der Stadt-Pfarr-Kirchen einverleiben zu lassen [ohneachtet es man nicht schuldig wäre] kein Bedencken trügen; also wäre hingegen nicht zu verneinen / daß dergleichen Disposition (Verordnung) Jhro Kayser- und Königliche Majestät nicht nur als Successori (Nachfolger) und izigem Principi (Fürsten) zu Liegnitz und Brieg / sondern auch als zugleich Summo Principi (Obersten Landes-Herrn) thäte / mithin nicht abzusehen / mit was Fug Rechtens Deroselben derley Potestat, (Macht) so den vorizigen Herzogen / als Dero Vasallen, (Lehn-Leuten) niemahls widersprochen worden / auch Jhro Kayser- und Königliche Majestät über Jhre Hoff- und Schloß-Kirche in quæstion (in Zweifel) gezogen werden könnte.

Begen der Stadt-Kirche zu Goldberg wäre notorisch / [bekant] daß durch kein abgenöthigtes Rettungs Verfahren dortiger Bürgerschaft [wie Ew. Excellenz von der daselbtigen Bürgerschaft ungleich informiret [berichtet] worden /] solche abgedrungen worden / sondern gemeldte Bürgerschaft die Ubergabung sothaner Kirchen gegen das pro æquivalente pro libero Augustanae Confessionis exercitio [und an deren statt zur freyen Übung der Augspurgischen Confession] überlassene Kirchel in der daselbigen Vor-

stadt

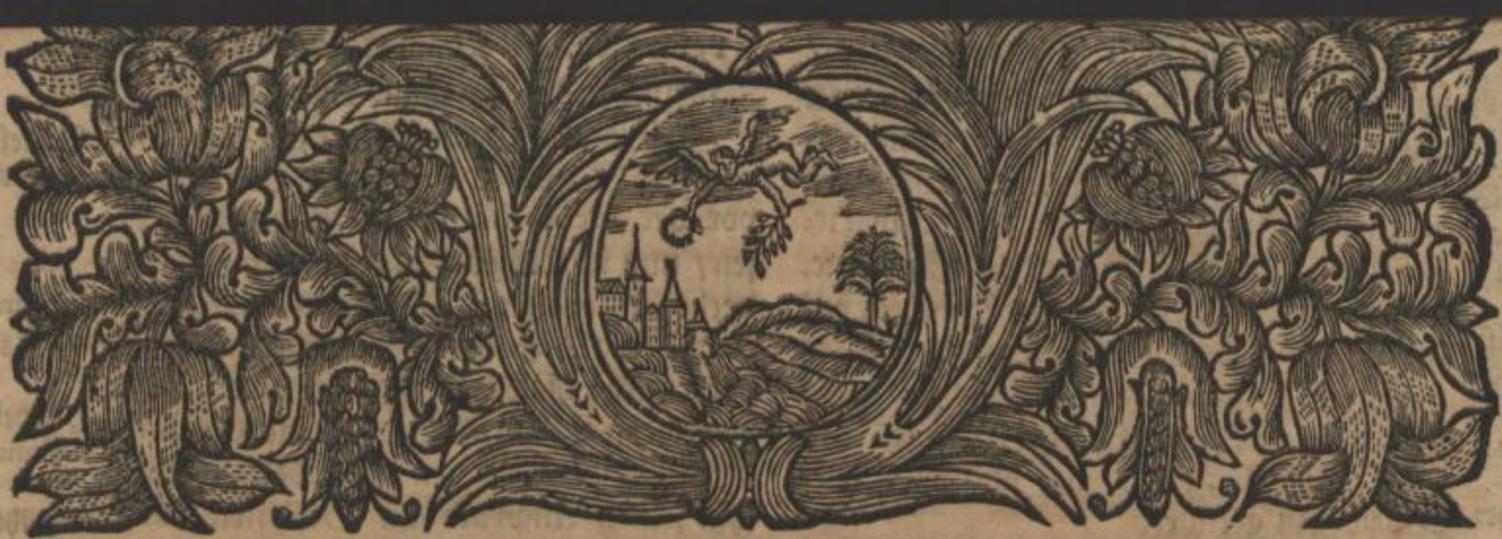
Vorstadt freywillig in Vorschlag gebracht/ und hierüber die Kayserliche Ratification Genehmhaltung: Bestätigung] schriftlich ausgebethen und erhalten haben/ mithin nicht abzusehen/ qvo Fundamento [mit was vor Grund] solche hinwiederum contra proprium factum [wider ihre eigene und selbst beliebte Abhandlung] zurück begohret werden könne. Gleicher Gestalt lassen es Ihre Kayser- und Königliche Majestät so viel das Liegnitzische Stift anlanget/ bey dem zwischen uns und denen Liegnitzischen Augspurgischen Confessions-Verwandten Ständen zu beyderseitigen Vergnügen getroffenen und Ew. Excellenz bereits eröffneten Vergleich/ durch welchen nicht allein der Intention des Fundatoris, [Meynung des Stifters] sondern auch der Convention [Vergleich] vollkommene Satisfaction [Gnügen] geleistet wird/ desto ehender bewenden/ weilen solcher mit Fug Rechtens von niemanden anzusechten ist.

Was aber die Pohlische Begräbnis-Kirche in der Vorstadt zu Brieg betrifft/ ist solche tempore Pacis Westphalicæ, [zur Zeit des Westphälischen Friedens] keine Predigt-Kirche/ sondern allein ein Grab-Haus gewesen/ dabey es dann auch/ vermöge der Alt-Kanstädtischen Convention, und Ihre Kayser- und Königlichen Majestät voriger Resolution, sein nochmaliges Verbleiben hat/ ohngeachtet in solcher post pacem præfatam [nach vorbesagten Frieden] etwan eine kurze Zeit geprediget worden seyn möchte/ welches dennoch nachgehends hinterblieben.

Die wieder-Einräumung derer in dem Fürstenthum Münsterberg gelegenen Kirchen/ als zu Weigelsdorff/ Pohlisch: Neudorff Seitendorf/ Beerwald/ Neu-Altmanndorff/ Berndorf u. Groß-Peterwitz concernirend; [betreffende] obwohlen unlaugbar und unwidersprechlich/ daß das Fürstenthum Münsterberg vor und zu Zeiten des Westphälischen Friedens: Schlusses ein Erb-Fürstenthum gewesen/ das Wort Münsterberg bloß dahero/ weilen die Herzoge zu Oels/ aus dem Hause Podiebrad/ sich nach dieser Titulatur, wie bey andern Fürstlichen Häusern annoch üblichen/ ohngeachtet Sie kein Dominium [Herrschaft] mehr davon gehabt/ gebrauchet/ mithin in den Paragra-

phum: Silesiæ etiam Principes &c. [Punct/ die Schlesiſchen Fürsten auch] eingeschlichen; so hätten dannoch Ihre Kayser- und Königliche Majestät denen daselbigen Augspurgischer Confession zugethanen Ständen bereits sieben Kirchen einräumen lassen: und weilen dieselbe/ wann ihnen noch die zwey Kirchen zu Ulbersdorff und Dittmansdorff/ zu welchen Ihre Kayser- und Königl. Majestät Ihren allergnädigsten Consens annoch zum Überfluß gegeben/ überlassen würden/ sodann mit denen eingeräumten Kirchen zufrieden zu seyn sich selbst schriftlich erkläret/ so wäre nicht abzusehen/ wie wider den Willen dererjenigen/ quorum interest, [denen daran gelegen] Königlicher Schwedischer Seiten auff ein mehrers gedrungen werden könne.

So könnten auch allerhöchst-erwehnte Kayf. und Königl. Majest. in die Einräumung derjenigen Filial-Kirchen/ welche außser dem Fürstenthum Münsterberg und dem Territorio und Jurisdiction (Gebiethe und Gerichtsbarkeit) der Stadt Breslau gelegen/ desto weniger condescendiren/ (einwilligen) als so wohl der Osnabrüggische Frieden-Schluß als auch die Alt-Kanstädtische Convention diejenige Fürstenthümer nebst der Stadt specificè (deutlich) (nachmercklich) benennet/ in welchem die befindliche Kirchen zu dem Augsp. Confess. Exercitio hinwiederum respectivè erhalten/ und eingeräumet werden sollen/ in denen Erb-Fürstenthümern aber allein nur 3. Kirchen/ als in denen Vorstädten/ zu Schweidnitz/ Zauer und Glogau bedungen worden/ und dann Notorisch/ (jederman bekant) daß die bishero gewesenene Filia zu Weigelsdorff und Habendorff extra territorium Ducatus Münsterbergensis (außer dem Gebiethe des Herzogthums Münsterberg) in dem Erb-Fürstenthum Schweidnitz/ die Kirche zu Strelitz im Namslawischen Reichbilde Breslauischen Erb-Fürstenthums/ wie nicht minder die Kirche zu Chauwald/ Althoff und Klein Tinz in dem Erb-Fürstenthum Breslau gelegen; so wäre nicht abzusehen/ mit was vor Schein der Billigkeit Ihre Kayf. und Königl. Majestät dergleichen Ansuchen vorgemeldter Kirchen halber non solum contra Pacis Osnabrugensis & Conven-



# Aller Durchlauchtigster ꝛc.

**N**ach Königl. Majestät Gnädigstes Rescript von N. des Monaths N. ist mir den N. vorigen Monaths N. gehörig eingehändiget / und habe

daraus in unterthänigstem Respect des mehrern ersehen / wie Ew. Königl. Majest. in besonderem Mitleiden Ihnen tieff lassen zu Herzen gehen / die vielen Eingriffe und Drangsalen / womit die Evangelischen Unterthanen unter Catholischen Obrigkeiten / wie hin und wieder in Deutschland / also auch insonderheit in Schlesiens / angefochten / betrübet und gedrucket werden. Ew. Königl. Maj. lassen zugleich einen rechten Königl. gerechten Eyser darinnen spüren / ob denen Armen in ihrem höchsten Anliegen möchte zu helfen seyn / und beklagen / daß das Schlesiensche Religions-Negotium von denen protestirenden Puiſſances bißhero nicht so eysrig / als die Nothdurfft es wohl erfordert hat / besorget worden / und noch dazu / da man ieziger Zeit im Reich hin und wieder bemühet wäre / denen Religions-Gravaminibus durch gültliche Mittel abzuhelffen / an die Schlesiens allein fast gar nicht gedacht / und ihr Anliegen als eine das Heil. Röm. Reich wenig angehende Sache negligiret werden wolte. Dahero von mir Allergnädigst zu wissen begehren / ob dann Schlesiens von Deutschland so gar abgesondert sey / daß um derselben als einer außser Deutschland gelegenen Provinz / Conservation die teutsche protestirende Fürsten sich nicht sonderlich zu bemühen hätten / oder da es ja noch zu Deutschland gehöre / auf was Weise solches sey ; Was vor Fundamenta ihres Religions-Exercitii die Schlesiens hätten ; Ob Sie die deßhalb empfangene Asscuratoria aus ihrer Schuld verlohren ; Wie Ihnen im Instrumento Pacis Westphal. prospiciret worden / und wenn man ex Tenore desselben ihren Gravaminibus abzuhelffen / und Adversariis zu Festhaltung desselben anliegen wolte / ob Ihnen genugsam geholffen / und die Reli-

gions-Freyheit samt deren Übung Ihnen sicherlich befestiget würde ; Oder ob Sie noch ein mehrers / als darinnen enthalten / zu fordern / und auf ihre wohl erworbene Asscuratoria sich noch zu beruffen befugt wären ? Von welchen Punkten eine gründliche Information, meinem besten Wissen und Gewissen nach / an Dero Maj. ich förderambst unterthänigst einschicken solle.

Solchem Ew. Königl. Maj. Befehl zu unterthänigst gehorsambster Folge / habe Derselben hier sendendes Archiv, so wohl auch andere bewährte Autores, die von Schlesienschen Sachen geschrieben / und was mir sonst von glaubwürdigen Leuten durch Correspondenz unterhanden kommen / ich durchsuchet und gefunden / daß Schlesiens eine statl. in denen Gränzen Deutschlands gelegene Provinz ist / in viel Fürstenthümer und freye Standes-Herrschaften eingetheilet. Vor Zeiten hat es ein Theil des Königreichs Pohlen gemacht. Die Historici, so von Schlesienschen Sachen geschrieben / geben vor / daß Henricus I. nach dem Sieg bey Merseburg / als er den Ungarn durch Schlesiens nachgesetzt / und sie bey Glas zum anderwahl geschlagen / es gewonnen / und dem Reich zinsbar gemacht habe.

Gewiß ist / daß Otto Magnus grosse Kriege mit denen Pohlen geführt / wie Conring. Tract. de Finibus Imperii zeigt / und diese so wohl als die Schlesiens den Scepter des Röm. Reichs verehret / die Belehnung von denen Käysern empfangen / und den Zins gezahlet haben.

Ohngefehr ums Jahr 1177. apud Conringium 1163. hat es seine eigene Herzoge bekommen. Denn als Boleslaus Crispus, Herzog in Pohlen / Seinen Bruder Vladislau vertrieben / und dieses Söhne / gleichsam im Elend / ihres Patrimonii entsetzet / umbhergiengen / nahm sich Käyser Friedrich ihrer an / schrieb an die Stände in Pohlen / des vertriebenen Vladislai Söhne wiederum zu dem Ihrigen zu verhelffen.

*Boraus diese Information genommen.*

*Schlesiens Eintheilung.*

*Wohin es vor diesem gehört.*

*Henricus I. hat es dem Reich zinsbar gemacht.*

*Gewißheit von Ottone Magno. Ist damahls schon lehn- und zinsbar gewesen.*

*Bekommt seine eigene Herzoge aus Piasischem Stamm.*

*Der Königl. Maj. großes Mitleiden.*

*Höchstlöbl. Intention und Klagen.*

*Gnädigster Befehl.*

Und wird durch Hülffe Kayser Frederici unter Uladislai Königs in Pohlen Söhne vertheilt. Floriren bis 1675. da der Piastische Stamm in Georg. Wilhelm verdorret.

Bleiben dem Röm. Reich lehn- und zinsbar.

Der Zins ward denen Königen in Böhmen geschencket / der Kayser aber blieb Oberherr.

Gelegenheit denen Böhmischen Königen gegeben / Schlesien an sich zu ziehen.

Schlesische Herzoge geben sich aus freyem Willen einer nach dem andern in Böhmisches Schut. Diploma Rudolphi I.

Schlesische Fürstenthum gehört dem Kayser und Reich unter Lehn. Erbvergleich wird bestätiget.

Und Wenceseslao übergeben.

Solchemnach ist der Vergleich getroffen / und durch Kayserl. Hülffe Schlesien unter Sie ausgetheilet worden. Boleslaus Longus hat Breslau / Liegnitz / Meiß 2c. Miecislau Dypeln / Rattibor / Fieschen 2c. Conradus, Croffen / Glogau / Sagan 2c. bekommen. Dieser Fürsten Posterität hat in einigen Fürsten bis in unsere Zeiten floriret / da Anno 1675. der letzte Fürst aus Piastischen Stamm Herzog George Wilhelm / zu Brieg / Liegnitz und Wohlau / denselbigen gründet.

Diese Fürsten und deren Successores sind in beständiger Treue dem Röm. Reich lehn- und zinsbar geblieben / und obwohl Fridericus I. Uladislao dem Herzogen in Böhmen / bey Conferirung der Königl. Würde / den Tribut aus Pohlen und Schlesien geschencket / wie Goldastus, Tom. 2. seiner Reichs-Satzungen / das deswegen ertheilte Diploma anführet / jedennoch sind die Kayser stets Oberherren darüber geblieben / ja auch / da Pohlen von Teutschland abgerissen / ist Schlesien dennoch in der Treue und vorigen Beschaffenheit gegen das Röm. Reich fest bestanden.

Es haben aber die Böhmischen Könige durch den Tribut, so ihnen aus Kayserl. Gnade geschencket worden / Gelegenheit bekommen / sich mit denen Schlesiischen Herzogen fester zu setzen / und sie mit Consens der Kayser an sich und das Königreich Böhmen zu knüpfen. Da ist es geschehen / daß / wie sich einer nach dem andern in Böhmischen Schut wider Pohlen aus freyem Willen gegeben / sie durch Erbverbrüderungen / mit Consens der Kayser / auf den Fall der Caducität / der Succession sich versichert haben.

Daß dem also sey / zeigt insonderheit an das Diploma Rudolphi I. durch welches er den Erb-Vertrag Henrici, Herzogs in Schlesien übergeben hat. Ich will ihn ganz erzählen / weil er obiges sehr erläutert. Er lautet also:

**W**ir Rudolphus von GOTTES Gnaden Römischer König / allezeit Mehrer des Reichs / entbiethen allen Unfern des Röm. Reichs Getreuen / denen dieser Brieff vorkommt / Unsere Gnad und alles Gutes / und thun Euch zu wissen / daß wir die Ordnung und Vortrag / wie es mit dem Breslau- oder Schlesiischen Fürstenthum / so uns und dem Röm. Reich unter Lehn gehörig / künfftig gehalten werden sollte / besiegelt gesehen: Als nemlich wenn Unser Herr Gott den Durchl. Henrichen Herzog in Schlesien / Todes halber abfordern würde / daß der Durchl. Ottogarus König in Böhmen / oder seine Erben und nachfolgende Böhmisches Könige ihm die ganze Landschaft Schlesien erblich einnehmen und besitzen möchte. Dieweil denn dieses Recht auf diemahl Könige Wenceslao Unserm allerliebsten Sohn angefallen / und er sich dessen anmassen will / so thun wir solches hiermit in Krafft Unserm Röm. König-

reichs bestättiget übergeben. Dat. Erfurth den 25. Septembr. Anno 1209.

Hieraus erscheinet klarer als die Sonne / daß Schlesien ein Reichs-Lehn / längst vor der Incorporation in Böhmen gewesen / und in solcher Qualität diesen Königen verliehen worden. Johannes Luzelburgicus, König in Böhmen / hat ihm und seinen Successoren dieses Herzogthum noch mehr versichern wollen / daher er mit Casimiro, dem König in Pohlen gehandelt / welcher ihm seinen Anspruch an Schlesien durch eigenen Vergleich abgetreten / die mehrgemeldte Herzoge aber / als seine Manne mit Eyde ihm verpflichtet / hat aber nur das immediatum & utile Dominium gehabt / in dem die Kayser gleichwie vorher / das supremum über sie behalten. Darauf denn endlich folget / daß durch Carolum IV. Römisch. Kayser die völlige Incorporation dieses Reichs-Lehns in Böhmen / mit Consens der Churfürsten / geschehen. Weil obiges alles in der goldenen Bulle, welche Hochgedachter Kayser Carolus IV. über gedachte Incorporation ausfertigen lassen / wiederhohlet und bestättiget ist / so wird Ew. Königl. Maj. nicht ungnädigst oder zuwider seyn / wenn ich aus selbigen das nöthige hieher setze.

P. P. Wiewohl weiland Böbl. Gedächtnis Friedrich Röm. Kayser / Unser Vorfahr aus sonderer Gabe Sr. Mildigkeit / weil dem Durchl. Uladislao, Herzogen in Böhmen / guter Gedächtnis / der vor seiner Erömnung das Königreich regierte / und seinen Erben / den Königen zu Böhheim den Zins aus dem Lande Pohlen / den seine Vorfahren die Herzoge zu Böhheim lange Zeit aus Pohlen zu heben gepflegt / den auch die Herzoge zu Pohlen und Schlesien dem H. Röm. Reich zu reichen schuldig gewesen / wie solches in vorgemeldten Kayser Brief lautet begriffen und ausgedruckt ist / mildiglich zu geben geruhet / wie dann die Herzoge in Pohlen und Schlesien denselben Zins unserm Durchl. Eltern und vordern Königen zu Böhheim / zu einem Zeichen schuldiger Unterthänigkeit und Erkantnis ihrer Obern Herrschafft viel vergangeney Zeit ordentlich bezahlet. Jedoch zu mehrer Hülff und besserer Versicherung haben mit der Zeit die bemeldten Herzoge für sich selbst und ihre Nachkommen / auch von derselben wegen ihre Fürstenthum / Land- und Herrschafft von Weyl. Hochlöbl. Gedächtnis König Johansen zu Böhheim / Unserm geliebtesten Vater / in Zeit seines Lebens / und hernach von Unser Hoheit / nach bemeldten Unserm Vaters Abgang / und der Cron Böhheim zu rechtem Lehn mit Solennität und Zierlichkeit darzu gehörig / auch uns und bemeldten unsern Vätern / in Zeit seines Lebens / als Königen zu Böhheim / und der Cron des Königreichs Böhheim die gebührliche Lehens-Pflicht auch Eyde / schuldigen Gehorsam / Getreue und Unterthänigkeit leibliche Eyde gethan.

Und wiewol das fürtreffliche Herzogthum

Schlesien ein Reichs-Lehn Johannes Luzelburgicus.

Handelt mit Casimiro.

Der ihm seine Prætenzion abtritt.

Hat das Dominium utile & immediatum der Kayser das directum & supremum behaltem / Ist zu merken / daß Schlesien quatorum ein Lehn des Reichs gewesen / die partes aber als die Herzoge und freye Stände des Herrschafft ihre Lehn von den Königen in Böhmen genommen.

Aurea Bulla incorporationis a Carolo IV. facta Kayser Friedrich hat aus sonder Gabe Uladislao und seinen Erben in Böhmen den Zins aus Pohlen und Schlesien mildiglich geschencket. Den auch die Herzoge zu einem Zeichen ihrer Unterthänigkeit ordentlich bezahlet. Causa Subjectionis zu mehrer Hülff und besserer Versicherung haben die Herzoge ihre Fürstenthümer von Johansen un Carolo IV. zu rechtem Lehn mit Solennität und Leibl. Eyden empfangen.

Rudolphus I.  
hat

den Erb: Ber:  
gleich zwis:  
schen Ottoga:  
ro, König in  
Böhmen und  
Herzog Hen:  
rich in Schles:  
sien wegen  
des Fürsten:  
thums Bresl:  
lau bestäti:  
get.

Und die Könige  
in Böhmen

wegen viel  
angenehmer  
dem H. Röm.  
Reich geleisteter  
Dienste  
zierlich investiret/  
und  
damit belehnet.

Aus Kayserl.  
Macht werden  
die eingeführte  
Diplomata bestäti:  
get/und sollen  
überall gültig  
seyn als die  
Originalien  
selbst.

thum Breslau und Schlesien/ mit allen  
seinen Ein- und Zugehörungen zu rech:  
tem ungemittelten Eigenthumb Weyl.  
denen Durchlauchtigen Königen zu Böh:  
heim von Alters her zugehöret/ wie sol:  
ches Hochlöbl. Gedächtniß Rudolphen/  
Röm. Königs/ Unseres Vorfahren Brie:  
se klärlich ausweisen/ nemlich in dem er:  
sten wird angezeigt/ eine Ordnung durch  
ihn zwischen den Durchlauchtigen Weyl.  
Ottogaro zu Böhheim Unseren Liebsten  
Uhr: Anherren und Herzogs Heinrichs  
zu Breslau und Schlesien/ im Fall/ so der  
Herzog vor Ihm mit Tode abgienge/ in  
bemeldten Fürstenthum zu Breslau und  
Schlesischen Landen/ und allen seinen  
Herrschaften succediren/ nachfolgen und  
erben soll. Aber im andern Brief wird  
klärlich gemeldet:

So nun Herzog Henrich mit Tode  
abgangen/ des vor genannten Ottogaro  
seinen Erben und Nachkommenden Kö:  
nigen zu Böhheim das Herzogthum  
Breslau und Schlesien mit seinen Städ:  
ten/ Landen und Herrschaften vorge:  
meldet/ als die deme würcklich gefallen  
und ledig seyn/ von viel angenehmer  
Diensten wegen/ so die Durchl. Könige  
zu Böhheim dem Heil. Röm. Reich ge:  
than hatten/ zierlich investiret und da:  
mit belehnet waren. Jedoch hat  
Durchl. König Johannes, König in Böh:  
men/ vorgemeldter unser Vater mit dem  
Durchl. Henrich, dem letzten Herzog zu  
Breslau und Schlesien/ unsern Schwä:  
ger/ die Zeit sie beyde im Leben gewe:  
sen/ eine Vergleichung gethan und ein:  
gegangen/ nemlich daß bemeldter Herzog  
Heinrich die Weichbild: Stadt oder Ge:  
bieth Glas mit derselben Mannschafft/  
Lehn/ Herrschaften/ und aller seiner Zu:  
gehörung mit bemeldten unsers Vaters  
Bewilligung sein eigen Lebenlang haben  
und gebrauchen solle/ doch dergestalt/  
daß nach seinem tödtlichen Abgang sein  
Fürstenthum/ als Breslau und Schle:  
sien/ und darzu die vorgenannte Herr:  
schafft Glas/ in Niessung und Besizung  
Unsers Vaters seiner Erben und Nach:  
kommenden der Könige und Cron des  
Königreichs Böhheim/ ohne einigerley  
Zerrung wiederum gefallen soll/ wie sol:  
ches mit der Zeit beschehen etc/

Wie wir vormahls aus Vollkom:  
menheit Kayserl. Maj. geordnet und ge:  
setzt haben/ also sehen und ordnen Wir  
jeko/ aus Vollkommenheit Kayserl. Macht/  
mit rechtem Wissen/ daß alle obgenann:  
te Meinung und Clausul der Kayser: und  
Königl. Briefe/ die wir zu Beweisung  
vorbemeldter Unser Intention einzufüh:  
ren befohlen/ jederzeit und an allen En:  
den/ inn: und ausser Gerichts/ auch in  
allen Gemeinen und sondern Handlung:  
gen und Geschichten/ also so oft dieser  
Brief zu vernehmen fürkommt/ dersel:  
selben Krafft/ Würckung und Autori:  
tät seyn/ als ob sie in ihren Originalien

gesehen wurden/ sonderlich aus der Ur:  
sachen/ weil dieselben Originalien durch  
Uns und etliche des Heil. Römischen  
Reiches Fürsten/ Grafen und Herz:  
ren/ mit Fleiß aufcultivret/ abgehöret  
und gesehen worden/ und leglich mit  
einem sondern Rath über alles vorge:  
meldtes/ wie sie oben ausgedruckt/ von  
Wort zu Wort vernommen/ und mit  
fleißiger fürsichtigen Betrachtung  
examiniert und bewogen/ damit aus  
unrechtem Verstand oder Auslegung  
Männiglich/ wer die seyn möchten/ Un:  
ser oder Unser Erben/ Nachkommen/  
Königen zu Böhmen und der Cron/ des:  
selben Königreichs Gerechtigkeiten/ Eh:  
ren und Stand in künftigen Zeiten  
nichts entzogen werde/ so haben Wir aus  
Röm. Königl. Macht der vorgenann:  
ten Herzogen in Schlesien und Pohlen/  
desgleichen Unserer Fürsten und Man:  
ne mit ihren Fürstenthümern Lehn: und  
Mannschaffen bevor/ weil sie ohne  
Mittel von berührter Cron herrüh:  
ren/ item das Herzogthum Breslau  
mit der Stadt daselbst/ als Unser  
und der bemeldten Cron: Böhheimen  
recht Eigenthum/ demselben König:  
reich und desselben seeligen Cron zu:  
fügen/ einleiben/ einglieden/ zu:  
schreiben/ zueignen/ und unzertheilt  
und unzertrennlich vereinigen Wir  
in Ewigkeit.

Er ordnet weiter/ daß hinführo die ge:  
meldte Herzoge von Schlesien/ sie und  
ihre Erben und Nachfolger/ so oft sich ein  
Sterbfall auf einer oder der andern Sei:  
ten ereignet/ er oder sie von ihme/ seinen  
Erben und Nachfolgern/ bey der Cron:  
Böhmen/ und der Cron die Lehn: Pflicht  
und End der Treu leibl. beschweren sollen.  
Ferner suppliret und ersetzt er/ aus Kay:  
serl. Vollkommenheit/ alle Defecte und Män:  
gel/ so vorgedachten Briefen und Privile:  
giis der Röm. Kayser und Könige/ oder  
auch den Tractaten/ so Weyl. sein Herr  
Vater der Succession halber mit Henrico  
dem Herzog zu Breslau getroffen/ ohn:  
geachtet/ was auch vor Gesehe/ Gewohn:  
heiten Gebräuche und Herkommen dar:  
wider könnten angeführet werden/ welche  
wir annulliren und aufheben/ mit Bedro:  
hung denen Verbrechern 1000. Marck  
Goldes/ halb dem Reichs: Fisco, halb Un:  
serer oder Unserer Nachfolger Cammer zu  
erlegen.

Carolus IV. zeigt in diesem Diplomate  
deutlich die Kayserl. Autorität über Schle:  
sien/ so daß/ wann ohne diese die Incorpora:  
tion geschehen wäre/ der Böhmisches Kö:  
nige Rechte an Schlesien nicht würden  
ohnangefochten blieben seyn/ weßhalb  
ihn auch die Furcht etwa mag getrieben  
haben/ es dörrffte dieses sein Diploma, so  
er selbst in seiner eignen Sache ihm aus:  
fertigen lassen/ wenig Krafft und Glauben  
haben/ daß er es durch den Erz: Bischoff  
von Maynz/ als des Röm. Reichs durch

Aus der Ur:  
sachen weil  
etliche Reichs:  
Fürste/ sie mit  
Fleiß angehö:  
ret/ mit einem  
besonderem  
Rath ange:  
nommen und  
mit fürsichti:  
ger Betrach:  
tung examini:  
ret haben.

Aus Römisch:  
Königlicher  
Macht wer:  
den die Herz:  
oge in  
Schlesien mit  
ihren Fürstent:  
hümern/  
velut utile &  
immediatum  
Dominium,  
der Cron  
Böhmen ein:  
gegliedet und  
eingeleibet.

Ben allen  
Sterbfällen  
so oft sich die:  
selben auf ein  
oder andern  
Seiten zuges:  
tragen/ denen  
Königen und  
der Cron Böh:  
men die Lehn:  
Pflicht und  
End der Treu  
leiblich be:  
schweren sol:  
len.

Denen Ver:  
brechern wird  
die Straffe  
von 1000.  
Marck Gol:  
des gedrohet/  
halb dem  
Reichs: Fisco,  
halb der Böh:  
mischen Cam:  
mer zu erles:  
gen.

Ohne Kayserl.  
Autorität und  
des Reichs  
Consens hat  
diese Incorpora:  
tion

nicht gesche:  
hen können

Germanien Erzbischoff und Churfürsten von Mayntz confirmiren lassen.

Confirmation des Erzbischoffs und Churfürsten von Mayntz.

Weil auch diese Confirmation des Reichs Autorität über Schlesien noch mehr bekräftiget / wird mir gnädigst erlaubet seyn / den Schluß derselben hieher zu setzen :  
" Nos igitur , qui supra , Gerlacus , sedis Moguntinensis Archi - Episcopus , ex eisdem rationalibus & evidentibus causis , quibus ante dictus Serenissimus Princeps , Dominus noster Imperator Carolus , circumspecta sua providentia motus , dignoscitur , ex omnibus praedictis tanquam ex motivis Legitimis , Sacri Romani Imperii statum & augmentum prospicientibus propensius animati , supra dictis Adjunctioni , Appropriationi , Communioni , Interpretationi , Pronunciationi , Diffinitioni , Decretis , Defectuum suppletioni , poenarum Adjunctioni , & omnibus aliis quae expressantur , aut sunt expressata superius , Velut Archi - Episcopus Moguntinus , S. R. Imperii per Germaniam Archi - Cancellarius & Princeps Elector , animo deliberato & sano procedente consilio nostrum Benevolum consensum & assensum praesentibus adhibemus , ac supra dicta omnia & eorum quodlibet singulaque in omnibus suis tenoribus , sententiis , punctis & Clausulis de verbo ad verbum , prout supra evidenter expressa , ex Officii nostri debito laudamus , approbamus , & de certa nostra scientia confirmamus , plenissime perpetuis temporibus valitura praesentium sub nostro Sigillo Testimonio Literarum .  
Dat. in Nurrenb. An. Domini 1355. in die beatae Luciae Virginis .

Auf Teutsch.

Derwegen Wir / wie oben genennet / Gerlach / des Heil. Stuhls zu Mayntz Erzbischoff / aus eben denen angeführten vernünftigen und scheinbahren Ursachen / um welcher willen vorher besagter Durchlauchtigster Fürst / unser Kayser und Herr / Carl / durch seine bekannte Vorsichtigkeit bewogen / entschieden / und um alles dessen Willen / was vorher gemeldet / als rechtmäßigen / des Heil. Röm. Reichs Zustand und Aufnehmen angehenden Bewegnissen / um so viel geneigter veranlasset / oben gedachter Einverleibung / Zueignung / Gemeinschaft / Ausspruch / Verschreibung / Schluß / Ergänzung derrer vorhandenen Mängel / und beygesetzten Straffen und allen anderen was darinnen enthalten / und oben ausdrücklich gemeldet / als Erzbischoff zu Mayntz / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzbischoff und Churfürst / aus wohl bedachten Muth / und nach vorher gehörsenen Rath / unsern Willen darein gegeben / geben ihn auch in Krafft dieses gegenwärtigen Briefs und unsers tragenden Ampts darein mit guten Vorbewußt / bestättigen / billigen und loben bey unsrer gewissen Wissenschaft alles und jedes / was vorher geschrieben / mit allen seinen Inhalt / Meinungen / Puncten und Clausulen von Wort zu Wort / wie es oben lautet / und deutlich ausgedrückt / und haben / damit es zu allen Zeiten vollkommen gültig seyn möge / unser Insiegel die-

sem Brief vordrucken lassen. Der gegeben ist zu Nürnberg Anno 1355. am Tage der Heiligen Jungfrau Lucia.)

Hiermit meine ich gnugsam erwiesen zu haben / daß Schlesien ein wahrhaftes Reichs - Lehn längst vor der Incorporation in Böhmen gewesen / daß die Kayser / aus Kayserl. Autorität / darüber disponiret haben / und gedachte Incorporation mit Consens des Röm. Reichs geschehen müssen / folglich dem Röm. Reich nahe genug angegangen. Hier möchte gefragt werden / ob nicht eben hierdurch Schlesien von Deutschland gänzlich abgerissen / und als ein Deutschland nichts angehender Stand zu consideriren sey? In Ansehung daß Böhmen gleichfalls ein vornehmes Reichs - Glied ist / muß ich pro negativa sprechen. So weit erstreckte sich die Kayserliche Macht nicht / etwas von dem Röm. Reich zu alieniren / und die Churfürsten würden niemahlen ihren Consens darzu gegeben haben. Viel Provinzien haben zu derselben Zeit die Kayserl. Autorität verachtet / und von derselben sich losgemacht. Damit nun denen Schlesiischen Fürsten und freyen Standes - Herrschafften dergleichen zu thun nicht in Kopf käme / hat es der Kayser an Deutschland auf obgedachte Weise noch fester knüpfen / auch mit Straffen und Poenen verclausuliren wollen / damit niemand solches zu thun in Sinn nehmen dürffe. Und das mag vielleicht seyn / daß der Erzbischoff in der Confirmation saget : Ex omnibus praedictis tanquam ex motivis legitimis S. R. Imperii Statum ad augmentum prospicientibus propensius animati , wodurch dem Röm. Reich Schlesien nicht entzogen / obgleich auch des Kayser's privat - Interesse genug dessen mag Ursach gewesen seyn.

Es möchte aber hier abermal gefragt werden : Weil der König in Böhmen in Deutschland nichts zu sagen hätte / woher ich beweisen wolte / daß Böhmen ein Reichs - Glied / folglich Schlesien von Deutschland nicht abgerissen sey? Hieran ist so vielweniger zu zweifeln / als die von der Kayserl. Gnade empfangene Königl. Würde sie von der Kayserl. Jurisdiction und nexu Vasallagii nicht eximiren mögen. Ja wie Conring in offit allegirten Buch berichtet / so stehet in Friderici Diplomate ausdrücklich : Quicumque ab ipsis , Bohemicis scil. in Regem electus fuerit , ad Imperatorem accedat , Regalia debito modo recepturus. (Wer von denenselben / nemlich von denen Böhmen / zum Könige erwehlet wird / der soll sich zum Kayser verfügen / die Regalia gehöriger massen zu empfangen.) So ist auch bekant / daß Wenceslaus , 1226. von Friderico , Ottogarus 1262. von Richardo , Wenceslaus II. 1276. von Rudolpho , Johannes 1310. von Henrico VII. seinem Vater / Georgius 1459. Uladislau 1477. Ferdinandus I. von Carolo V. seinem Bruder / Matthias 1608. von Rudolpho II. seinem Bruder / Ferdinandus II. 1617. und Andere von Andern mit ihren Regalien belehnet worden. Nicht nur wird gefunden / daß die Kayser die Böhmishe Könige

Schluß aus obigen.

Frage wegen dieser Incorporation wird beantwortet.

Ursach dieser Incorporation.

Frage wegen Böhmen.

Ist ein wahres Reichs - Glied.

Kennezeichen desselben.

Könige mit ihren Regalien investiret / sondern auch in Böhmen daselbsten Verordnungen ergehen lassen / und sie auff die Reichs-Tage beruffen haben; Also da Fridericus I. An. 1187. einen Reichs-Tag nach Nürnberg ausgeschrieben / und nebst denen Geistlichen auch Könige / Fürsten und Herren / so unter seinem Königreich gewesen / beruffen / haben sich Friderich, Herzog in Böhmen / desgleichen Henrich sein Bischof und andere Prälaten mehr aus Böhmen zu erscheinen nicht gescheuet. Merckwürdig ist der Proceß, welchen Kayser Henricus VII. und das Reich zu Franckfurt wider Henrichen Herzogen in Cärnten / der sich des Königreichs Böhmen wegen seiner Gemahlin angemasset hatte / angestellet.

Sie schliessen:

“P. P. Derowegen thun wir hiemit diesen Ausspruch / daß der Henrich aus Cärnten / welcher ihme das Königreich Böhmen / dem Heil. Röm. Kayserthum zuwider / selbst muthwilliger weise zugeeignet / und noch besizet / durch diese That all sein Recht bey diesem Königreiche / samt seines Gemahls Anfallen verlohren hat.

“Denn es ist unbillich / daß derjenige / so sich wider die Kayserl. Rechte aufflehret / ein König / noch der / so das Lehn vom Kayser nicht empfangen / ein Fürst genennet werden soll. Derohalben wollen Er. Kayserl. Majest. ihme das Königreich Böhmen samt dem Fürstenthum Cärnten nehmen und dieselben anderweit verlehnen.

Nicht wenig zeigt gleichfalls an / daß Böhmen ein wahres Reichs-Glied sey / daß desselben Könige des Reichs Erbs-Schenkcn und Churfürsten sind / und ist kein geringes Zeichen ihrer Unterthänigkeit / daß die Könige gehalten seyn / bey Reichs-Tagen dem Kayser bey dem Mittag- oder Abend-Essen den ersten Trunck zu reichen / ob wol aus Kayser Alberti Privilegio sie nicht gebunden sind / solches mit der Cron auf dem Haupt zu verrichten. Hieher gehöret auch was Gevoldus Lib. de Septem-Vir. sagt: Daß Wenceslaus sich des H. Röm. Reichs Fürsten und Schenkcn genennet / und weiter: Principem Imperii & Germaniæ Statum esse Regem Bohemiæ docent inter cætera Imperatorum Documenta, quæ in Bohemia concepta vice Archi-Episcopi Moguntinensis, Archi-Cancellarii Germaniæ subscripta & recognita fuerunt, & adhuc hodie recognoscuntur & subscribuntur a Vice-Cancellariis Aulae Cæsaræ.

Oder Deutsch.

(Daß der König in Böhmen ein Fürst und Stand des Römischen Reichs sey / lehren unter andern die Urkunden derer Kayser / welche nach der in Böhmen gewöhnlichen Verfassung / an statt des Erbs-Bischoffs zu Maynz / als Erbs-Canzlers durch Germanien unterschrieben und dafür erkennen worden / und noch heut zu

Tage von dem Kayserl. Hoff-Vice-Canzlern dafür erkennen und unterschrieben worden.) Ja es seynd etliche der Publicisten / ex gr. Goldast. Lib. 4. de Regno, Bohem. c. 4. n. 10. so da behaupten wollen / daß die Könige in Böhmen / obgleich die Unterthanen eximiret seynd / vor dem Reichs-Gericht sich zu stellen gehalten wären / in Sachen erster Instanz, so vors Cammer-Gericht gehören / gleich wie Sachsen / Brandenburg &c. Ja auch noch heute müssen sie den Kayser mit etlichen hundert Reutern nach Rom begleiten / und ob sie sich gleich dieser Last losmachen wollen / so haben sie doch der Churfürsten Consens niemahln erhalten können / wie Conring in mehrgedachtem Tractat de Finibus Imperii aus Hartmanni Mauri Tractat de Coronatione Caroli V. und Goldasto Tom. II. seiner Reichs-Sakungen pag. 178. allegiret. Noch neuere Exempla, da sich die Kayser als Könige in Böhmen einen Stand des Reiches nennen / ist nicht nöthig anzuführen / und wird den Publicisten überlassen / den Streit / den sie über Böhmen / An Status sit Imperii? haben / auszumachen.

Genug ist / daß es ein wahres Reichs-Glied ist / daß Schlesien / ein demselben incorporirtes Land von Deutschland nicht abgerissen / sondern tanquam Pars totius, von dem Kayser / und dem Reich anzusehen / und darauf zu reflectiren / folglich nicht zu negligiren sey.

Und das findet sich auch / daß die Kayser und die Deutschen Fürsten auf diese Provinz jederzeit ein offenes Auge gehabt / daß einige beyderseits grosse Fürsten in genaue Bündnisse zusammen getreten.

Sonderlich haben Sachsen und Brandenburg mit deren etlichen in genauer Vertraulichkeit gestanden / wie dann Sachsen vor diesem Sagan / Brandenburg vor diesem Jägerndorff / und noch jeho Crossen / erbeigenthümlich besessen: Oppeln aber und Nattibor / nachgehends auch Sagan / Pfandsweise inne gehabt / und regiret. Als wegen der Reformation des seel. Lutheri in Deutschland die Unruhen angien / regten sich dieselben auch bald in Schlesien / so daß daselbst schon zu Königs Ludovici Zeiten das reine Wort Gottes / wie es in den Schrifften der Propheten und Apostel enthalten / und nachmahls in der Kayser Carl dem V. Anno 1530. zu Augspurg übergebenen Confession verfaßt ist / geprediget und angenommen / und biß diese Stunde / wiewol unter vieler Bedrückung und Schmälerung durch Gottes Gnade und Macht erhalten worden.

Zwar hat der Römische Clerus sich hefftig bemühet / die Höchst und Hohe Häupter / wie an andern Orten / also auch daselbst wider die Bekenner des Glaubens zu erbittern / aber Gott der Allmächtige / der die Herzen der Fürsten in seiner Hand hat / wie die Wasser-Bäche / und sie lencket / wie er will / hat es allezeit dahin

Den Kayser nach Rom begleiten.

Schluss wegen Schlesien.

Welches bey dem Kayser und dem Reich jederzeit sonderlich beobachtet worden.

Diese Herzoge von Oppeln und Nattibor Johan und Valentin haben Margraff Georgen von Brandenburg zu ihrem Erben eingesetzt / bey Ferdinandus I. hat ihm wieder um 130000 Rthl. abgekauft / und biß zu deren Zahlung Pfandsweise gelassen. Als sie darnach Pohlen solten überlassen werden / bekam er in solcher Qualität das Fürstenthum Sagan Anfang der Reformation in Schlesien unter Ludowich

Schluss des Reichs wegen Herzog Henrichs von Cärnten / der des Königreichs Böhmen hatte sich angemasset.

Müssen in causis primæ instantiæ sich vor dem Reichs-Gericht stellen.

ico ist dem Clero Romano sehr zu wider.

hin gerichtet / daß der Clerus seinen Zweck dennoch nicht erreichen mögen / sondern die Kayser- und Könige ihm entweder gar kein Gehör gegeben / oder auch vernünftige und bewegliche Vorstellungen und Intercessionen anderer Hoher Häupter / ja auch vielmehr in Erkantnuß der Rechte / worauf die Reformation dieser Lande fusset / und der Wahrheit der Lehre / welche allezeit sieghafft ist / die wider die Evangelischen gefasste widrige Resolutiones eingehalten / und in Güte und Liebe verwandelt haben.

Bon den Kaysern und Königen geschützet und geordnet.

Dahero dann auch gekommen / daß so wol Ludovicus, als die Nachfolgende Kayser und Könige des Durchlaucht. Erz-Hauses Oesterreich / die Schlesier / nicht nur connivendo (nachgehend) dabei gelassen / sondern auch noch darzu neben dem / daß die Fürsten und Stände von selbst ex Jure Territoriali particulari (aus einem besondern Landtherrl. Recht) in ihrer Reformation mit Consens ihrer Unterthanen verfahren / und sich gründen können / durch unterschiedliche Gnädigste Concessiones, Befreyung und Begnadigungen / zu deren als des wahren reinen Wortes Gottes mehrerer Ausbreitung Vorschub und Hülffe gegeben.

Grund der Reformation.

Dahero auch wol nicht leicht eine Provinz wird zu finden seyn / welche stattdichere Jura, Privilegia und Concessiones, womit ihr das Religions-Exercitium versichert ist / wird aufzuweisen haben / als Schlesien. Wird demnach der gegenwärtige Zustand des Religions-Exercitii in der Schlesien nicht besser zu erkennen seyn / als wenn vor Ew. Königl. Majestät ich unterthänigst darlege / wie Er vormahls gewesen / und nach den Rechten und Privilegien ist seyn sollte / insonderheit weil etliche der Fürstenthümer in ihre vor dem Krieg gehabte Privilegien und Religions-Ubung vermöge Art. V. §. 38. Instr. Pac. Westphal. ausdrücklich restituiret worden. Zu diesem Zweck desto füglicher zugelangen / will ich vorhero nur mit wenigen unterthänigst melden / wenn die Religion in mehr gemeldten Landen ihren Anfang genommen / und wie die vorige Kayser- und Könige in diesem Passu sich gegen die protestirende Unterthanen / dieser Lande bezeiget haben. Es ist aber von dieser Reformation mehr aus Manuscriptis, als gedruckten Chronicis zu nehmen. Daß erste Licht scheint auff dem Lande angebrochen zu seyn zu Neukirch / im Zaue-rischen / juxta Manuscriptum, welches Sigmund von Zedlis / Praeses Camerae Caesareae per Silesiam (nachdem was der Schlesi-sche Cammer-Präsident, Siegmund von Zedlis in Schrifften) hinterlassen hat.

Das erste Licht des Heil. Evangelii gehet auff zu Neukirch im Zaue-rischen. Siegmund von Zedlis.

Dieser Sigmund von Zedlis / hat Johann Hussen gehört / und zu Costniz seine Verbrennung angesehen / daraus so grossen Eyfer wider die Pabstliche Lehr gefasset / daß er den Rahmen eines Hussitischen Keßers darvon getragen. Denselben Ey-

fer hat er auch in seinem Sohn Georgio, der Anno 1444. gebohren / Anno 1552. im 108ten Jahre seines Alters gestorben / angezündet. Wie nun der Vater Hussen gehört / so ist der Sohn in die Zeiten Lutheri gekommen / und so bald er nur etwas von der Disputation des Mönchs zu Wittenberg gehört / so schickte er Anno 1518. zwey Unterthanen / die Wittwer genannt / zu Luthero, und läßt fragen / ob er der Schwan wäre / von welchem Huss prognosticiret? Nach viel Gesprächen hat Lutherus einen Gruß und diese Antwort zurück gegeben: Die Zeit würde es geben / was Gott mit ihm machen wolte / und schickte Herr Zedlis zugleich einen Augustiner Mönch / Melchior Hoffmann / der 30. Jahr zu Neukirch Pfarr gewesen. Aus dieser aufrichtigen Erzehlung erhellet / daß schon vor Luthero die Schuur der Heiligen Evangelischen Glaubens-Lehr in diese Lande ausgegangen / bey Auftretung Lutheri aber öffentlich geprediget und angenommen worden. Aus den Liegnitzischen Land-Ständen schrieben Caspar von Schwencckel / und Magnus von Arleben aus Langenwaldau Anno 1524. an Jacobum, den Bischoff zu Breslau / und vermahneten ihn zur Fortsetzung der Reformation, welche erstlich in Breslau / nachmahls in Freystadt / Liegnitz / und so weiter angegangen / und nicht heimlich oder hinter des Königs Wissen.

Georgius von Zedlis.

Die Wittwer / Gesandten an Lutherum.

Melchior Hoffmann Augustiner-Mönch / 30. jähriger Prediger zu Neukirch.

Caspar von Schwencckel und Magnus von Arleben aus den Liegnitzischen Land-Stände ermahnen Jacobum Bischoffen zu Breslau zu Fortsetzung der Reformation.

Denn Fridericus III. Herzog zur Liegnitz / ließ eine Apologie schreiben / daß er das Evangelium als eine neue frembde Lehre allein geschimpffet und verbothen / aber durch den Fürtrag seiner Unterthanen sey er anders Sinnes worden.

Friderich Herzog zur Liegnitz. Wird durch seine Unterthanen befehret.

Diese und der Stadt Breslau Apologien / wie auch vorgedachte Schreiben sind öffentlich gedruckt worden / und hat sich das Evangelium in diesen Landen dergestalt ausgebreitet / daß fast kein Fürstenthumb / Stadt oder Dorff / auch unter Catholischen Geistlichen Herrschafften / so nicht die Evangelische Wahrheit angenommen / und (die nicht mit Gewalt zum Abfall gezwungen worden) sich bis heute dabei maintainet hat. Curæus in seiner Teutschen Chronic von Schlesien saget davon also: Das Gerüchte der Reformirung der Religion wurde auch in diesen Städten (nemlich des Fürstenthums Glogau) lauthahr / um das Jahr 1519. gleich / als ein wenig zuvor der Jahr-Zirkel und Periodus, daß man die Christliche Religion in Schlesien angenommen / erfüllet war. Es nahmen viel fromme Herzen / welche mit viel verworrenen Stricken des Pabstthums verwickelt waren / mit herzlichem Sehnen und Verlangen das Licht der Wahrheit an / und wurden mit grössten Begierden die Büchlein / darin die Lehr von der Buß und Ablass-Cram gestrafft / auffgerafft. Die zur Freystadt haben erstlich die reine

Das Evangelium breitet sich durch ganz Schlesien aus.

Curæus.

Freystadt im Glogauis Lehre sehen.

Ursachen und Grund/war: um denen Fürsten und Land/Strän: den in Schlesi: en so große Macht in jure & Actu reformandi gelass: fen worden.

Ausdrückli: cher Vor: behalt der Fürstl. Regali: en.

Welche ihne: wie Sie sie gehabt/ ehe Sie an die Cron Böh: men gekom: men/ und als freye Fürsten des Reichs geübt haben/ ben denen Belehnungen bestätigt worden.

Reservatio Ju: rium in Cle: rum. Henel. p. 2. P. 849.

Schützen sich damit wider die Ansprüche auff ihre Consistoria.

Lehre öffentlich predigen lassen. Da: zumahl / sagt er weiter / waren die Leute in der Andacht hoch geflossen / welche nun in vieler Menschen Herzen verloschen / und ganz und gar erkaltet ist. Man möchte sich verwundern / woher es geschehen / daß die Reformation hier so schnell fortgangen / und die Könige selbiger nicht gewehret / da sie doch in ihren andern Erb-Landen derselben sich viel ernstlicher widersetzet haben? Bey Untersuchung der particular-Ur: sachen / will sich schlüssen lassen / daß ohne Zweifel die Könige ihre Reflexion mögen gemacht haben auf den expressen Vorbe: halt / unter welchen sich das Land an Böh: men ergeben ; daß sie nemlich als freye Fürsten und Stände sich ihrer Fürstlichen Regalien und Herrlichkeiten nicht wolten begeben haben. Sie submittirten sich zwar ad Tutelam, (zu deren Schutz) und trugen davor zur Dankbarkeit dem Könige die Superiori: tät und in Casu Caducitatis (Ober-Herr: schafft und auf erfolgende Verledigung) die Erbsälligkeit an ; aber unter Con: firmation der Freyheit ihrer Fürstlichen Regalien. Vladislaus in der Investitur An: no 1505. promittiret den Fürsten his ver: bis : Inmassen ihre Vorfahren / ehe dann sie an unsere Cron-Böhmen gekommen / gehabt / und als freye Fürsten des Reichs geübt und gehabt haben.

In Henelii Silesio-Graphia renovata p. 819. 84. sind der Fürsten von Oppeln / Liegnitz &c. Untergebunge / wie sie sponte mit Consens ihrer Stände der bisherigen Sou: verainität mit Vorbehalt renunciiren / son: derlich aber meritiret zu mercken / daß sie ihnen ihre Fürstliche Jura über den Clerum haben reserviret. Conrad Herzog zu Slo: gau / und Henrich zu Sagan übergaben sich also : Hoc tamen adjiciendum duximus no: minatum, quod si nos ipsi Hæredes, vel Suc: cessores nostri præfati cum CLERICIS, Ci: vibus, Rusticis vel Judæis nostris aliquid Causæ, Quæstionis aut Judicii instauraveri: mus, de his & ejusmodi se Rex, Hæredes & Successores prædicti, nobis vel Succes: soribus nostris superstitibus intromittere se non debent modo quovis. d. i. Dieses aber haben Wir dennoch nahmentlich noch be: zusetzen / der Nothdurfft erachtet / daß so entweder wir selbst / vorhergedachte unsere Erben oder Nachkommen / gegen die Geist: lichen / Bürger / Bauern / oder Juden unferseits einiges Gerichte / Klag-Sachen oder Untersuchung anstellen würden / in die: selbe und deraeichen der König oder dessen vorbesagte Erben und Nachkommen sich zwischen uns oder unserer Nachfolger keines weges einmischen sollen.) Dieses urgirten die Liegnitz-Briegische Fürsten Georg Lud: vvig und Christian, in Causa Consistoriali contra Archi-Ducem Leopoldum Wilhel: mum Episcopum d. d. (In einer Consi: storial - Geistlichen Sache wider Erz:

Herzog Leopold Wilhelm den Bischoff) Brieg den 10. Novembr. 1662. Nach: dem unsere Fürstliche Vorfahren aus Zu: neigung zu ihrem Schwager / regierender Königl. Majestät in Böhmen / Joann. Lu: zenburgico und der Cron-Böhmen gewen: det / und derselben Manne worden / auch von Successoren zu Successoren / Königen zu Böhmen / Dero Fürstlichen Lehn-Rech: te und Gerechtigkeiten / Altherkommen und Gewohnheit / wie Sie und ihre Vorfah: ren zur Zeit / ehe sie mit ihren Fürstenthü: mern und Landen zu der Cron-Böhmen kommen / und als freye Fürsten des Reichs geübet und gehalten haben / nahmentlich auch wegen Pfaffen / Clöstern / Münch: böfen und Kirch-Lehn / dergleichen Sie wol viel gestift / Bestättigung erworben. Ohne diese Consideration scheinert unglaub: lich zu seyn / daß so viel Thum-Stifter / Klöster / Probsteien / Kirchen / so wol vor der Reformation, noch unterm Pabsthum / als in ipsa Periodo Reformationis hätten können abrogiret / reduciret / secularisiret und reformiret werden ; (zur Zeit der Reforma: tion selbst hätten können abgeschafft / ein: gezogen / in Weltlichen Stand gesetzt und verändert werden ; ) Als nun daraus heller: als die klare Sonne leuchtet / daß ihre gut: willige Unterwerffung unter die Könige und Cron-Böhmen nicht Universal und omni: moda ist / sondern cum Reservatione Juris ter: ritorialis particularis, inmassen dann die Worte Vladislai klar und deutlich lauten: Inmassen Sie sie / ehe sie an die Böhmen kommen / gehabt / und als freye Fürsten des Reiches geübet und gehalten haben. So könne ihnen ja auch das Exercitium Religionis nicht aus: blosser Gnade / welche omni Tempore re: vocabilis ist / erlassen und gegönnet / und die Worte §. 38. Instr. Pac. in Augustana Confessionis Exercitio, ex Gratia Casaræ & Regia ipsis concessio, nicht so bloß und stricte zu nehmen seyn / sondern nothwen: dig eine Explication und Interpretation ha: ben / folglich grossen Abfall leiden müssen / wie drunten mehrers anzumercken seyn wird / wenn ich davon zu reden / Gelegen: heit haben werde. Nechst diesen verdie: net die ungemeyne Clemenz der Böhmi: schen Könige hochgerühmt zu werden / als welche / wie schon oben erwehnet / dem Lauff des Heiligen Evangelii nicht nur nicht sich starck widersetzet / sondern noch darzu es geheget / und befördert haben.

Ludovicus hat der Reformation in die Acht Jahr zusehen / biß er von der Rö: mischen Geistlichkeit wider die Stadt Breslau in Harnisch gejagt worden / und auch vielleicht traurige Dinge wider Sie möchte im Sinn gehabt haben / wenn es GOTT nicht abgemendet hätte. Curæus Annalium Silesiæ p. 244. ad Annum 1522. saget hiervon also : Fuit in Silesia hoc Anno Status

Die Herzog: in Schlesi: haben ihre ra Territori: lia gleich an deren freye Fürsten de Reichs geü

Schluss am obigen.

Daß die Worte ex Gratia noth: wendig eine Explication erfordern müssen.

Gratiosa Cot: cessio Regum und gnädig: stes Verhal: ten gegen D: ro Evangel. Schlesi: sche Fürsten / un Stände / un Unterthanen Ludovicus.

Status turbulentus. Wratislaviae jam illuxerat Emendatio Doctrinae per Lutherum instituta, neque amplius premi poterat Veritas. Senatus pio studio quaedam Monasteria, sine Injuria tamen Monachorum, convertebat in Usus Pauperum. Re disceptata, per aliquot annos, tandem isto Anno, cum Pragae esset Rex Ludovicus, incensus à Pontificiis, minatus est Bellum Wratislaviensibus, & utrique Praesidi Silesiae, Casimiro Teschensi & Friderico Lignicensi mandavit, ut Arma pararent, sed interveniente Georgio, Marchione Brandenburgico, qui veram Doctrinam amabat, Wratislaviae ea Controversia sedata est.

Oder Teutsch.

(In Schlessien war in diesem Jahr gar ein verwirreter Zustand. Denn zu zu Breslau war das Licht der von Luthero verbesserten Lehre allbereit auffgangen / und konte die Wahrheit nicht länger unterdruckt werden. Der Rath hatte in einem guten Absehen etliche Klöster / jedoch ohne denen Mönchen Unrecht zu thun / zum Nutzen der Armen angewannt. Und nachdem man etliche Zeit wegen dieser Sache gestritten / so ist endlich in diesem Jahr / als der König Ludwig zu Prage war / derselbe von denen Papisten dergestalt auffgebracht worden / daß er denen Breslauern mit Kriege gedrohet / und denen beyden Praesidenten in Schlessien / Casimiro von Teschen und Friedrich von Liegnitz befohlen / sich zum Kriege zu rüsten; Es sind aber dennoch diese Zwistigkeiten durch Vermittelung Marggraff Georgs von Brandenburg / als welcher der reinen Lehre gewogen war / zu Breslau in der Güte abgethan worden.) Diesem Marggrafen von Brandenburg und Herzogen von Jägerndorff / Georgio, zugenannt Pio, wird in den Historien nachgerühmet / daß er im Königlichen Hofe viel Böses hintertrieben / denn er war mit Ludovico auffgewachsen / und hernach sein Marschall und Hofmeister; Henninges Theatr. Genealog. Part. II. pag. 215. schreibt von ihm: Educatus in Ungaria apud Uladislauum Regem, avunculum suum, cujus Filium Ludovicum rursus instituit in Moribus formandis & re campestri militarique, eique in Regno capessendo Bohemiae enses praefert. d. i.

(Er ist in Ungarn bey dem König Uladislao seiner Mutter Bruder erzogen / dessen Sohn Ludovicum er hinwiederum zu guten Sitten und Kriegs-Wissenschaften anführet / ihm auch zur Erlangung des Böhmischen Reichs Gelegenheit an die Hand giebet.)

gekommen / und zwar erstlich an Ferdinandum I. Römischen Kayser. Dieser Kayser ist ein wahrer Freund und Vater / so wol seiner Protestirenden / als Römisch-Catholischen Unterthanen gewesen. Curæus in Beschreibung der Stadt Breslau sagt von ihr also: Darum / als König Ludovicus mit Tode abgangen / und Kayser Ferdinand König in Böhmen worden / ob wol an seinem Hoff viel Anhezer und Zugschürer waren / der König auch selbst die Stadt drey mahl persönlich besuchte; Dennoch hat die Stadt mit sonderlicher Bescheidenheit / Demuth und Erweisung ihrer schuldigen Unterthänigkeit des gütigen Kayfers Gemüth also gelindert und eingenommen / daß Er / wegen bey ihnen veränderter Religion kein sonders Mißfallen getragen / ja er hat ihr auch gleich / wie Cyrus den Juden that / durch eine sondere Bewilligung nachgegeben / sich der angenommenen Kirchen-Gebrauchen und Ceremonien so lang ungehindert zugebrauchen / bis durch eine ordentliche Versammlung und Concilium darüber erkannt wurde. Pag. 290. 291. sagt er weiter: So hat auch der gerechte und fromme Kayser auch die geringste Stadt in Schlessien / die es in Glaubens-Sachen mit der Stadt Breslau gehalten / nicht verfolget / noch verunruhiget. Chytræus in Paneg. Maximil. II. saget von Höchst-gedachtem Kayser Ferdinando I. Er habe auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1555. ob er gleich mit auffrichtigem einfältigen Gemüth bey der Päbstischen Lehr und Ceremonien geblieben / dennoch dafür gehalten / daß die Gemüther mehr durch Ermahnen / als durch Gewalt und Waffen herzubringen seyn / und hat keines seiner / auch in den Erb-Landen wohnenden Unterthanen Gewissen beschweren wollen / daß er in der Religion etwas anders billigen und halten solte / das er nicht vor recht und wahr hielte.

Mehr angeführter Curæus p. 305. dicit lib. rühmet / daß das Land Schlessien unter der Löblichen Regierung Kayfers Ferdinandi mildiglich erlangt und bekommen habe / daß die Göttliche Lehre fortgepflanzt / Wohlthaten gegen einander geübt worden / gute Erziehung und Unterrichtung der Jugend / Übung guter Tugenden / als nemlich: Gerechtigkeit / Wohlthaten / Wahrheit geschehen. Noch meritiret bey diesem Löblichen Kayser angemercket zu werden / was Gesnerus in seiner Warnungs-Schrift p. 243. referiret: Daß als er zu Breslau gewesen und der Rath Ansuchung um Freystellung der Religion gethan / er geantwortet habe: Sie solten gute und fromme Christen nach dem alten Glauben

Ferdinandus I. ein wahrer Freund und Vater seiner protestirenden Unterthanen.

Erläset der Stadt Breslau sich so lang ihrer Kirchen-Gebrauche und Ceremonien ungehindert zu gebrauchen / bis durch ein General-Concilium darüber erkannt und verglichen worden.

Was Schlessien unter der Löbl. Regierung Ferdinandi I. bekommen.

Georgius Pius, Marggraf zu Brandenburg / und Herzog in Jägerndorff.

Schlessien kommt an das Haus Oesterreich.

Nach tödlichen Hintritt Ludovici ist Schlessien an das Erz-Haus Oesterreich

Glauben bleiben / und dazu gefüget: Auf den Fall / wenn sie andere Secten und Irrthümer bey ihren Kirchen nicht einwurzelu lassen / sondern bey ihren damahligen Kirchen-Ordnungen verbleiben würden / sollten Sie hierüber von ihm geschützt und gehandhabt werden. Solchem Löblichen Exempel hat sein gleichwürdiger Nachfolger im Reich Maximilianus II. höchst-rühmlich gefolget / und nicht nur die Evangelische Religion nicht verfolget / sondern sie auch unterstützet / und in deren Bekenner begehren / zum Auffnehmen der Religio gern gewilliget / weßwegen / als in einem Dorff Brustau / nahe bey Blogau zum erstenmahl das Evangelium mit Consens des Kayfers geprediget worden / das Volck dasselbe mit grossen Freuden aufgenommen / **GOTT** dem **HERRN** vor das Licht der reinen Lehre / Ehr und Preis / und dem frommen Kayser Lob und Danck gesaget hat. Als Ao. 1563. den 28. Dec. das Minist. Augspurg. Confession in Breslau ihn beneventirte / hat der Kayserliche Cankler Ulricus Zasius iussu ac regio nomine, (aus Königlichem Befehl und Autorität) wie Henelius in Breslograph. p. 54. & Schickfusius p. 78. P. III. reden / die Antwort gegeben:

“ Sacra Romanorum, Hungariae Bohemiae, Regia Majestas has vestras Gratulationes & preces, quae publicae fiunt, pro sua Regia Majestate & Augustissima Coniuge & illustrissimis Liberis libenter suscipit & acceptat, nec non Narrationem de Statu Ecclesiae, Doctrina & Moderatione vestra, quam Regia Majestas antea probe novit, & ex vestra Oratione intellexit, approbat, hortaturque, ut deinceps eadem moderatione utamini, qua haecenus in docendo usi estis, ac pergatis officio vestro fideliter praesse, sicut Regia Majestas sperat, & non ad dubitat. Vicissim Regia Majestas vos & vestras Ecclesias vult sibi habere commendatas & in suam Defensionem suscipit, & vult vos tueri. De coetero caveatis, ne Haereses, & praesertim Schwenckfeldiana, quam in his Partibus Regia Majestas audit grassari, idque R. M. vehementer dolet, & aliae detestandae Sectae irrumpant.

Oder Teutsch

(Se. Römische wie auch in Ungarn und Böhmen Königl. Majestät. nehmen diese eure Glückwünschung und öffentliches Gebete / so vor Se. Königl. Majestät / dero Königl. Gemahlin und Durchläuchtigen Kindern geschehen / gerne und willig

auff und an / und billiget auch die Erziehung des Zustandes eurer Kirchen / Lehre / und stilles Leben / wie Sr. Königl. Majestät solches alles vorhero bereits zur Gnüge bekannt / und Sie aus eurer gehaltenen Rede vernommen. Sr. Königl. Majestät ermahnet euch nechst diesem / daß ihr instänfftige also einmüthig fortfahret / also zu leben und zu lehren / auch euerm Amte getreulich vorzustehen / wie Se. Königl. Majestät hoffen und nicht zweiffeln. Da hingegen Se. Königl. Majestät euch und eure Kirchen sich anbefohlen seyn zu lassen / und sie samt euch in dero Schuß zu nehmen / euch versichert. Im übrigen aber hütet euch / damit keine Ketzereyen / und vornemlich die Schwenckfeldische / als von welcher Se. Königl. Majestät sehr mißfällig vernommen / daß selbige in diesem Lande sich ausbreiten / und andere dergleichen abschauliche Secten einreissen mögen.)

Die beständige Intention dieses Herren / frome Lutherische Prediger in seinem Lande zu haben / und ihnen Schuß zu halten / erhellet ferner daraus / daß er einen Prediger in Glas (welches zwar der Jurisdiction nach in Böhmen / aber dem Territorio nach in Schlessien gehöret) nicht wolte aus dem Lande beruffen lassen / sondern rescribirete darüber / an den Glazischen Landes-Hauptmann / wie Alurius in Glaciologia p. 365. ansühret:

“ Maximilianus &c. Gestrenger und Ehrenvester / lieber Getreuer; Uns ist glaubwürdiger Bericht vorkommen / wie daß Andreas Eifinus, Prædicant zu Glas / von andern und fremden Orten / und sonderlich ist den Rathmannen zu Iglau angehalten würde / sich zu ihnen zu begeben / und die Pfarre zu Glas / dorer er doch etliche Jahr bisher nützlich gedienet und fürgestanden habe / nun allererst zu verlassen.

Weil er aber dahin / in gemeldter Graffschafft / ordentlicher Weise / und weil der Orten die Schwenckfeldischen Secten dermassen überhand genommen / ohne allen Zweifel durch sonderliche Vorsehung des Allmächtigen vocirt und beruffen worden ist / auch seine nothdürfftige Unterhaltung haben soll / daß wir nicht befinden können / was ihme zu seinem Abschied verursachen möchte / derohalben ist unser gnädigster Befehl an euch / ihr wollet ihn für euch erfordern / mit ihm aus der Sache reden / und an Unser statt an ihn begehren / daß er in solcher seiner Vocation zu Beförderung des Reichs und Lo-

Maximilianus II.

Lasset die Lehre nach Inhalt der Augspurgischen Confession gerne predigen.

Worvor im Volck Lob und Danck geschiehet:

Nimmt zu Breslau die protestirunde Kirchen in Schuß / und beklagt / daß Secten dabey eirreissen wollen.

Bill fromme Evangelische Prediger nicht aus dem Lande lassen.

Rescript an den Glazischen Landes-Hauptmann dinstwegen.

NB. Ein Löbl. Christl. Bekennnis von

der protesti-  
renden Lehre.

und seniem Ambt / wie bishero gesche-  
hen / weiter treulich und fleißig fürste-  
hen solle / denn solches geschicht Uns von  
ihm zu guten Gefallen / und ihr voll-  
bringet auch daran Unfern Gnädigen  
Willen und Meinung. Geben Wien  
d. 18. Jan. 1572.

Als die Stadt Sagan mit dasigem  
Abte wegen der Pfarr-Kirche viel zu di-  
sputiren hatte / und ein jeder sein Recht  
an dieselbige behaupten wolte / bate die  
Stadt um allergnädigste Kayserl. Com-  
mission die Sache zu untersuchen. Die-  
se Commission ist leßlich der Stadt zwar  
abgeschlagen / und dem Abte die Kirche  
zuerkant worden / dennoch ihr der gnä-  
digste Indult gethan / also lautend :

P. P. Damit sich aber die Rathmanne  
samt der Gemeine zu Sagan / um so  
viel weniger zu beschweren / sey Ihre  
Majestät zu frieden / daß sie ihre ist  
innhabende Kirche erweitern / und in  
derselbigen ihre Ceremonien halten mö-  
gen.

Zu welcher Erweiterung ihnen der  
Abt alle mögliche Beförderung mit Fuh-  
ren / und in andere Wege unweigerlich  
erzeigen / und sich nachbarlich beweisen  
solle / damit auff allen Theilen Friede /  
Lieb und Einigkeit erhalten werden / wie  
RÆTEL in seiner Schlesiſchen Chronic  
p. 540. meldet. In gleiche Fußstapffen  
Kayserlicher Gnade / Milde und Liebe ge-  
gen die protestirenden Unterthanen ist Ru-  
dolphus II. getreten : Denn als obgedach-  
te Stadt Sagan wegen eines gewissen  
Altar-Lehn mit dem Abt streitig / welches  
die Obrigkeit zu Bezahlung ihrer ordent-  
lichen Lehrer anwenden wolte / intercedir-  
ten Fürsten und Stände für sie bey Kay-  
serl. Majestät und sagten unter andern :

P. P. Ob nun wohl Fürsten und Stände  
nicht zweiffeln / Ihre Majestät würden  
die Supplicanten in ihrem rechtmässi-  
gen Anliegen ohne das in Acht neh-  
men / doch hätten sie ihre Beförderung  
nicht abschlagen können. Sintemahl  
dann in alle Wege billich / daß die  
Geistlichen Gestifftte zum Unterhalt der  
Kirchen und Schulen an den Orten /  
da sie fandiret / gebraucht würden / Kay-  
ser Maximilian auch 1563. als ihme da-  
mahls die Herren Fürsten und Stän-  
de die Erb-Huldigung gethan / sie bey  
dem Religions - Frieden zu erhalten /  
und daß in dergleichen Fällen und Ge-  
stifften keinem Fürsten oder Stand  
kein Einhalt geschehen / sondern solch  
Einkommen zur Beförderung der Kir-

chen und Schulen und andern Gottes-  
dienst derer Orten / da sie gestifft / ge-  
braucht werden solten / zugesaget.)

Darauff auch der Kayser in Faveur  
der Stadt resolviret. Dieser Löbliche  
Kayser hat endlich allen Beschwerden  
und Zwistigkeiten / so der Religion halber  
in Schlesien und anderswo in ihren Erb-  
Länden entstandn / auff einmahl abhelf-  
fen wollen / weßhalber / so wohl in Anse-  
hung der vielen Intercessionen / so von an-  
deren Evangelischen Orthen / sonderlich  
Chur-Sachsen geschehen / als der treuge-  
horsamsten und nützlichsten Dienste / so  
Fürsten und Stände in Schlesien dem  
Kayser / als ihrem Ober-Herren / und  
dem Erb-Haus Oesterreich erzeiget / die  
völlige Religions - Freyheit dem ganzen  
Lande Schlesien ex interdicto, uti possi-  
detis, (ist eine Rechts-Regul / die so viel  
sagen will / daß wie einer einmahl eine  
Sache gehabt oder besessen / also solle er  
sie ferner haben oder besitzen) ertheilet /  
und eine Sanctionem Pragmaticam (eine  
Verordnung oder Geseze / dem bestän-  
dig nachgegangen wird) durch den also  
genannten und bekandten Majest. Brieff  
darüber auffgerichtet. Weil aber oban-  
geführter massen die Fürsten und Stände  
in Schlesien sich auff den Religions-Frie-  
den beruffen / bey welchem Kayser Maxi-  
milianus bey geleisteter Erb-Huldigunga sie  
zu erhalten zugesagt / so werden Erw. Kö-  
nigl. Majestät vorher gewiß wissen wol-  
len / ob denn die Schlesier auch zu selbi-  
gen gehören. Weil es eine gründliche  
Information der Fundamenten (Unterricht  
derer Gründe der Schlesiſchen Religions-  
Ubung) des Schlesiſchen Religions-Exer-  
citiu seyn soll / auch die Ordnung ohne dem  
befiehet / so / wie sie liegen / nach einander  
zu erwegen / und Erw. Königl. Majestät  
Gnädigste Intention nach dem Urtheil mei-  
nes Gewissens zu reden mir befiehet / so  
muß ich erstlich hiervon meine Gedan-  
cken eröffnen / ehe ich zur Erzählung des  
Majestät-Briefes komme.

Insgemein haben Romano-Catholici  
denen Unterthanen den Religions-Frie-  
den abdisputiren wollen / und beruffen  
sich deshalb auff die Anno 1555. den 30.  
Augusti gegebene Interpretation (Ausle-  
gung) Ferdin. I. daß denen Worten  
des Religions-Friedens : Keinem Stand /  
müsten zugesetzt werden die Worte :  
Des Reichs : damit nicht erst dürffte  
disputiret werden / ob diese Worte allein  
von den Reichs-Ständen zu verstehen  
seyn / oder auch von andern / so dem  
Reich nicht ohne Mittel unterworffen  
sind. Fürnemlich hat man am Kayser-  
lichen

Dieses Kay-  
sers Höchst-  
löbl. Intention,  
allen der Res-  
ligion halber  
entstandenen  
Zwistigkeiten  
in seinen Erb-  
Länden auf  
einmahl abzu-  
helffen.

Ob Schlesien  
zum Reli-  
gions-Frieden  
gehöre.

Davon nach  
meinem Ges-  
wissen zu re-  
den / giebt mir  
Ursach der Kö-  
nigl. gnädig-  
ste Befehl.

Catholici ha-  
ben durchge-  
hend nicht  
zugeben wol-  
len / daß Eva-  
ngelischellns  
terthanen un-  
ter Catholi-  
schen Obrig-  
lichen

Rudolphus II.

Der Fürsten  
und Stände  
in Schlesien  
Intercession  
vor die Stadt  
Sagan.

Argumentum  
movens, ist  
das Verspres-  
chen Maximil.  
II. sie bey dem  
Religions-  
Frieden zu  
lassen und zu  
erhalten.

keiten zum Religions-Frieden gehören.

Argumenta pro Affirmativa. (Gründe warum hier auff mit ja zu antworten.)

Aus der Natur und Eigenschaft der Contracte, so unter Fürsten geschehen.

Herrn und Unterthanen haben einer vom andern ihre Sicherheit.

Spiritualis cognatio inter Socios Fidei & Christiana Obligatio ad mutuam defensionem. (Geistliche Unverwandschaft unter Glaubens-Brüder und die Christliche Schuldigkeit zur einmüthigen Beschützung.) Der Liebe Art.

lichen Hoff nicht wissen noch gestehen wollen/ daß Schlesien aus der Circa Religionem (so viel die Religion betrifft) allezeit genossenen Freyheit ein Recht zu diesem Frieden sich machen möge. Pro Affirmativa (daß hierauff mit Ja zu antworten) aber zu sprechen scheinen folgende Gründe mich zubewegen. Ob nun der Unterthanen in mehr gedachtem Religions-Frieden so ausdrücklich nicht gedacht wird/ so kan doch keinem Regierenden Fürsten durch einige Contracte völlige Sicherheit versprochen/ und gegeben werden/ wo nicht zugleich die Unterthanen mit begriffen werden/ und bringt es dieser Contract mit sich/ ex natura sua (von seiner Natur) denn Obrigkeiten und Unterthanen sind Correlata, was dem Herren zugesagt ist/ hat der Unterthan mit zu genießen/ und greiffet man die Unterthanen an/ so meinet man den Herren/ Princeps enim per latera Subditorum petitur.. (denn der Herr wird durch die Unterthanen angegriffen.) Es stehet aber gleichwohl darinn: Sie sollen einander in ihren Fürstenthümern nicht beschweren / wodurch deutlich genug die Unterthanen verstanden sind. Folget daraus unwidertreiblich: Wenn dem Domino Territorii (Lands-Herrn) die Religions-Freyheit gegeben/ denen Unterthanen zugleich dieselbe bestättiget worden.

Da nun moraliter so eine genaue Verbindung ist zwischen Herren und Unterthanen/ und einer von dem andern seine Sicherheit findet/ wird wohl nicht ungeheimt seyn zu sagen/ daß Glaubens-Genossen einander spiritualiter verwandt/ und verbunden seyn/ und wenn ConstatuS einander versprechen/ daß sie der Religion und Ceremonien wegen einander nicht turbiren wollen/zugleich vor eines jeden Glaubens-Verwandte / so unter widriger Religion Obrigkeiten wohnen/ stipuliret (angelobet und verglichen) worden/ einen jeden in seiner Glaubens-Übung zu verschern/ und zu dulden. Denn die Liebe ist der Art/ daß sie nicht nur vor sich/ sondern auch vor ihre Mit-Brüder sorgt/ welches insonderheit von derselben Zeit zu glauben/ da die Funcken des wieder neu-aussfgehenden Evangelii überall in die Herzen flogen/ und zu mutuellem Liebe sie anzündeten/ Et non nobis solum, sed & aliis contrahendo cavere possumus. (Wir können nicht allein uns/ sondern auch andern in unseren Handlungen nützlich seyn.)

Wenn nun Glaubens-Genossen von ihren widriger Religion Obrigkeiten der Religion wegen gedrückt und beschweret

werden/ ist wohl nicht anders zu sagen/ als daß/ wie die Religion/ also auch die Fürsten/ in ihren Glaubens-Genossen gemeinet/ gehasset und verfolget werden.

Wann demnach Kayserl. Majestät in diesem Religions-Frieden nebst denen Statibus Romano-Catholicae Religionis (Ständen der Römisch-Catholischen Religion) von den Augspurgischen Confessions-Verwandten Fürsten und Ständen begehren/ daß diese Sie/ qua Status, (als Stände) der alten Religion halber nicht beschweren sollen/ begehren sie auch zugleich/ daß sie diejenigen/ so in ihren (der Augspurgischen Confession-Verwandten Stände) Landen sind und nicht gutwillig sich zur Augspurgischen Confession begeben wolten/ durch keinen Zwang dazu antreiben/ sondern sie ohngezwungen ohngedrungen in ihrer Gewissens-Freyheit lassen solten/ und wolten. Wolten sie aber gutwillig der alten Religion wegen aus dem Lande ziehen/ so soll ihnen gegen Erlegung eines gewissen Nachstandes der freye Abzug nicht gewegert werden.

Gleiches haben Protestirende von Kayserlicher Majestät und ihren Catholischen Mit-Ständen vor sich/ ihre Unterthanen und Glaubens-Genossen unter Catholischer Herrschafft begehret/ nemlich daß ihre Glaubens-Genossen auf keinerley Weise sollen beschweret werden.

Zwar haben die Mediat-Stände/ und Unterthanen keinen mit Vollmacht auff den damahligen Reichs-Tag abgeschicket/ welcher ihr Interesse beobachtet/ und vor ihre Religions-Sicherheit gewachet hätte; Das ist aber nicht Herkommens/ doch will die Billigkeit erfordern/ daß gleich/ wie die ohne ihr Wissen und Willen gemachte Reichs-Constitutiones in Odio sie binden/ also ihnen auch die Favorabilia zu statten kommen müssen. Daß aber auch dieses der damahligen Compaciscenten Meinung gewesen/ nemlich die immediate Unterthanen der Stände mit in den Religions-Frieden selbst zu schliessen/ ist ex §. 13. wie er aus dem Reichs-Abchied de Anno 1555. zu Augspurg extrahiret worden/ zu ersehen/ allwo es unter andern also lautet:

“ P. P. Woserne denn ja während der Spaltung der Religion eine ergänzte Tractation und Handlung des Friedens in beyder Religion/ und prophan oder Weltlichen Sachen nicht surgenommen wird/ und in alle Wege dieser Articular dahin gearbeitet/ und verglichen/ damit beyderseits Religionen hernach

Mutua obligatio inter ConstatuS. (Allerseitige Verbindlichkeit unter denen Mit-Ständen.)

Weil die Odiös, also auch die Favorabilia müssen den immediate Unterthanen zu statten kommen.

Aus dem Religions-Frieden selbst.

Dessen Zweck dahin gehet / der Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu setzen.

Aus einer alten Deduction Gravaminum.

Ferdinandi Meinung.

Ohne Begriff der Unterthanen ist der Religions-Friede nur halb und hinfend.

Zwischen wem / und woraus eigentlich Mißtrauen entstanden.

Declaratio Ferdinandi, daß die Unterthanen unter Catholischen Obrigkeiten ihr hergebrachtes Religions-Exercitium behalten sollen.

zu vermelden / wissen möchten / was einer sich gegen dem andern zu versehen / daß die Stände und Unterthanen sich beständiger / und gewisser Sicherheit nicht zu getrösten / sondern für und für ein jeder in unerträglicher Gefahr zweifentlich stehen muß. Solche nachdenckliche Unsicherheit aufzuheben / der Stände und Unterthanen Gemüther wiederum in Ruhe und Vertrauen gegen einander zu stellen / die teutsche Nation unser geliebtes Vaterland vor endlicher Zertrennung und Untergang zu verhüten haben Wir Uns zc.

Diese teutsche Meinung wird auch in einer deutlichen Deduction Gravaminum aus Theatri Europæi Tom. VI. p. 183. behauptet. P. P. Bey Abhandlung des Religions-Friedens ist auch dieses beschlossen und bewilliget worden / daß die Evangelischen so unter Catholische Obrigkeiten gefessen / der Religion halber nicht solten verdrungen werden / sondern es soll in ihrer Willkühr stehen / zu verbleiben / oder gegen Erlegung billicher Nachsteuer anders wohin sich zu wenden zc.

Wiewohl nun die Dispositio des Religions-Friedens auch in diesem Passu deutlich genung ist / so haben doch die Catholischen bey Zeiten zu scrupuliren angefangen / deshalb denn König Ferdinand ihnen den 20. Sept. 1555. ernstlich zu Gemüthe führen lassen / daß / wenn die Unterthanen des Religions-Friedens nicht mit genießten solten / so wäre es nur ein halber und hinfendender Friede / der das glimmende Feuer unter der Asche liegen liesse. Man hätte dabey zu beobachten / daß nicht allein zwischen den Hohen Ständen sondern vielmehr unter Obrigkeiten und Unterthanen allein aus dem Gewissenszwang herrührenden Mißtrauen / Unwillen / und Unheil vorzukommen wäre; Derowegen man auff allgemeine durchgehende Gleichheit / und nichts auff's Particular zu verengern willig und geflissen seyn wolte.

Vorauß die Catholischen Fürsten und Stände die ganze Sache / und den Punct Königl. Majestät zu erklären anheim gestellet / allermassen Königl. Majestät noch vor Publicirung des bereits abgefasten Religions-Friedens eine Declaration ertheilet / daß die Unterthanen bey ihrem hergebrachten Exercitio gelassen werden solten. Diese Declaration ist im Goldasto im 2ten Theil seiner Reichs-Satzungen / und lautet:

Wir FERDINAND von Gottes Gnaden Römischer König / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs; Bekennen öffentlich und thun kund Allermänniglich mit diesem Brief:  
I. Als auff diesen währenden Reichs-Tag bey Abrede / und Vergleichnuß des Religions-Friedens Uns die Stände / und Botschafften / der Augspurgi-

sehen Confession anhängig / unterthänigst / fürgebracht / daß etlichen Erzbischöffen / Bischöffen und andern Geistlichen und Stifften zugehörige Ritterschafften / Städte und Communen nunmehr lange Zeit und Jahr der Augspurgischen Confessions-Religion anhängig gewesen / und noch wären / und wo dieselbigen von solcher ihrer angenommenen / und so viel Zeit und Jahr hergebrachten Religion von gedachten ihren Herren und Obrigkeiten gedrungen werden solten / vor / und ehemahl die Streitige Religion durch Christliche fried- und freundliche Wege zu Christl. Verstande und Vergleichung gebracht würde / daß daraus nichts gewissers zu besorgen / den Weiterung und schädliche Kriege zwischen den Herrschafften / Obrigkeiten und Unterthanen. Solchem aber vorzukommen wäre ihre unterthänige Bitte / die Geistlichen dahin zu weisen / und zu vermögen / daß sie dieselbigen ihre Unterthanen / um Erhaltung willen des allgemeinen / auch hochnothwendigen Friedens im Heil. Römis. Reich Teutscher Nation hinführo / so wol als jeko ein lange Zeit hero geschehen / der Augspurgischen Confessions-Religion halber unbergewaltiget / und unbedrängt bleiben / und obberührter endlicher Vergleichung in der streitigen Religion also erwarten lassen; und derohalben bewilligten / daß solche Unterthanen in solcher Constitution des Religions-Friedens der Nothdurfft nach versehen würden / dagegen die Stände und Botschafften Unserer alten Religion allerley Ursachen und Begehren fürgewendet / also daß sich bey der Religion Stände deshalb mit einander nicht vergleichen können.

II. Daß / demnach Wir / in Krafft Röm. Königl. Majestät Unsers lieben Brudern und Herrn / Uns gegebener Vollmacht und Heimstellung erkläret / gesetzt und entschieden haben / thun auch solches hiermit wissentlich und in Krafft dieses Briefes / daß der Geistlichen eigene Ritterschafft / Städte und Communen / welche lange Zeit und Jahr her der Augspurg. Confessions-Religion Glauben / Kirchen-Gebräuchen / Ordnung und Ceremonien öffentlich gehalten und gebraucht / und biß auff heute dato noch also halten / und gebrauchen / von derselben ihrer Religion / Glauben / Kirchen und Ceremonien hinführo durch jemand nicht gedrungen / sondern dabey biß zu obberührter Christl. und endlicher Vergleichung der Religion unbergewaltigt gelassen werden sollen.

III. Und auff daß solche unsere Declaration umb so viel destoweniger angefochten werden möchte / haben Gemeine Geistl. Stände / und der Abwesenden Räte und Ritterschafften Uns zu unterthänigen

Causa warum das Religions-Exercitium denen Unterthanen zu lassen.

Geistl. Stände willigen in diese Declaration.

„thänigen Ehren und Gefallen bewilliget/  
 „daß die Derogatio im gemeinen Religion-  
 „Frieden dieses Reichs-Zages (inhaltende  
 „daß wider denselben Religion-Frieden kei-  
 „ne Declaratiou, oder etwas anders/ so den-  
 „selben verhindern oder verändern möchte/  
 „nicht gegeben / erlangt noch angenommen  
 „werden/sondern unkräftig seyn soll) mit  
 „mehrern Worten begrieffen / obberührter  
 „Unserer Erklärung/ und Entschaidt/ unab-  
 „brüchig/oder sonst bey ihren Würden und  
 „Kräften bestehen und gelassen werden soll.  
 „IV. Deß alles zu fester wahrer Urkund  
 „und mehrer Sicherheit haben Wir diesen  
 „Brief mit eigener Hand unterschrieben/un  
 „mit Unserm anhangenden Königl. Inseigel  
 „bekräftiget. Geben Augspurg den 22 Sept.  
 „1555 der Reiche des Röm. 25. und ander-  
 „ten 28 Jahre.

### Ferdinand

J. Jonas, D. Vice-Cantler.

Ad Mand. Domini Ris.  
proprium.

C. Kirchschlager.

Dieses hat können vor die gesamte Un-  
 terthanen angeführet werden. Was aber  
 die Schlesier insonderheit anlanget/ so dürf-  
 fen dieselben sich allein an Kayserl. expresse  
 Worte deßhalb halten/ daß/ gleich wie aus  
 denen schon angeführten General-Erklärun-  
 gen der Höchstlöbl. Fürsten Ferdinandi I.  
 Maximil. II. Rudolphi II. und aus allem/  
 was sie in Schlesien circa Religionem unge-  
 hindert geschehen lassen/ genungsam erhellet/  
 ob gleich Schlesien dem Buchstaben nach im  
 Passau- und Augspurgischen Frieden nicht  
 fehret/ jedoch kan ihr Königl. güttiges und  
 aufrichtiges Herz keine andere intention ge-  
 habt haben/ als Schlesien auch das genüssen  
 zu lassen/ was zu Speyer anno 1562 frey ge-  
 lassen worden/ daß jeder vor sich und seine  
 Unterthanen so leben und regieren möge/  
 wie ers getraue gegen Gott und Thro Kay-  
 serl. Majest. zu verantworten / vornemlich/  
 was im Passauisch- Augsp. Frieden gewill-  
 get. Umb dieses noch mehr zu beweisen/  
 muß ich beybringen die gnädige Erklärung  
 Ferdinandi I. welche Schickfusius anführet p.  
 76. Cap. III. Chron. wenn er saget : Kayserl.  
 Maj. Ferdinandus I. hat auf dem allgemei-  
 nen Land-tag zu Prag/ in beyseyn dero Böh-  
 mischen und aller incorporirten Länder Ge-  
 sandten anno 1556. Mitwochs nach Quali-  
 modogeniti in der Proposition vorbringen  
 lassen/ daß er alles dasjenige / was er etliche  
 Jahr nach einander bey wärender Kriegs-  
 Empörung im Reich Deutscher Nation/  
 sonderlich aber bey Beschliessung eines Be-  
 ständigen immerwährenden und ewigen  
 Friedens/ darunter denn die Aufrichtung

des Religion-Friedens auch begriffen / mit  
 grosser Beschwer dem Reich Deutscher Na-  
 tion/bevor aber Ihrer Maj. getreuen Un-  
 terthanen zu Nutz und mehrem Trost ge-  
 handelt hätte; Wer hier bedendet den Ort/  
 die Länder/ deren Abgesandten der Vortrag  
 geschieht / der siche im Kayserlichen  
 Herzen nichts anders/ als den allergnädig-  
 sten Willen/ über dem Religion-Frieden  
 auch die Erb-Lände zu erfreuen. Weiter  
 saget dieser Autor am allegirtem Ort: Fer-  
 dinandus hat bey seinem Leben beyde Religi-  
 onen neben einander geruhiglich verbleiben  
 lassen/und als man Dero geliebtesten Sohn  
 Maximilian die Pflicht zu Breslau thun sol-  
 len/ haben sich die Fürsten und Stände in  
 Schlesien/damit ihnen die zuläßige Religion  
 der Augsp. Confession, ihrem Gewissen  
 nach/ frey gelassen würde/ erkläret/ alles  
 und jedes zu prästiren und zu leisten/ wel-  
 ches auch von Ihrer Majest. ihnen  
 allergnädigst verstatet/ und die  
 Pflicht darauff von ihnen angenom-  
 men worden. Auff diese Zusage berief-  
 fen sich nachmahls auch Fürsten und Stän-  
 de in Schlesien in ihrer intercession vor die  
 Stadt Sagan/ und sagten: Daß Thro  
 Majest. bey angenommener Erb-Huldigung  
 Fürsten und Stände versichert hätte/ sie bey  
 dem Religions-Frieden zu erhalten.

Der Friede  
 im Reich ist  
 dem Kayserl.  
 Unterthanen  
 zu Nutz und  
 Trost gehan-  
 delt worden.

Kayser's Ma-  
 ximil. II. Zus-  
 sage.

Gleiches saget Rudolphus II. in seinem  
 denen Schlesiern ertheilten Majest. Brieff/  
 die Augsp. Confession-Verwandte durch  
 ganz Schlesien/ nirgends ausgenommen/  
 ganz/ und vollkommentlich in Friede und  
 Ruhe zu lassen / und gleich andern bey  
 dem Religions-Frieden des Heil. Röm.  
 Reichs zu erhalten / item: daß wider sol-  
 chen Religions-Frieden kein Befehl  
 gelten soll.

Rudolphi II.  
 declaration.

Auch alle andere sincerationes, so von  
 Ferdinando II. den Schlesiern geschehen/  
 haben diesen Religions-Frieden zum Grund  
 gehabt/ Anno 1621. an Churfl. Durchl. zu  
 Sachsen:

Ferdinandi II  
 sincerationes.

P. P. Hiermit Euer Eiden/ deutsch/ auf-  
 richtig/ freundlich und gnädigst verständi-  
 gen/ daß obwohl zc. Ich versichere aber,  
 Euer Eiden hiermit Kayserl. deutsch und,  
 aufrichtig/ daß nichts desto minder alles,  
 dasjenige so von mir Euer Eiden verspro-  
 chen/ und dem Religion-Frieden ein-  
 verleibet / darauff das andere übrige  
 alles gerichtet/ gemäß darunter ver-  
 standen/ und demselben würcklich sol-  
 nachgekommen werden.,

Alles Bes-  
 sprechen ist  
 auf den Reli-  
 gions-friede  
 gerichtet.

Item: in der Antwort auf Chur-Sach-  
 sens intercession:

P. P. Und in angezogenen Hand-Brief-  
 lein Uns erkläret / alles auf dem im  
 Röm. Reich aufgerichteten Religi-  
 ons-Frieden unter der vertrösteten  
 Gnad der Restitution der Privilegien ver-  
 standen und gestellet haben wollen.,

Die vertrös-  
 stete Gnad v.  
 restitution &  
 Privilegien  
 gründet sich  
 auf den Reli-  
 gions-friede  
 im Reich.

Vor die  
 Schlesier ins-  
 sonderheit/  
 diese halten  
 sich an Kayf.  
 ausdrückli-  
 che Worte.

Schickfusius.

Ferdinandi I.  
 declaration  
 auf gemeinen  
 Land-tag zu  
 Prag.

E

Item/

Item/ an Chur-Sachsen:

„P. P. Wir erinnern Uns gar wohl/ als  
„vor diesem/ wenn von Unfern Widerwärtigen  
„in gemein allerhand Calumnien/ samt  
„Wir gegen Ihnen/ und dem publicirten Religion-  
„Frieden etwas fürzunehmen be-  
„dacht/ hin und her ausgesprengt worden/  
„Wir dero Iden ersucht/ sie die Stände wohl  
„und sich ehrlich zu vergewissern/ daß Wir  
„über dem so theuer beschwornen  
„Land-Frieden/ als des Röm. Reichs  
„Fundamental-Gesetz/ der Capitulation ge-  
„mäß/ jederzeit steiff und fest zu halten/ ent-  
„schlossen wären.

Item/ in der Confirmation des Accords

In der Con-  
firmation des  
Accords.

„Und Wir Uns gegen Dero Iden er-  
„kläret/ disfalls in allem dem Religions-  
„Frieden im Reich gemäß zu verhalten.

Chur-Fürsten und Stände im Reich  
haben solches auch wohl erkandt/ daher o sie  
auch 1646. in ihrem Intercessions-schreiben  
vor die Schlesier allegirt/ ihnen das Exerci-  
tium Augustanz Confessionis zu lassen/ wie  
sie es theils durch Maj. Briefe/ Pacta und  
Privilegia theuer erworben/ hergebracht und  
hiebevorn in Übung gehabt/ theils ohne das  
in Krafft des Religions-Friedens fähig.

Beifall der  
Evang. Chur-  
Fürsten und  
Stände.

Die Schlesier  
selbst haben  
sich dara fest  
gehalten/ und  
sich davon  
nicht wollen  
dringen las-  
sen.

Ja auch die Schlesier selbst haben sich  
daran gehalten/ & non obstante contradi-  
ctioe aliorum, sich darauff gestreift und be-  
ruffen. In schon angeführter Schutz-  
schriffte Georgii Ludovici & Christiani wird  
gesagt:

Als sichs begeben/ daß in dem H. Röm.  
Reich die Evangel. Religion öffentlich be-  
kennet/ und hierauff der allgemeine Religi-  
ons-Friede getroffen und eröffnet worden/  
als haben dieselben/ (Unsere Fürstl. Vor-  
fahren) weil zu solchem Bekändnuß mit ih-  
ren Land und Leuten sie sich auch gezogen  
und die Evangel. Religion in ihren Fürsten-  
thümern eingeführt gehabt/ sich erwählten  
allgemeinen Religions-Frieden angenom-  
men/ und weiter: Wenn dann/ Allergnädig-  
ster Ränser/ König und Herr/ aus die-  
sem Unserm aufrecht- und wahren Bericht  
erscheinet/ daß Unsere Consistoria nicht erst  
neulichen angefangen/ sondern unsere Fürstl.  
Vorfahren sich derselben vor mehr als 100  
Jahren zugleich bey Erkändnuß und Be-  
kändnuß der Evangel. Religion/ als eines  
demselben unablässlich anhängenden Rech-  
tens/ Jure Superioritatis territorialis particu-  
laris, und Krafft des im Heil. Röm. Reich  
aufgerichteten Religion-Friedens/ in ihren  
Fürstenthümern und Landen befugter-  
maßen angenommen/ auch der/ wegen vorge-  
gangener Böhmischer Unruh verhandelte  
Chur-Sächs. Accord die Confirmation des  
freyen Exercitii Religionis August. Confessi-  
onis und Majestät-Briefes klärllich besa-  
get zc.

Haupt-Fun-  
damenta der  
Schlesischen  
Religions-  
freyheit und  
deren Übung.

Jus Superiori-  
tatis.

Pax Religiosa.

Chur-Sächs.  
Accord.

Hierauff hat der Ränserl. Hof und Bi-  
schoff geschworen/ und die Fürstl. Consisto-  
ria biß zum Abgang des Fürstl. Hauses un-  
perturbiret gelassen.

Diesen Verstand des Religions-Frie-  
dens daß nemlich die immediat Unterthanen  
der Chur-Fürsten und Stände/ solalich auch  
die Schlesier/ weil sie als immediat Stände  
der Cron Böhmen angehören/ in selbigem  
begrieffen/ haben die Compaciscenten zu  
Osnabrug erkläret/ da sie den Religions-  
Frieden bestätigen/ und alles was im Oß-  
nabrügischen Friedens-Schluß exprimiret/  
und in jenem schon enthalten ist/ aber dabi-  
eus hat wollen gemacht werden/ durch eigene  
Auslegung §. 1. Art. V. gleichsam wieder-  
holen/ und fest setzen wollen: Transactio  
Anno 1552. Passavii inita & hanc An. 1555.  
secuta Pax religiosa, prout ea Anno 1566.  
Augustæ Vindelicorum & post in diversis Sa-  
cri Romani Imperii Comitibus Universalibus  
confirmata fuit, in omnibus suis capitulis,  
Unanimi Imperatoris, Electorum, Principum  
& Statuum utriusq; Religionis consensu ini-  
tis ac conclusis, rata habeatur, sancte & invi-  
olabiliter servetur. Quæ verò de nonnullis  
in eà articulis controversis hac transactione  
communi partium placito statuta sunt, ea  
pro perpetuà dictæ pacis declaratione tam in  
judiciis, quam alibi observanda habebuntur,  
donec per Dei gratiam de religione ipsa con-  
venerit. Controvertebatur enim inter alia  
etiam, an subditi Statuum Imperii immediati  
in pace religiosa comprehenderentur, jam ve-  
rò in pace Osnabrugo-Westphalicâ expressè  
comprehenduntur, ergò etiam observandi  
veniunt, quasi expressè & nomine tenus in  
pace Augustæ Vindelicorum conclusâ dicti  
& nominati essent.

Der Compa-  
ciscenten zu  
Osnabrug  
Urtheil und  
Befestigung  
des Religion  
Friedens.

Auf Deutsch.

Der Anno 1552 zu Passau getroffene  
Vertrag/ und der darauff Anno 1555. er-  
folgte Religions-Frieden/ wie der selbe An-  
no 1566. zu Augspurg und hernach in un-  
terschiedenen allgemeinen Reichs-Tagen  
confirmiret worden/ soll in allen Capiteln/  
wie er durch einmüthigen Schluß des Rän-  
sers/ derer Chur-Fürsten/ Fürsten und  
Stände des Reichs/ von beyderseits Reli-  
gion beliebet und abgehandelt worden/ vor  
genehm geachtet/ auch heilig und unver-  
brüchlich erhalten werden. Dasjenige a-  
ber/ so von einigen streitigen Articulen in de-  
renselben/ durch diesen Vergleich/ nach bey-  
derseits Interessenten Belieben geschlossen/  
soll vor etne immerwährende Erklärung ge-  
dachten Friedens/ welche so wohl in Gerich-  
ten als sonst geachtet/ und so lange gehalten  
werden/ biß man durch Gottes Gnade  
wegen der Religion selbst sich vergleichen  
wird.

Es würde  
neml. unter  
andern auch  
hierüber ge-  
strittē/ ob die  
unmittelbare  
Unterthanen  
derer Reichs-  
Stände auch  
in dem Reli-  
gions-Frie-  
den mit be-  
griffen; Nu-  
mehr aber  
sind sie in de-  
Osnabrücker  
Frieden  
ausdrücklich  
mitbegriffen.  
Dahero müs-  
sen sie auch  
betrachtet  
werden/ als  
wenn sie aus-  
drückl. u. mit  
Nahmen in  
dem Augsp.  
Frieden ge-  
meldet u. be-  
nemet wot-  
ten.

Nachdem also Fuer Königl. Maj. mir  
gnädigst aggreiret/ daß ich meine Rationes,  
und den.

und andere Beweißthümer beybringen dürfen/ daß die Schlesier mit zu derjenigen ersten Reichs-Constitution, so der Religion halber aufgerichtet/ mitgehören/ so muß ich nun auch zu demjenigen kommen/ das sie special angehet/ und bey ihnen gleichfalls eine sanctio Pragmatica gewesen/ und noch ist/ sonderlich bey denen Fürstenthümern Brieg/ Liegnitz/ Wohlau und Oels/ und der Stadt Breslau/ welche durch den Osnabrügischen Frieden in ihre vor dem Krieg gehabte Jura & Privilegia restituiert worden/ nemlich zu dem schon oben erwähnten Maj. Brief von Rudolpho II. ertheilet/ was Kayserl. Maj. dessen vor Ursachen gehabt/ wird in dem Brief selbstens mehrers zu erkennen seyn. Er lautet aber also:

gehören also die Schlesier zu der ersten Reichs-Constitution/ so Religion halber im Reich auffgerichtet worden. Gehet sie in specie an.

Der Majest. Brief.

**W**ir Rudolphus II. etc. bekennen für Unsere Erben und nachkommende Könige zu Böhmeib öffentlich mit diesem unserm Brief: Demnach Unsere getreue und gehorsame der Augspurg. Confession zugethane Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien verwichene Zeit durch ihre Gesandte/ den Wohlgebohrnen und die Ehrentvesten/ auch Gelehrte und Ehrsame/ Unsere liebe Getreue/ Weichharten von Promnitz/ Freyherrn von Pleß/ auf Sora/ Zriebel und Hoperswerda/ Hannß Georgen von Zedlitz/ auf Stroppen/ Siegmunden von Burghaus/ auf Stolz/ Andreas Geißlern/ der Rechten Doctorn/ und Wenzel Otten/ unter andern des Landes Beschwerden zusorderst/ und fürnehmlich von Uns/ als regierendem König zu Böhmeib/ und Obr. Herzoge in Schlesien/ allerunterthänigst gebethen/ daß sie bey der Augspurg. Confession und dero freyen Exercitio gelassen und dessen genungsam von Uns möchten versichert werden;

Gesandte v. gangen Lande.

unterthänigstes bitten.

Ein. Verfiherung/ daß ein jeder bey demie soll gelassen werde/ dessen er be- rechtiget und besu. ist. ein g. it zeugniß daß Evangelici in Schlesien in recht mächtige Besitz ihres Religions-Exercitii gewesen/ und zu Ferdinandi. I. und Maximiliani II. Zeiten es völlig besessen.

Ursachen/ warum sie deutlicher Erklärung begehet haben.

Wir auch unterm 16den Tag des Monats Dec. nechst verfloffenen Jahres mit mehrer Ausführung sie gnädigst dahin beschieden/ daß wenn ein jeder bey demjenigen wessen er befugt und berechtiget/ verbleiben/ und nicht darvon gedrungen würde/ Wir ihnen nochmahls keine Unbilligkeit zuzufügen/ sondern es in Glaubens-Sachen allerdings bey deme/ wie es bey Unsern Hochgeehrten Vorfahren/ als Kayser Ferdinandi. I. und Maximiliani Zeiten gehalten worden/ und wie es bey Unser angehenden Regierung gefunden/ in Gnaden beruhen lassen wolten.

Und aber Uns bey dieser istaen Absendung sie ferner unterthänigst fürbringen lassen/ daß ihnen solche Resolution darumb beschwerlich fallen wolte/ weil dieselbe conditioniret/ und dadurch den Catholischen/ und der Augspurg. Confession Verwandten/ Streit zu erregen/ Anlaß gegeben würde/ mit unterthänigster Bitte/ daß in puncto Religionis ebener massen/ wie Wir gegen Unseren Ständen des Königreichs Böhmen sub utraq; Uns gnädigst resolviret/ auch

ihnen den gehorsamen Fürsten und Ständen mit gleichmäßiger Satisfaction allergnädigst Uns zu erzeigen geruhen wolten.

Wann Wir denn gnädigst angesehen/ solch Unserer getreuen und gehorsamen Augspurg. Confession-Verwandten/ Fürsten und Stände unterthänigstes flehen und bitten/ beynebenst auch wahrgenommen/ die vielfältige und grosse Beschwerungen/ so wie hin und wieder also im Lande Schlesien aus denen Religions-Streiten erwachsen/ und biß dato sich erhalten haben/ hinführo auch noch mehr (wofern/ wie biß dieser Zeit geschähen/ ein Theil gegen dem andern sein Recht und Gerechtigkeit/ welche sie gegen einander vor Alters/ wie auch vor Antretung Unserer Regierung/ zu Stiffen und Klöstern/ Kirchen und Consistoriis, Rechten/ Zehenden und Einkommen/ und allen andern Zugehörungen/ Sive ex primâ fundatione aut ex jure Patronatus vel alio quovis titulo, (entweder aus der ersten Stiffung/ oder aus dem Kirchen-Recht/ oder aus einem andern Grunde) wie solcher erdacht/ aufgesucht und herfür gezogen werden könnte und möchte/ gehabt/ in Petitorio rügen/ eifern/ deswegen einander turbiren und bedrängen solten) sich gar leicht erheben und überhäuffen möchten.

Ursachen/ warum Kayserl. Majest. diese näher declaracion Augspurg. Confess. Verwandten/ Ständen gesetzt.

I. Der Stände unterthänigstes flehen und bitten.

II. Weil aus denen präensionsib. zu Klöstern/ Kirchen etc. so ex quocunq; titulo entstehen/ hevor gesucht und in Petitorio gerüget werden könnten/ grosse Beschwerungen und Unruhen erwachsen möchten.

III. Unter beyden ley Religions-Verwandten/

Ständen etc. Unterthänigste standhafte Liebe/ Friede/ Einigkeit und Vertraulichkeit zu pflanzen u. zu erhalten

IV. Daß ein jeder in seinem ruhigen Possesß und Exercitio gelassen werden möchte.

V. Daß die Evangel. Fürst. Stände und Unterthanen durch ihre standhafte treue solches umb Kayserl. Maj. verdienet u. damit zu continuir. versprochen hätten.

VI. Mit gutem Bedacht und vorhergepflogenem Rath v. Edlen Rätthe des Königreichs Böhmeib

VI. Daß alles so viel beständiger festgehalten werden möchte.

Diesemnach und damit solchem Unrath in der Zeit vorkommen/ und wie in allen andern Unsern Königreichen und Landen/ also auch im Lande Schlesien unter beyden Religionen/ nemlich den Catholischen und Augspurg. Confession-Verwandten/ Unserer gehorsamen Fürsten und Ständen und getreuen Unterthanen ist und allezeit standhafte Liebe/ Friede und Einigkeit und Vertraulichkeit zu Auffnehmen gemeinen Nutzens gepflancket und erhalten/ auch fürbas kein Theil dieser beyder bewilligten Religionen in seinem Proceß und Exercitio bedrängt/ sondern dabey geruhiglich ohne männliches Einhalt gelassen werden möchte.

Als haben Wir in Betrachtung dieser aller istgelehten und sonst vieler anderer erheblicher Ursachen und Motiven/ bevoranderer von obgedachten Unseren gehorsamen Fürsten und Ständen in allen und jeden die ganze Zeit Unserer Kayser- und Königlichen Regierung vorgefallenen Angelegenheiten/ mit so standhafter Treue ganz nützlich und willigst geleisteter Diensten; Welche Treueherzigkeit Sie auch noch ferner zu continuiren sich gehorsambst anerbietthen/ auffgehabter genungsamem Bedacht/ und mit Unserer Obristen Land-Officirer/ Land-Recht-Sikern/ Edlen Rätthen und lieben Getreuen Unsers Königreichs Böhmeib gepflogenen reiffen Rath/ den Articul/ die Religion betreffend/ gnädigst dahin vermittelt und beschlossen/ und zu desto beständiger Festhaltung gedachten Unseren gehorsamen

samen Augspurgischen Confessions-Verwandten/Fürsten und Ständen und getreuen Unterthanen / solches alles mit darüber Ertheilung dieses Unseres Kayserlichen und Königlischen Majest. Briefes versichert und bestätigt.

I.  
Catholici  
werden be-  
stätiget in ih-  
rer Religi-  
ons-Übung  
und Process.

ex interdicto:  
uti possidetis  
ita possideatis

Diesemnach  
eine Gleich-  
heit zuhalten  
wird Macht  
und Rechte ge-  
geben/ denen  
Fürsten und  
Ständen/ und  
also allen üd  
jeden Ein-  
wohnern des  
ganzen Lan-  
des Schlesi-  
en/ so d Aug-  
spurgischen  
Confession  
verwandt  
sind/  
ihre Religion  
überall an  
allen Orten  
zu üben und  
zu verrichten.

II.  
Alle Präten-  
siones.

I.  
Demnach die Catholische im Lande Schlesien ihr freyes und ungehindertes Exercitium Religionis haben/ in welchem ihnen die Augspurgische Confessions-Verwandte keinen Eintrag thun / oder Aenderung geben/ vielmehr sie bey ihren Kirchen/ Gottesdienst/ Ceremonien/ Klöstern/ Schulen/ Pfarreten/ Stieffungen/ Zehenden/ Zinsen/ Accidentien/ Einkommen und alten Gebräuchen / wie solches alles bis anhero und zu dato sie im Besiz gehabt / dieser Unseren Majest. und dem Interdicto: uti possidetis, ita possideatis, gemäß/ ruhig und ohne Verhinderung verbleiben lassen sollen und wollen. Diesemnach und damit hierinnen eine Gleichheit gehalten werde/ bewilligen Wir und geben Macht und Recht darzu/ daß die gehorsamen Fürsten und Stände / und also alle und jede Einwohner des ganzen Landes Schlesien / sie seyn unter geist- oder weltlichen Fürsten und Herren und Comendatoren / auch in Unseren Fürstenthümern geseßen / aufm Lande/ Städten und Dörffern/ welche der Augspurgischen Confession verwand seyn/ und sich zu derselben bekennen/ keinen ausgenommen / ihre Religion / laut iht erwehnten Confession / frey und ungehindert überall an allen Orten üben / verrichten/ bey solcher ihrer Religion / Priesterschafften und Kirchen-Ordnungen / welche icht bey ihnen ist / oder dieser Confession gemäß möchte auffgerichtet werden / fried- und ruhiglich verbleiben / keiner aus derselben zu keiner andern Religion und die er bishero gehabt / ohngeachtet unter welcher geist- oder weltlichen Obrigkeit er geseßen / oder sich aufhalten thut / gedrungen / oder derowegen verjagt / viel weniger bloß und allein der Religion halber ab officio removiret / und also auff keinerley Weise noch Wege in ihrem Gewissen bedrängt oder betrübet / sondern vielmehr alle und jede dieser Augspurgischen Confession Verwandte / bey derselben auch bey aller innhabenden Kirchen/ Gottesdienst/ Ceremonien/ Schulen / Pfarreten/ Klöstern/ Stifften/ Zehenden/ Zinsen/ Accidentien/ Einkommen/ allermassen / wie sie solche bishero im Besiz und Gebrauch gehalten / ruhig und unangefochten gelassen werden solten.

II.

Ordnen und wollen Wir/ daß alles dasjenige / was ein Theil zu dem andern Cathol.

so wohl als der Augspurgischen Confession Verwandten / vor Alters / wie auch vor und nach Anretung Unserer löblichen Regierung zu Stifften / Klöstern / Kirchen / Consistoriis, Renten/ Zehenden/ Einkommen und allen andern Zugehörungen / sive ex primâ fundatione, sive ex Jure Patronatus, aut ex alio quovis Titulo, wie solcher in Pe- titorio erdacht / auffgesucht und hersürgezo- gen werden könten oder möchten / berechti- get gewesen oder zu seyn vermeynet / ganz ruhen / und ein jeder bey deme / was er be- sitzet / insonderheit Kirchen und Schulen / ohnangesehen / weme solche vor Alters zu- gehört / und deswegen noch Jura Patrona- tus darauff prä tendiren möchten / verblei- ben / und deswegen kein Theil das ander mit oder auffer Recht anfassend / darinn tur- biren / oder im wenigsten bedrängen soll.

III.

Bewilligen Wir auch dieses / da je- mand aus den Fürsten und Ständen auffer denen Kirchen und Gottes-Häusern / wel- che sie icht inne haben / halten / oder ihnen sonst zuständig seyn / (bey welchen sie auch friedlich geschützt und erhalten werden sol- len) etwa in Städten / Städtlein / Dörf- fern und anderswo / wolte oder wolten mehr Kirchen / Gottes-Häuser oder Schu- len / zu Unterweisung oder Aufferziehung der Jugend / auffrichten und bauen lassen / daß solches gleich dem Fürsten und Her- ren Stand und derselben allerseits Unterthanen / also auch denen Erb- Fürstenthümern / so wohl in Städ- ten / als auff dem Lande / in gemein und einem jeden insonderheit / anitzo und ins künfftige zu thun frey und of- fen stehen soll / von männiglich unge- hindert.

IV.

Wollen Wir auch den Augspurgischen Confessions-Verwandten / Fürsten und Ständen / diese besondere Gnade thun / daß diejenigen Fürsten / so zu Zeiten Unseres Hochgeehrten Herrn Anherrens / und Herrn Vaters / auch bey Anretung Unserer Re- gierung ihre Consistoria gehabt / und bis dato erhalten / dabey nun und hinführo al- lezeit / vor männiglich unbeirret seyn und bleiben / auch daß denen andern Augspur- gischen Confessions-Verwandten / Fürsten und Ständen / so hiebevorn keine gehabt / neue auffzurichten / und allermassen mit denselben / wie die andere / so die ihrige bis- hero gehalten / in ordination und Ehe- Sa- chen zu verfahren / frey stehen soll. Da- bey Wir denn insonderheit den Erb-Für- stenthümern gnädig frey stellen / daß sie es in ordinationibus, wie vor diesem gesche- hen / ins künfftige halten / und die Pfarrer ordi-

Zu Kirchen-  
Stifften/ Kld-  
stern  
ex quocung  
Titulo.

Sollen ganz  
ruhen / u. ein  
jeder bey des-  
me / was er  
besitzet / ins-  
sonderheit  
Kirchen und  
schulen / ver-  
bleiben und  
kein theil dz  
andere mit of-  
der auffer  
Recht darin  
turbiren und  
im wenigsten  
bedrängen  
soll.

III.  
Freyheit /  
mehr Kirchen  
zu bauen in  
Städten/  
Städtlein /  
Dörffern u.  
anderswo.  
Desgleichen  
Schulen / zu  
Aufferziehung  
der Jugend.  
Ist allen in  
gemein und  
einem jeden  
insonderheit  
erlaubt / icht  
u. ins künfft-  
ige.

IV.  
Verordnung  
wegen der  
Consistorien.

Die alten be-  
stätiget und  
neue auffzu-  
richten denen  
Fürsten und  
Ständen zu-  
gelassen.

ordiniren lassen: In Ehe-sachen aber sich ent-  
 weder der Consistorien der Augspurgischen  
 Confessions-Verwandten Fürsten und  
 Stände in Schlesien gebrauchen / oder aber  
 durch die Hauptleute und die vom Lande dar-  
 zu verordnete Personen Augspurgischer Con-  
 fession an einem gewissen Orte ein General-  
 Consistorium aufrichten mögen / jedoch auf  
 unsere gnädigste Ratification, so innerhalb ei-  
 nes Monaths nach beschehenen ihren gehor-  
 samsten Anbringen erfolgen / oder in Verblei-  
 bung dessen / wo es aufgerichtet / gehalten / und  
 von ihren Deputirten ohne allen Eintrag di-  
 rigiret werden solle / dahin sie denn alle und je-  
 de Ehe-Sachen remittiren mögen / mit diesem  
 ausdrücklichen Vorbehalt / daß in erwehnt-  
 ten Heyraths- und Ehe-Sachen / wie bey die-  
 sem / also auch in allen andern Consistorien  
 fleißige Auf-Acht gegeben werde / damit nie-  
 mand zu nahe mit dem Geblütche sich verm-  
 sche / und da es ja beschehen / solle doch der Mo-  
 dus coercendi und puniendi, allermassen / wie  
 es in dem heiligen Römisch. Reich / unter den  
 Augspurgischen Confessions-Verwandten /  
 und deren wohlbestellten Consistoriis in üb-  
 lichen Gebrauch bisshero gehalten / observi-  
 ret werden.

Deiten Erb-  
 Fürstenthü-  
 mer in schon  
 immediate  
 dankalen zur  
 Königl. Cam-  
 mer gehörten  
 freygestellet/  
 ein General-  
 Consistorium  
 aufzurichten/  
 von ih-  
 re Deputir-  
 ten dirigir-  
 ret zu lassen  
 ohne allen  
 Eintrag.

modus puni-  
 endi obser-  
 vandus.

V.  
 Wegen der  
 Begräbniß.

Sollen die Begräbnisse todter Leichnam  
 in Kirchen und auf Kirch-Höfen / wie auch  
 das Ausläuten den jenigen / so darzu gepfar-  
 ret / nicht abgeschlagen / gleichwohl aber bey  
 den Catholischen Pfarren den Augspurgis-  
 schen Confessions-Verwandten anders nicht /  
 denn vermöge derer daselbst gebräuchlichen  
 Ceremonien / hinwiederum auch den Catho-  
 lischen bey des andern Theils Pfarren ebner  
 gestalt zugelassen und ertheilet werden. Und  
 da es ja beschehe von den Eingepfarren / die  
 zur Zeit so gestallten Verweigerung gebüh-  
 rende und sonst zur Kirchen oder Pfarr schul-  
 dige Kennte und Decem zu entrichten ent-  
 nommen / und ihre Obrigkeiten dieselben zu  
 einer andere Pfarr / da es ihr gefällig zu ver-  
 wenden / und daselbst sie zu begraben befugt  
 seyn.

Wegen frem-  
 der Personen

Wegen fremder Personen und Leichen  
 aber soll dieses alles mit des Collatoris oder  
 Pfarrers selbigem Ortes gutem Wissen und  
 Willen verrichtet werden. In welchen Or-  
 ten und Städten aber diejenigen / so der Aug-  
 spurgischen Concession seyn / ihre eigene  
 Kirch und Begräbniß oder gesamt mit den  
 Catholischen nicht hätten / dieselben sollen  
 vermöge dieser unserer Concession / wie Kir-  
 chen und Gottes-Häuser / also Begräbniß  
 und Kirch-Höfe aufzubauen / auch die Stelle  
 dazu auszuweisen Macht haben / auf daß also  
 hierinn

Freyheit Be-  
 gräbnisse u.  
 Kirch-Höfe  
 aufzubauen/  
 und die Stel-  
 len dazu aus-  
 zuweisen.

VI.

Vielgedachten unsern gehorsamen Für-  
 sten und Ständen / auch allen andern in  
 unserm Herzogthum Schlesien / und  
 unserer darinn habenden Erbfürsten-  
 thümer getreuen Unterthanen und  
 Einwohnern nicht etwas verhinderlich  
 seyn mögen / so thun wir hiermit alle Befeh-  
 lich und Mandata, welche vor diesem wider  
 die Augspurgische Confessions-Verwandte  
 in specie aber diejenigen / so wegen verbothe-  
 ner graduum im Heyrathen / und andere / in  
 Puncto Religionis ausgegangen seyn / gegen-  
 wärtig gänzlich aufheben und cassiren.

VI.

damit dem  
 Augspurg-  
 Confessions-  
 Verwandten  
 Ständen u.  
 Unterthanen  
 in obigem  
 nichts hin-  
 derlich seyn  
 möge / werde  
 alle Mandata  
 u. Befehle  
 aufgehoben /  
 so wider sie  
 ausgegangen.

VII.

Letzlich wollen wir auch dieses / daß zu Er-  
 haltung Lieb und Einigkeit / eine Part der  
 andern / Catholische so wohl / als der Augspur-  
 gischen Confessions-Verwandte / in so vor-  
 hergesetzt / verwilligte Übung und Gebrauch  
 ihrer Religion / Kirchen-Ordnung und er-  
 theilten Gerechtigkeit nicht eingreifen oder  
 fürschreiben / die Geistliche in weltliche / und  
 hinwiederum die Weltliche in geistliche Am-  
 ter sich nicht einmischen / vielweniger schmä-  
 hen oder verfolgen / sondern vielmehr als  
 Glieder zu einem Corpore gehörig ein-  
 ander lieben / ehren / fördern / und beyde-  
 seits für einen Mann in allen unsern und  
 des Vaterlands Nothdurfft und Angelegen-  
 heiten / es sey in Mitleidung oder andern  
 unvermeidlichen Fällen / beysammen als  
 treue Freunde stehen / und in Summa  
 von heutiges Tages dato an / keiner vor den  
 andern / wie den Fürsten / Herren und  
 Ständen / also auch Städtelein / Städten und  
 Bauers-Volk / weder von ihren Obrigkeiten  
 noch von keinem einigen Geistlichen oder  
 weltlichen Standes-Personen / wegen der  
 Religion bedrängt / und zu einer andern / es  
 sey durch Gewalt oder andere unziemliche  
 Weise gezwungen und geführt werden.

VII.

Cathol. so  
 wohl als  
 Augspurg-  
 angeht. sollen  
 einander in  
 ihrer Religi-  
 onsübung  
 nicht ein-  
 greiffen /  
 nicht verfol-  
 gen / sondern  
 als Glieder  
 zu einem Cor-  
 pore gehörig  
 einander lie-  
 ben / ehren /  
 fördern.  
 NB. wie sorg-  
 fältig Kay-  
 Majest. sind  
 denen Coan-  
 gek. Ständen  
 und Unter-  
 thanen bey  
 ihrer Religi-  
 on und deren  
 Übung Ruhe  
 und Sicher-  
 heit zu schaff-  
 fen.

VIII.

Welches alles und jedes / wie tekt erzehlet /  
 verwilligen / versichern und bestätigen Wir  
 hiermit / aus regierender Böhmischer Volk-  
 kommenheit / Macht und Gewalt / und als  
 Obrister Herzog in Schlesien / meynen / setzen  
 und wollen /

VIII.

Hey unsern Königl. Worten ver-  
 sprechen / daß vielerwehnte unsere Augspur-  
 gische Confessions-Verwandten Fürsten und  
 Stände samt andern obberührten deren Or-  
 ten Landen und Erbfürstenthümern

Die kräftige  
 Versicherung  
 daß obge-  
 dachtes steiff  
 gehalten we-  
 den solle

getreuen Unterthanen und Einwohnern für sich und ihre Nachkommen/ bey alle dem / was obgesetzt / von uns/ auch künfftigen Königen zu Böhaimb und Obristen Herzogin in Schlesien bis zu einer Christlichen und vollkommentlichen und endlichen Vereinigung wegen der Religion in heiligen Röm. Reich gantz und vollkommentlich in Friede und Ruhe gelassen / und gleich andern bey dem Religions-Frieden des heil. Röm. Reichs erhalten/ das geringste ihnen hierinn weder von uns/ noch/wie gedacht/ allen unsern Nachkommen/oder aber von andern geist-oder weltlichen Personen/ zu künfftigen und jeden Zeiten eine Verhinderung oder Eintracht nicht geschehen/ noch verstattet/ weniger wieder solchen Religions-Frieden und diese unsere Asssecuration einziger Befehlich oder etwas dergleichen so dessen geringste Verhinderung oder Veränderung / verursachen möchte/ von uns oder unsern mehrerwehnten Nachkommen/oder aber sonst jemand anzunehmen erhalten.

Und im Fall ja etwas dergleichen ausgienge/ oder von jemand angenommen würde/ iedoch unkräftig seyn/und dafür gehalten/ und auf solche Gestalt weder mit-oder ohne Recht ichtwas geurt heilet und ausgesprochen werden soll.

IX.

Und gebieten darauf allen unsern Ober- und allen andern Hauptleuten in Ober- und Nieder-Schlesien / so sich zu viel berührter verwilligten Augspurgischen Confession bekennen / bey dieser unser Versicherung und Majestät / wie dieselbe in allen Artikeln/ Sentenzen und Clausulen lauter/ vertreten und schützen/ selbst ihvon hierinnen keinen Eintrag thun / vielweniger andern zu thun verstaten. Und worüber diß jemand/er sey von geist-oder weltliche Personen diese unsere Asssecuration und Majestät zu übertreten sich unterstände / zu deme und einem jeden derselben/als zu einem Zerstorere des gemeinen Friedens an statt unser und ihres von uns oder mehrers erwehnt unsern Nachkommen ihnen Anvertrauten Amtshalben greiffen / und also viel ermeldte unsere gehorsame Fürsten und Stände festiglich schützen und beschürmen und vertheidigen sollten. Und dieses alles bey vermeydung unsers/ unserer Nachkommen und künfftig regierenden Königen zu Böhaimb/ auch Obristen Herzogen in Schlesien/

NB. Daß sie gleich andern bey dem Religions-Frieden sollen erhalten werden.  
IX.  
Befehl an die Hauptleute.  
Wer diese Maj. übertreten wird/ als einen Verstörer des gemeinen Friedens zu greiffen/und also Evangelicos zu beschirmen und zu verteidigen.  
Bey vermeydung der Königin in Böhaimb Jorns schwerer Strafe

Jorns / schwerer Straf und Ungnade.

Urkundlich und um mehrer Sicherheit willen mit unserm Käyser-und Königl. anhangenden grössern Insiegel bekräftiget. Geben auf unserm Königl. Schloß Prag den 20ten Augusti Anno 1609.

Hauptsächlich verdienet in diesem Majestät-Brief beobachtet zu werden;

I.

Daß Käyserl. Majest. nichts neues geben/sondern confirmiren wollen / was Fürsten/ Stände und Unterthanen schon bey ihren Vorfahren gehabt / und wie bey Antretung Dero Regierung sie es gefunden / allen Unwillen/ Unruhe und Uneinigkeiten / so aus denen Pratenfionen/ welche ein Theil gegen dem andern haben möchte/ erwachsen könnten/aufheben/hingegen Friede/Ruhe/Liebe und Einigkeit unter beyderley Religions-Verwandten stifften und pflanzen wollen.

I. er 32 25-31 102 170

II.

Daß Evangelici durch ihre Standhaffte Treue und nützliche Dienste solches um sie verdienet hätten.

II.

III.

Daß Käyserl. Majest. ferner aufheben, alle Pratenfiones, und einen jeden Catholicos so wohl/als Evangelicos, in dem/wie/und was er gegenwärtig besizet/ durch Richterlichen Sentenz aus Böhaimischer Königl. Vollkommenheit und Gewalt nach dem Interdicto tui possidentis, ita possideatis, bestätiget und confirmiret.

III.

IV.

Daß unter solcher Sentenz begriffen sind/nicht allein die Fürsten/sondern auch die Herrschafften/Städte/ Städtlein und Unterthanen/so wohl unter geistl. als weltlichen Obrigkeiten/auch in ihrer Käyserl. Maj. eigenen Domainen und Cammer-Gütern/kein einziger durch ganz Schlesien ausgenommen / womit alle Pratenfiones zu Stifften/ Klöstern/sive ex primâ fundatione, sive ex Jure Patronatus aut alio quovis Titulo, aufgehoben/ruhen und cessiren sollen.

IV.

V.

Daß Käyserl. Maj. bey Königl. Worten vor sich und ihre Nachkommen versprechen/ die Schlesier bis zu gänztlicher Vereinigung der Religion in Fried und Ruhe zu lassen/ und gleich andern bey dem Religions-Frieden des heil. Röm. Reichs zu erhalten.

V.

VI Daß

VI.

VI. Das kein Befehl wider solchen Religions-Frieden und diese Alsecuration nicht gegeben/nicht gelten/noch dawider weder mit oder ohne Recht geurttheilet werden solle.

VII.

VII. Wer dawider handelt/er sey geistlich oder weltlich/soll als ein Frieden-Stöhrer gestrafft werden.

Genauer Betrachtung des Majestät-Briefes. Wenn ich diesen Majestät-Brief noch genauer ansehe / so kan ich nicht anders schliefen/als daß er eine Erläuterung und Alsecuration ist des Religions-Friedens/da bald in ingressu gesagt worden/daß ein jeder in dem/wessen er besugt und berechtiget ist / geruhiglich soll gelassen/ (& circa finem) in seiner Possession nicht turbiret / sondern bey diesem Religions-Frieden geschützet werden.

Aus dieser Betrachtung kan ich nicht ersehen / wie vom Wienerischen Hofe an das Ober-Amt in Breslau 1664. hat können rescribiret werden/ daß das Privilegium, daß kein ander / als ein geborner Schlesiſch-welchlicher Fürst zum Ober-Hauptmann des Herzogthums solte erwöhlet werden/ und/welches zugleich mit dem Majestät-Brief ausgefertigt worden/als eine Sache/so der Union und dem Majestät-Brief anhängig/ vorwerfflich gehalten worden/und annoch zu halten ist.

Reflexion darüber. Denn dem Majestät-Brief ist ja die Schuld der entstandenen Unruhe und Kriegen nicht bezumessen/sondern daß dawider gehandelt worden/in die/darinn enthaltenen Puncten/harte Eingriffe geschehen/und Clerus-Romanus nicht leiden wollen / daß Evangelici so herrlich solten versichert und ihnen in allem gleichgehalten seyn. Und sicherlich an sich selbst/macht die Diversitas Religionum,quatalis, in einer Republic weder Unruhe noch Krieg / sondern daß entweder die Obrigkeit ihre alte und zuweilen irrige Meynung allzuhartnäckig behaupten / und sie denen von ihr dissentirenden aufdringen / und unter dem Schein der Religion ihren Untergang suchen und befördern will ; Oder daß gottlose Unterthanen unter dem scheltbaren Vorwand der Religion / den statum Politicum zu turbiren bedacht sind. So pflegt der Clerus durch schädliches Predigen den Magistrat und das gemeine Volk zu Verfolg- und Ausrottungen der Dissentirenden anzuseuern/in dem sie/sie Ketzer und ihre Lehre vor teuflisch ausschreyen/ und dadurch das einfältige zum Tumult geneigte Volk auftreiben. Wann ich die Historien der

Diversitas Religionum quatalis macht in der Republic keine Unruhen. Cause motuum: (1) Von Obrigkeiten selbst. (2) Von gottlosen Unterthanen. (3) per Clerum, durch dessen schmähtichig u. schädliches Predigē.

selben Zeit/da der Majestät-Brief ausgefertigt worden/durchsehe so finde ich grosse und fast ungemeyne Klagen / und der Gemüther Verbitterungen/ so aus vor allegirten Ubel und den formirten Præensionen entstanden sind / welchen der Kaysler durch das Mittel des Majestät-Briefes hat abhelffen wollen. und wäre auch glücklich geschehen/wenn man Evangelicos dabey geschützet / und ihn in allem in seiner Krafft gelassen hätte.

Trübselige Zeiten/so aus vorgedachten Ubel entstanden.

Sonsten ferner zu schliessen / wenn er gleich nicht wäre ertheilet worden / dennoch ja so gefährliche Kriege / als lang vorhero von den Hufiten und hernach in Deutschland geschehen/hätten entstehen dürfen. Kein Wunder aber ist es ; daß dieses der Schlesiſer so köstlich und festes Palladium à Clero Romano angefochten und übern Hauffen zu werffen getrachtet worden / denn es ist der Grund und die Regul/nach welcher alle unter ihnen entstandene Religions-Gravamina sollen examiniret/und corrigiret werden und so lange darnach gegangen / und er in seiner Krafft gelassen wird/werden Catholici pro Evangelicis sich der geringsten Prærogativ nicht anmassen können/noch Krieg und Unruhe zu besorgen seyn.

Ursachen warum der Majestät-Brief à Clero so hart angefochten werden.

Wöchte man aber sagen/ er wäre durch der Schlesiſer eigene Schuld umgestossen und der Kaysler obligiret worden/ ihnen nicht zu halten/was er ihnen versprochen/ weil sie nicht gehalten / was sie zugesaget/ sondern durch ihre Wiedersehtigkeit und Rebellion sich selbst den unwürdig erkläret hätten. Was sie aber jetzt haben/wäre eine bloße Gnade/und nach dem Inst. Pac. zu reguliren / daraus ihnen nichts sonderliches zugestanden wird.

Eintwurf daß die Schlesiſer durch ihre eigene Schuld ihren Majestät-Brief verlohren.

Ja so ist/es will ihnen daraus nicht viel zugestanden werden/aber darum sind sie nicht gänzlich abgewiesen/und de jure wegen ihres Verbrechens ihres Majestät-Briefes beaubet/daß sie nach selbigen nicht noch ihre Religions-Freyheit fordern könnten. Denn er ist ihnen nicht aus pur lauterer Gnade gegeben/ wie oben / und aus dem so statlich/ auch mit Pœnen verclausulirten Majestät-Brief selbst erwiesen / so hat er ihnen auch nicht ex quocunque prætextu genommen/ noch sie desselben verlustig / und ihnen quid pro quo zuerkant werden können.

Antwort.

Das Verbrechen ist durch den verhandelten Accord mit Ehr-Sachsen getilget/ und der Majestät-Brief ihnen versichert worden/nachdem sie in beständiger Treue geblieben; aus folgenden wird solches alles zu ersehen seyn/

seyh/daß Euer Königl. Majest. gnädigst  
finden werden / daß vel invitis Adversariis  
dieses der Schlesier Palladium noch stehend  
das Inst. Pac. Westphalicæ ex Intentione pa-  
ciscentium nicht gänzlich über ihre Religions-  
Freiheit disponire (wie denn de Majoro  
Exercitii Libertate in Comitibus & aliis a-  
gendi ihnen stipuliret und cavirt ist) von  
mehrerer Freyheit des Religions-Exercitii,  
als worüber auf dem Reichs Tage und an-  
ders wo zu handeln) sondern sie/ nach Inn-  
halt des oft erwähnten Majestät-Briefes  
noch fordern können; wie ich dieses wahr zu  
seyh/ in meinem Gewissens finde / und ein je-  
der/der unpartheyisch darinne zu gehen kein  
Bedencken hat.

Das Inst. Pac. V Westph. disponiret nicht gänzlich über der Schlesier Religions-Freyheit. Können sie noch fordern nach Innhalt des Majestät Briefes.

So ist es zwar nach Aufrichtung dieser  
Majestät eine Zeitlang ruhig geblieben / bis  
man angefangen / wie über den Religions-  
Frieden / also über den Majestät-Brief zu  
scrupuliren/und ihm in verkehrten Sinn/ zu  
großem Schaden und Nachtheil der Proto-  
stirenden zu drehen und realitor wiederig aus-  
zulegen. Der Abt des Klosters Braune  
in Böhmen hat damit den Anfang gemacht/  
da er seinen Evangelischen Unterthanen ei-  
ne Kirche zu ihrem Gottesdienst zu bauen  
nicht gestatten wolte / sondern die schon ge-  
bauete einreissen ließ.

Ursache der Unruhen.

Anfang in Böhmen.

Als auch noch mehr andere Inconvenien-  
tia von beyden Theilen verübet worden/ent-  
stande der höchst und schädliche Krieg in  
Böhmen/in welchen auch Schlesien/vermö-  
ge der Union,so der Religion wegen zwischen  
Böhmen und Schlesien aufgerichtet war/  
verwickelt worden.

Wodurch Schlesien darein verwickelt worden.

Es ließen aber die Schlesier bald / nach  
dem Prager Treffen/ durch Churfürstlich  
Durchl. von Sachsen mit ihrer Käyserl.  
Maj. sich wiederum versöhnen/ und nah-  
men die aus Kayserlichen Vollmacht von  
hochgedachter Ihrer Churfürstlichen  
Durchl. ihnen angebothene Begnad- und Be-  
stätigung ihrer Privilegien / sonderlich der  
völligen Freyheit ihrer Religions-Ubung/  
wie sie ihnen in mehr erwähnten Majestät-  
Brief allecuriret/und vom Käyser Ferdinan-  
do II. gleich bey Antretung der Regierung  
confirmiret worden/ mit unterthänigstem  
danckbegierigem Herzen und Händen an-  
und wurden völlig ausgesöhnet.

sind unter d. Bestätigung ihrer Privilegien und Religions-Freyheit/

völlig ausgesöhnet.

Zu desto gründlicher Information will ich  
den Extract des Patents/ durch welches  
höchstgedachte Ihre Käyserl. Majestät  
denen Schlesiern vorerwehnte Commission  
kund thun lassen/beyfügen um so mehr / weil  
darinn denen Schlesiern das gute Zeugniß  
beygelegt wird/daß die wenigste sich so gröb-  
lich an Ihrer Majestät versündigt hätten/  
weil also die Majestät sich vernehmen las-  
sen:

P.P. So haben wir in Ansehung/  
daß wir gründliche Nachricht haben/  
was massen die wenigste unter euch  
das Hauptweert und die rebellische Of-  
fentliche Fried- und Eydrüchige Er-  
klärung wider uns ohne einzige Voll-  
macht zu Prag geschlossen/ bishero  
mit der Straffe inne gehalten zc. Als  
haben wir vor gut angesehen/ daß  
Churfürsten zu Sachsen Lbden zu un-  
serm Commissario zu verordnen/und de-  
roselben Gewalt und Vollmacht / so  
wohl zu handhab und Erhaltung der  
Justiz/wider die Rebellen als auch in  
unserm Nahmen = = = Mild und  
Gnade/da dieselbe statt hat zu stel-  
len zc. Noch zu allem Überfluß die  
jenige/so antezo ihren Gehorsam er-  
weisen / und sich seiner des Churfür-  
stens zu Sachsen Lbden als unserm  
Commissario, auf seine Andeutung der  
Gebühr nach erzeigen werden/ diesel-  
ben von Sr. Lbden von uns ferner ha-  
benden Vollmacht und Erklärung  
nach zu Gnaden aufgenommen / und  
bey ihren Privilegien / Rechten und  
Berechtigkeiten/ Ehren und Würden  
geschützet werden zc. und aus Käyserl.  
Macht sie auf den Fall des Gehorsams  
an ihren Ehren und sonstem verwah-  
ret haben. 22. April. 1621.

Publicatio der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen aufgetragenen Commission. Die wenigste haben die Fried- und Eydrüchige Erklärung zu Prag wider Käys. Maj. beschlossen. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als hoher Commissarius. Wer dieselbe beobachten sollen.

Die Gehorsamen zu Gnaden aufnehmen und bey ihren Privilegien Rechten und Berechtigkeiten/Ehren u. Würden schützen.

Diese angebothene Gnade nahmen sie  
gerne und mit Freuden an/und schickten eine  
ansehnliche Gesandtschaft von Fürsten Rit-  
terschaft und Städten nach Dresden / als  
nemlich Carl Fridrichen / Herzogen zu  
Münsterberg und Delf zc. Principal-Ge-  
sandten; Adam von Stang und Steins-  
dorff/ Fürstl. Liegnitzischen Rath/ und des  
Liegnitzischen Fürstenthums Landes-Haupt-  
mann; Siegmund von Bock und Gutt-  
mannsdorff/ des Reichenbachischen Weich-  
bildes Erb-Hof-Richtern und Landes-Äl-  
testen der Fürstenthümer Schweidnitz und  
Jauer/Reinhardt Rosen D. und Syndicum  
der Stadt Breslau/ Johann Wirth/ des  
Raths zur Schweidnitz/ und Johann Rich-  
tern/Burgermeistern zu Großglogau;

haben völlig ge Macht mit Churfürsten zu Sachsen zu schließen.

Diese hatten von den übrigen Fürsten/  
Ständen und Städten des Ober- und Nie-  
der-Schlesiens genugsame Plenipotenz und  
Vollmacht mit Sr. Churfürstl. Durchl. zu  
tractiren/und ist folgender Accord mit ihnen  
aufgerichtet.

P.P. Und Fürsten und Stände in Ober-  
und Nieder-Schlesien solcher Käyser- und  
Königl. Commission nicht allein unterthä-  
nig gehorsamet / und mit gebührender  
Reve-

Der Schlesi-  
er herzliche  
Begierde und  
Verlangen.

Der Schlesi-  
er Anerbie-  
ten.

Werden alle  
in Ober- und  
Nieder-  
Schlesien,  
vom Obristen  
bis zum Nie-  
drigsten zu  
Gnaden auff  
und ange-  
nommen.  
Alles Verbre-  
chen wider  
Ihro Käys-  
Majest. wird  
getödtet und  
aufgehoben.  
Versprechen  
der Erneue-  
rung der  
schon zu Käy-  
sers Matthe-  
Lebzeiten ein-  
geschickten  
Confirmation  
des Maje-  
stät. Brieffes  
und aller Pri-  
vilegien.

Obligatio  
Würden Sie  
wegen der  
reinen Lehre  
angefochten.

„Reverenz auff und angenommen, alsbald  
„zu einer stattlichen Absendung sich erbotben,  
„sondern auch deroselben zu Folge auff erlang-  
„tes Unseres sichere Geleit den mit genugsam-  
„mer Plenipotenz und Vollmacht zu Uns ab-  
„gefertiget, und Deroselben sonderbare Be-  
„gierde, so Sie allerseits zu dem lieben Frieden  
„trügen, und wie willig und bereit Sie wären,  
„der Kayser- und Königl. Commission sich zu  
„bequemen und zu accommodiren, wenn Sie  
„nur Gnade und Pardon erlangen und bey ih-  
„ren Privilegien, Majestät-Briefen, Rechten,  
„Berechtigkeiten, Freyheiten und Immunitä-  
„ten verbleiben können, angezeigt und vermeld-  
„et zc. Wenn denn Fürsten und Stände  
„in Ober- und Nieder-Schlesien erkennenet,  
„Dass Sie dabey sich anerbietbig gemacht,  
„Ihro Kayser- und Königliche Majestät zu  
„Bezahlung dero Königl. Kriegs-Volck  
„300000. fl. von bevorstehenden Georgen  
„an binnen Jahr und Tag auff drey unter-  
„schiedliche Termine, deren sich Fürsten und  
„Stände existens erklären werden, zugeben  
„und zureichen: Als nehmen Wir, der  
„Churfürst zu Sachsen und Burggraff zu  
„Magdeburg, auff solch vorher ergehendes  
„Erkänntniß und Bekänntniß, auch unterthä-  
„nigste und gehorsamste Submission und Ac-  
„commodation, Fürsten und Stände in O-  
„ber- und Nieder-Schlesien, samt allen Dero  
„beamten Officirern, Dienern und Einwohn-  
„ern, Sie haben Nahmen wie Sie wollen/  
„vom Obristen bis zum Niedrigsten, zu Gna-  
„den auff und an.  
„Pardoniren und verzeihen auch Denselben,  
„Krafft tragender Kayserlicher Commission  
„hiemit alles dasjenige, was dieselben wider  
„Ihro Kayser- und Königliche Majestät vor-  
„genommen haben und begangen, dergestalt  
„und also, daß solches numehro hierdurch  
„aufgehoben, und nun und zu allen Zeiten,  
„auff was Maasß und Weise es immer gesche-  
„hen könnte und möchte, nicht soll gedacht viel-  
„weniger gestrafft werden zc. Versprechen  
„darneben eine Erneuerung der vorigen Für-  
„sten und Ständen bald nach Kayser's Mar-  
„thiae tödtlichen Hintritt im April. 1619. all-  
„bereit eingeschickten Confirmation des Ma-  
„jestät-Brieffes, aller Privilegien, Immuni-  
„täten und Freyheiten, so viel bey dem Neuen  
„Regiment deren nicht erlanget, bey Dero  
„Röm. Kayser- und Königlichen Majestät so  
„bald es zugeschehen möglich, zu wege zu brin-  
„gen, und darob zu seyn, damit Fürsten und  
„Stände an denen in Carlstein befundenen  
„Privilegien und Urkunden, soweit dieselben  
„daran interessiret, unverkürzt verbleiben;  
„Sie auch mit keinem Geworbenen noch an-  
„dern Kriegs-Volck sollen bedrängert noch

beleget werden. Wenn auch Fürsten und,  
Stände wegen der reinen, wahren und un-  
verfälschten Religion, wie dieselbe in den Pro-  
phetisch- und Apostolischen Schrifften, und in,  
der ungeänderten Kayser Carln dem V.,  
1530. übergebenen Augspurg. Confession,  
begrieffen, feindselig solten bekrieget werden,  
wegen obig angedeuteter Religion zu schüt-  
zen und defendiren, so wohl auch bey der,  
Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Bö-  
heim Königl. Majest. auff andere bedürfftei-  
ge, insonderheit den Majestät-Brieff con-  
cernirende Fälle an fleißigen Erinnerun-  
gen und Intercessionen nichts ermangeln zu-  
lassen, dafern Fürsten und Stände und alle,  
die Ibrigen obigen Erklärungen und Er-  
biethen Fürstl. und treulich nachkommen zc.  
Als getreue und gehorsamste Unterthanen,  
gegen Ihro Kayser- und Königliche Majest.,  
sich jederzeit erzeigen und in Deroselben De-  
votion standhaftig verharren.

Woserne auch der Hochgebohrne Fürst,  
und Herr, Herr Johann Christian Herz-  
zog in Schlesien zur Liegnitz und Brieg, D-  
brister Hauptmann in Ober- und Nieder-  
Schlesien, sich diesem Accord, dem Erbiethen,  
nach, innerhalb 6. Wochen von Dato des Ac-  
cords, werden accomodiren, genießten Dero,  
Länder dessen billich in allen Puncten und,  
Clausuln zc. Zu wahrer, steter und fester,  
Haltung haben Wir, Der Churfürst, diesen,  
getroffenen Accord mit Unserm Churfürstl.,  
Secret bekräftiget, und mit eigenen Händen,  
unterschrieben; Und Wir von Gottes Gna-  
den Carl Friedrich zc. (die obgesetzte Gesand-  
te) versprechen auch Unseres Theils im Nah-  
men und von wegen Unserer Herren Princi-  
palen habender Plenipotenz und Vollmacht,  
diesem Accord in allen Puncten und Clausuln,  
treulich, Fürstlich und erbarlich nachzukom-  
men, und darwider nicht zu handeln. Be-  
kräftigen auch denselben gleicher gestalt mit,  
Unsern Siegeln und angebohrnen Petschaff-  
ten. Dresden den 18. Febr. 1621.

Einen und den andern Punct dieses Ac-  
cords zu erklären, haben Kayserl. Majestät  
Dero Herren Brudern, Carln Erb-  
Herzogen in Desterreich nach Dresden mit Schreiben  
abgeschicket, darinn Sie den Fleiß und Enffer-  
welchen Churfürstl. Durchl. zu Sachsen das  
Land Schlesien wiederum zum Behorsam zu  
bringen, angewendet mit besonderem Danck  
erkennen, und die vorhin gnädigst gethane  
Zusage wiederholen, wenn sie bald in Anfang  
gedachten Schreibens melden:

P. P. Wie Uns nun Dero Länder bey  
diesem Vergleich, dadurch Sie Unser Her-  
zogthum Schlesien wieder zu Unsern Hän-  
den bracht, angewandte Treu, enffriger,  
Fleiß

Auch bey  
Käys. Maj.  
auf bedürfs-  
sende, den  
Majestät-  
Brieff inson-  
derheit con-  
cernirende  
Fälle an flei-  
ßigen Erinne-  
rungen und  
Intercessionen  
nichts er-  
mangeln las-  
sen.

Conditio

Johann Chri-  
stian Herzog  
zur Liegnitz  
und Brieg.

Obligatio mu-  
tua

Erb Herzog  
Carl Bischoff  
wird nach  
Dresden ge-  
schicket.

Confirmation  
des Accords.

Ungewand: „Fleiß und Bemühung, sonderlich in Anmer-  
 ter Fleiß in „ckung deren von Dero Liebden erwehnten  
 Aufrichtung „Umständen und noch übrigen allerhand Ge-  
 des Accords „sährlichkeiten, zu Dancknehmigen Gefallen  
 wird danck „gereicht und Wir mit Kayserl. Gnaden es  
 nehmig er- „hinwieder zuerkennen erböthig, auch genug-  
 kann. „sam versichert seyn, daß es nicht zu leidliche-  
 „ren Conditionibus zubringen gewesen, gar  
 „nicht Dero Liebden sondern den trübseligen  
 „und unruhigen Zeiten zuzumessen. Weil  
 „aber unterschiedliches so eines und anders ge-  
 „stritten worden, vorgefallen, und noch weiter  
 „sich begeben mögen. Und Wir Uns vor  
 Da erklären „diesem Dero Liebden erkläret, disfalls in al-  
 sich Kayserl. „lem dem Religions-Frieden im Reich gemäß  
 Maj. daß Sie „zu verhalten, als sind Wir nochmahls erbö-  
 in allen dem „thig, demselben nicht allein nachzukommen,  
 Religion: „sondern auch damit allen solchen Gebrechen  
 Frieden im „und Irrungen aus dem Grunde geholfen  
 Reichgemäß „werde.. Demnach auch in dem Accord bey  
 es haltenwol- „diesem Artic. Dero Ibd. den Ständen zu-  
 len, damit „gesaget, bey Uns auff bedürffenden, inson-  
 nicht undeutl. „derheit den Majestät-Brieff concernirende  
 zuverstehen „Fälle an fleißigen gebührenden Intercessio-  
 was im Ma- „nen und Erinnerungen nichts ermangeln zu  
 jestät-Brieff „lassen.) Mögen Wir zusörderst gerne sehen,  
 und Accord „daß entweder bey diesem Unsers Herren  
 enthalten, „Bruders Erz-Herzogs Caroli Anwesenheit  
 auch im Reli- „bey Dero Liebden abgeholfen, oder doch an-  
 gion-Frieden „dere bequemer Mittel, solchen Spalt- und  
 begrieffen sey „Irrungen auff einmahl gebührende Maas  
 denn sonst „zu geben mit Dero Länder abgeredet wer-  
 man nicht sa- „den 2c. Da nun dieses, wie obstehet/  
 gen könnte daß „und Wir Uns keinen Zweifel machen, bey  
 der Majestät „Auffrichtung mehr besagten Accords in Acht  
 Brieff confir- „genommen worden, und Dero Liebden gleich-  
 mirt wäre „mäßigen Verstand Unserer Kayserl. Com-  
 wenn man „mission und darüber erfolgten Erklärungen  
 etwas das „gemäß mit Uns gehabt. Als haben Wir  
 darinnen ent- „anders nicht Ursach, mit denen mehrgedach-  
 halten, weg- „tem Accord einverleibten ausdrücklichen  
 nehmen und „Conditionen und Reservationen, wofern und  
 tilgen wolte „so lang die Fürsten und Stände Unsers Her-  
 confirmiren „zogthums Schlesien, und alle diejenigen Un-  
 auch die Chur „sere Unterthanen, denen im Accord beschehe-  
 fürstl. Obliga- „nen Erklärungen und Erbieten, werden un-  
 tion in der „terthänigst und treulichst nachkommen, Un-  
 Maj. Brieff „sers erklärten und denuncierten Ahters, der  
 concerniren „sich nennet ein Churfürst und Pfalz-Grav  
 den Fällen an „am Rhein, gänzlich sich begeben, als gehorsam  
 fleißigen In- „me und getreue Unterthanen gegen Uns ih-  
 tercessionen „ren König und Erb-Herren und Nachkommen,  
 es nicht er- „ihrer Enden, so Sie Uns geleistet, und wie-  
 mangeln zu „derum leisten sollen, gemäß iederzeit sich er-  
 lassen, und „zeigen, und in Unserer devotion standhaftig  
 beschwegauf „sich genöme- „verharren, mehresagten Accord wie dersel-  
 sich genom- „nen Schutz „be den bereit auffgerichteten vollzogen, Uns  
 Conditiones „worunter der „Dero

auch unser Theils gefallen, und es bey dem,  
 den Ständen albereit ertheilten Pardon &c.,  
 Allerdings wegen Dero Liebden interponir-  
 ten Zusage bewenden zu lassen.

Wie Wir es nun oberstandener massen,  
 bey dem Accordo und Vergleich zu ver-  
 bleiben, und denselben in einzigen Disputat  
 zuziehen keines weges bedacht seyn 2c. Wien  
 den 18. Mart. 1621.

So restituiret der Accord die Schlessische Inhalt des  
 Fürsten, Stände und Unterthanen in ihre vor Accords,  
 der Unruhe in Böhmen gehabte Jura und  
 Privilegia, sonderlich den Majestät-Brieff,  
 wodurch alles, was mißhandelt, getödtet und  
 abgethan, hergegen völlige Religions-Frey-  
 heit in allen Puncten und Clausuln Ihnen  
 von neuem versichert worden. Da auch Kay-  
 ser Ferdinandus II. diesen Accord noch durch  
 unterschiedliche andere sincerationes bestätti-  
 get, als 1626. an den Ober-Amts-Verwal-  
 ter in Ober- und Nieder-Schlesien den Her-  
 zog zur Liegnitz d. d. 3ten Octobr.

Wird von Fer-  
 dinando II.  
 noch durch  
 andere sine-  
 rationes be-  
 stättiget Anno  
 1626.

P. P. Obes wohl eines neuen Sincerati-  
 ons-Patents, wie derselbe treuherzig erin-  
 nert, verhoffentlich nicht bedörffe, jedoch  
 lieffen Sie Ihre des Herzogs angewand-  
 ten Fleiß in Kayser- und Königlichen Gna-  
 den ganz wohlgefallen, und wolten, daß Er  
 solches in beständiger Treue und Gehorsam  
 continuire, und möge gewiß versichert seyn,  
 daß Sie Ihre getreue und gehorsame Unter-  
 thanen, dem Sächsischen Accord zuwider in  
 keinerley wege beschweren zu lassen, nicht  
 gemeynet.

Item, als der Herzog zu Jägerndorff, die  
 Stände durch ein Patent auffmachen ließ, ließ  
 der Kayser sie durch gnädigste Declaration  
 versichern;

1621.

P. P. Wollen auch, wie zuvor also noch  
 mahls Unsere getreue Fürsten und Stände,  
 so wohl alle privat Personen, die in unter-  
 thänigster Devotion treu und standhaft ver-  
 bleiben, hiermit versichert haben, daß Wir sie  
 bey alle dem, was der von Unserm ansehnli-  
 chen Commissario des Churfürsten von  
 Sachsen Liebden mit Ihnen geschlossene Ac-  
 cord in sich hält und begreiffet, von Uns völ-  
 lig gelassen, geschüzet und gehandhabet wer-  
 den, auch sich niemand durchaus einziger  
 Straffe/ dem mit einverleibten General-Par-  
 don zuwider, befahren sol und möge. 1621.

Fürsten  
 Stände und  
 alle privat-  
 Personen.

Item, an Chur Sachsen, P. P. Wie  
 Wir denn nochmahls eben dieses unverän-  
 derten Willens, und anerbittens seyn, ange-  
 rechtyn Unsern Erklärungen 2c. Denn wie,  
 Dero

An Chur-  
 Sachsen.

„Dero liebden laut Dero habenden Plenipo-  
stanz in etlichen unsern Erbköni greichen in-  
corporirten Landen durch Accord geschlossen  
und versprochen, Wir auch confirmiret und  
bestättiget, richtig und unverbrüchlich, nach  
zukommen.

Im Accord, wann unter andern verspro-  
chen, die Confirmation des Majestät-Brie-  
fes zu wege zu bringen; Als man aber am  
Kays. Fürstl. Hofe damit zurück gehalten, haben  
deswegen Churfürstl. Durchl. daselbst nach-  
drückliche instantien thun lassen, und melden  
unter andern in Antwort auff vorgedachtes  
Kays. Schreiben: Daß Kays. Majest.  
mit Ausantwortung der Renovation der de-  
nen Fürsten und Ständen bereits eingehän-  
digten Confirmation des Majestät-Briefes  
nicht länger verziehen wolten, in Erwegung,  
daß solcher Accord bereits geschlossen, Für-  
sten und Ständen eröffnet und eingewortet,  
Ihr Ehrenpfand Ihnen versetzt, sie Für-  
sten und Stände dadurch obligiret worden,  
und solches daher auch, daß bey Dero Kay-  
ser- und Königliche Majestät sie dasjenige ge-  
than, und geleistet, welches kein einziger Stand  
præstiret, deswegen die Kayser- und Königliche  
Majestät solches alles wohl erwogen, und  
nicht zugeben werde, daß Ihr versetztes Eh-  
ren-Pfand unabgelöset bleibe, der Chur-  
Fürstliche erhaltene gute Credit geschmälert,  
und vor Dero treugeleistete Dienste, Wieder-  
wärtigkeit erlangen mögen.

Chur: Fürstl.  
Durchl. zu  
Sachsen.

Sonderlicher  
Hof um die  
Erhaltung  
Dero Churf.  
Credits.

Accord ein  
Grund auf  
welchen die  
Schlesier die  
Forderung  
ihres Religi-  
ons-Exercitii  
Gründen.

Die Evange-  
lische Könige  
und Fürsten  
beruffen sich  
darauff.

1654.

Den 24. Martii 1621. Und ist dieser Ac-  
cord abermahl ein Grund, auff welchen die  
Schlesier die Forderung Ihres Religions-  
Exercitii gründen mögen, und muß nicht auff-  
gehoben seyn, weil die Evangelische Puillances  
so wohl nach dem Prager- als Münsterischen  
Friedens-Schluss ihre intercessiones auff sel-  
bigen gerichtet, und sich beruffen haben. Anno  
1646. den 24. Augusti.

P. P. Kays. Majestät wolten denen  
Schlesiern das Exercitium Augustanæ  
Confessionis lassen, wie sie es Theils durch  
Majestät-Briefe/Pacta und Privilegia theil-  
er erworben, hergebracht, und hiebervorn in  
Übung gehabt ze.

1654. Und müssen darneben dieses  
„allerunterthänigst melden, daß Ew. Kays. Majestät  
„Unterthanen in den Schlesiern  
„Landen ihre sehnende Augen auff Ew. Kay-  
„serl. Majest. allergehorsamsten Chur-Für-  
„sten zu Sachsen gerichtet haben, und erin-  
„nern denselben fast mit jedem Augenblick  
„Dero treuen und überwundenen Zusage und  
„Worte, welche im Nahmen und auff allergnäd-  
„digste Commission, auch erfolgte vollkommen-

ste Confirmation Ew. Kays. Majestät,  
Hochgeehrtesten Herren Vaters Aller-  
Christseeligsten Andenkens 1621. Ihnen  
der freyen Religion halber ertheilet. J-  
tem Chur-Sachsen 1654. den 23. Febr. die-  
ses mehr, weil die Anno 1621. in Boll-  
macht Ew. Kays. Majest. Herren Vaters  
Glor-würdigsten Andenkens von mir den  
Schlesiern disfalls gethane Promiss, wor-  
unter meine Churfürstl. Parole und Repu-  
tion annoch periclitiret, mich noch hierzu  
zwingen thut.

Churfürstl.  
Durchl. von  
Sachsen selb-  
sten 1654.

Und sonst zu mehrmahlen. Niemahl a-  
ber hätten sich Churfürsten und Stände auff  
diesem Accord, und den darin enthaltenen  
Majestät-Brieff in diesen Jahren beruffen  
können, wenn sie befunden, daß die Schlesier  
durch Rebellion oder ander groß Verbrechen  
dessen wären verlustig worden.

Schluss dar-  
aus.

Damit ich aber wieder in die Ordnung kom-  
me, so geschah es, daß Churfürstl. Durchl.  
selbsten nach etlichen Jahren nach gemachten  
Accord mit Kays. Majest. in Krieg ver-  
fielen, mit welchen das gute Land Schlesien  
auch nicht verschonet, sonder wider seinen Wil-  
len und mit beständig anhangender Treue und  
Devotion gegen Ihre Kays. Majest. als  
Ihrem Herren, mit hineingezogen  
wurde, jedennoch ist dieser Krieg durch den  
Prager Frieden auch bald wiederum gestillet,  
dem ganzen Schlesien aber seiner Privilegien  
und Religions-Freyheit halber wenig prospici-  
cirt, vielmehr durch den Neben-Recess in D-  
ber- und theils Nieder-Schlesien der Discre-  
tion des Cleri Romani überlassen worden.

Kays. Majest.  
verfallen mit  
Chur: Sach-  
sen in Krieg.  
Schlesien  
wird mit hin-  
ein gestoch-  
ten bleibt a-  
ber getreu vor  
Ihren Herren  
Der Krieg  
wird durch  
den Prager-  
Frieden bey-  
gelegt denen  
Schlesiern a-  
ber wenig  
prospiciret.

Im Prager Frieden selbst ist vor keinen et-  
was, sondern da lautet es schlecht also:

Extract des  
Prager-Frie-  
dens.

P. P. Was der Röm. Kays. Majest.,  
Erb-Königreich Böhmen und andere Dero,  
Desterreichische Erbländer betrifft, haben bey-  
höchstgedachter Ihrer Kays. Majest. Er-  
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen zum aller-  
inständigsten höchst- und fleißigsten angehal-  
ten, damit gedachtes freyes Exercitium der,  
ungeänderten Augspurgischen Confession an-  
Orth und Enden, wo es Anno 1618. sich be-  
funden, gleicher Gestalt hinführo frey und,  
ungehindert zu- und nachgelassen werden,  
möchte, auch solches mit Einführung vielen,  
unterschiedlicher Motiven eifrig urgiret,  
und davon in keinerley wege weichen wollen.

Alleine Ihre Kays. Majest. wie oft und  
vielfältig auch darum angehalten worden, ist  
hierzuh gar nicht zu bewegen gewesen, sondern  
haben vielmehr hierentgegen allerhand  
Bedencken, und neben andern wehr dieses  
erinnern lassen, daß man Ihrer Kayserlichen

NB. Die Re- Majestät weil der Augspurgischen Confessi-  
 ligion und de- ons-Verwandten Ständen eigener gemach-  
 ren Einfüh- ten Regul, vielfältigen Suchen und Begeh-  
 rung soll der ren nach, die Religion und deren Einführung  
 Landes- der Landes-Fürstl. Hoheit anhängig seyn sol-  
 Fürstl. Ho- te, ein solches auch nicht zu entziehen willens  
 heit anhan- seyn, und Deroselben anmuthen würde. Denn  
 gig seyn. sic billich, was einem Stande im Reich recht, das müste  
 daß was ei- ja dem andern, zumahl Ihrer Kayserl. Ma-  
 nem recht ist- jestät selbst, nicht unrecht noch verbothen seyn;  
 dem andern Welches denn daß Ihre Kayserl. Majestät  
 auch nicht verbothen nicht drein willigen wollen; Se. Churfürstl.  
 sey. Durchl. ungerne vernommen und anders ge-  
 wünschet. Weil aber Ihre Kayserl. Majest.

Besondere Resolution vor Schlesien  
 Majestät wegen Schlesien sich absonderlich  
 resolviret.

Vorbereit- ren, weil er aber Gelegenheit giebet de Jure  
 tung etwas Principis circa Religionem zu reden, habe ihn  
 wenigens de nicht vorbey gehen können. Ich solte auch  
 Jure Principis nach Politischer Prudenz vor Ew. Königl.  
 circa Religio- Majestät von dieser Materie zu reden billich  
 nemnach dem anstehen, iedennoch, weil dieselbe mir gnädigst  
 Trieb des Ge- wissens jure- besohlen, von allem zu Ausführung dieses  
 den. Wercks dienlichen, nach meinem Wissen und  
 Gewissen zu reden, und Ew. Königliche Ma-  
 jestät einem jeden Dero getreuen Untertha-  
 nen aus Gerechtigkeit liebenden Gemüthe  
 gnädigst gerne lassen, was Ihme hergebracht  
 ist, so werde ich auch keine Ungnade erwerben,  
 wann nach Ew. Königl. Majestät gnädigsten  
 Intention ich von dieser Materie nur mit we-  
 nigen meine Gedancken eröffne.

Es beruffen sich aber Kayserliche Maje-  
 stät in vorangezogenen §. auff's Jus territoria-  
 ale, an welches die Religion und deren Ein-  
 führung anhängig sey, und daß Fürsten und  
 Stände des Reichs selbst, die Regul davon  
 auffgerichtet hätten, dahero Ihre solches auch  
 nicht zu entziehen sey.

Wenn diese Worte so plat genommen wür-  
 den, wie Sie liegen, so wird wohl nicht ein ein-  
 ziger Publicist oder Politicus gefunden wer-  
 den, welcher auch dem geringsten Stand des  
 Reichs das Jus introducendi Religionem in  
 terras suas (das Recht die Religion nach Belie-  
 ben in seinem Lande einzuführen) zweifelhaff-  
 tig machen solte. Wil man es aber auff ei-  
 ne Reformation, das ist, einen Gewissens-  
 Zwan- ziehen, die Unterthanen mögen darwi-  
 der einzuwenden haben, was Sie wollen, da  
 dörffte es wohl eine genauere Erklärung lei-  
 den müssen, wie denn Kayserl. Majestät in  
 kurtz gedachten Worten, zu nehmen scheinen,  
 no-Erklärung, indem Sie es so gar ans Jus territoriale

Das jus in-  
 troducendi  
 Religionem  
 sic striete sum-  
 tum wird ei-  
 nem Fürsten  
 kein Publicist  
 oder Politicus  
 nicht negiren.  
 Reformatio  
 striete hedieta  
 scheint einen  
 Gewissens  
 Zwang zu in-  
 volviren.  
 erfordert ei-  
 ne Erklärung

knüpfen, daß man auch von den wohlertwor-  
 benen Privilegien und Concessionen so der  
 Religions-Ubung halber denen Unterthanen  
 von Dero Vorfahren verliehen worden, gar  
 nichts hat hören wollen; Merckwürdig ist,  
 daß Kayser Rudolphus II. in dem gnädigst er-  
 theilten Majestät-Brieff des Juris territoria-  
 lis mit keinem Wort gedencken, vielmehr aus  
 Königl. Vollkommenheit dasselbe aufzuheben  
 scheint, indem er als ein Richter die Sentenz  
 interdicto: uti possidetis, ita possideatis, (ist  
 eine Rechts-Regul, welche so viel sagen wil,  
 daß wie einer ein Stück Gut oder auch eine  
 gewisse Gerechtigkeit einmahl gehabt oder be-  
 sessen, so solt er solches oder solche ferner besi-  
 zen) ergehen läffet, und einem jeden zueignet,  
 was Er besizet.

Von der Materie aber selbst nach dem In abstracto  
 vorgesezten Zweck zu reden, so ist's in genere  
 oder Thesi richtig, daß dem Kayser und denen  
 Churfürsten und Ständen das Jus refor-  
 mandi unstrittig zukomme, und Ihnen keines-  
 weges zu disputiren sey. Jedennoch sind  
 gleichwohl in Hypothesi I. die vorige Zeiten,  
 da noch keine speciale Verträge von Dul-  
 dung der Religion auffgerichtet gewesen, von  
 denen folgenden, da es zu unterschiedlichen  
 mahlen geschehen, wohl zu entscheiden.

Dem zu jener Zeit / vor dem Passauischen  
 und Religions-Frieden, konte der Kayser quā  
 Cæsar, die Stände wohl fragen, aus wasser  
 Macht Sie die Reformation in ihren Landen  
 vorgenommen hätten. Deme diese mit Fug  
 antworten können; Aus Oberherrlicher ih-  
 ren Landen inserirter Macht und Gewalt, und  
 war nöthig, sich wider die Ansprüche des Kay-  
 sers und des Pabsts zu schützen, dieses be-  
 ständig zu besahen und zu behaupten.

Catholici haben sich auch dieser Hypothesi  
 nicht gar hefftig widersezet, sondern Sie wie-  
 der Uns zu schärffen, und Uns zu verwunden  
 sich derselben weidlich bedienet.

Ein vornehmer Jure Consultus redet davon  
 also: Malè consulere mihi videntur juribus  
 Principum, qvi communi illo brorardico u-  
 tantur; Cujus est Regio, illius quoque est  
 Religio, qvōd à Protestantibus Principibus i-  
 nitio Reformationis arreptum fuisse videtur,  
 ut eò plausibilius auctoritatem Cæsaris, Re-  
 formationem illorum prohibere volentis, pro-  
 telare possent, quasi ad Cæsarem nihil spe-  
 ctaret, quid ipsi in suâ ditione agerent, verum  
 hoc Axioma Religionis Protestantium multum  
 damni attulisse jam annotarunt alii, dum & à  
 Pontificiis Principibus in Protestantes fuit  
 retortura & eo pretexta gravis persecutio  
 contra

Wenn man  
 es so gar ans  
 jus territoria-  
 le ziehen wil.

Am! Majestät-  
 Brieff ist das  
 jus territoria-  
 le mit keinem  
 Wortgedacht  
 Grundet sich  
 auß interdi-  
 ctum: uti pos-  
 sidentis, ita po-  
 sidentis.

In abstracto  
 von dieser  
 Materie zu  
 reden, wie es  
 in etlichen  
 Thesi stehe.

I. Die Zeiten  
 zu entschei-  
 den.

Was in vori-  
 gen Zeiten der  
 Kayser thun  
 können.  
 Wie Churfür-  
 sten u. Stän-  
 de sich schüt-  
 zen können.

Catholici ha-  
 ben sich des-  
 sen wider Uns  
 wohl zu Nutz  
 gemacht.

contra eos instituta fuit. Nam cum initio hujus Seculi Pontificii consilium caperent, de extingvendis Protestantibus in terris hereditariis Imperatorum, & verum nomen Inquisitionis in omnium auribus esset horribile, huic persecutioni imposuerunt nomen Reformationis, ut ita Protestantibus sua vox & suum brocardicum reponeretur. Thomasius de Jure Princip. circa Adiaph. c. 1. §. 7.

Thomasius.

(Wie mir es scheint so rathen diejenigen dem Rechte der Fürsten sehr übel, welche sich dieser gemeinen Regul bedienen: Wem das Land ist, dem gehöret auch die Religion, [mit derselben nehmlich nach Gefallen zuschalten und zu walten] welche Regul, wie es scheint, zu Anfang der Religion von denen protestirenden Fürsten um des willen angenommen worden, damit sie mit desto bessern Fug, die Kaiserliche Autorität, welche ihre Reformation verbiethen wolten, verwerffen könnten, gleichsam als wenn dem Kaiser das nichts angieng, was sie in ihrem Gebiete vornehmen: Allein daß dieser genommene Grund der Religion denen Protestanten viel geschadet, haben schon andere angemercket, indem von denen Papistischen Fürsten dasselbe gegen die Protestanten nach der Zeit hinwiederum gebraucht, und unter diesem Schein eine grosse Verfolgung wider dieselben angestellt werden, denn als zu Anfang dieses Seculi, die Catholischen, die Anschläge fasseten, die Protestanten in denen Kaiserl. Erbländern auszurotten/ der wahrhaftige und eigentliche Nahme der Inquisition aber in aller Ohren abscheulich war, gaben sie derselben den Nahmen der Reformation, daß also denen Protestanten ihre Wort und ihre Regul gleichsam zurück gestellet wurden.)

Dahero dann auch kommen, daß sie bey Aufrihtung der Friedens-Verträge, gerne solche Worte mit einschliessen lassen, die sie in dem Verstande drehen, durch welche sie die Untertanen bey entstehender Veränderung in der Regierung von der gegebenen Sicherheit ausschliessen, hergegen der Reformation unterwerffen könnten.

und ungezwungenes Ding sey / und daß kein Mensch, wie mächtig und stark Er auch sey immer so viel Gewalt über sich habe, etwas zu glauben, dessen Er doch anders unterwiesen, und in seinem Gewissen überzogen ist.

Un kan nichts annehmen, dessen es nicht überzeuget ist.

(c.) Daß GOTT allein ein Beherrscher der Gewissen ist, und dieses, als ein sonderliches hohes Regale sich vorbehalten habe, daran kein sterblicher Mensch participiren kan.

Das GOTT dem Herren zugehöret daran kan kein Mensch participiren.

(d.) Daß mit der Untertanen Genehmhaltung und Consens solche Reformation vorgenommen werden müsse, da die Herzen erstlich aus dem Wort Gottes reichlich in der Lehre des Glaubens, der Gottseligkeit und der Wahrheit unterwiesen, und zum Vensfall bewogen worden.

Gehören zur Reformation Consens der Untertanen und Überzeugung aus den GOTT Worte. Worauf die hohe Obrigkeit löbl. verfähret / und bleibt also dem juri Territoriali das jus reformandi annectiret.

Wenn sie denn so zur Veränderung disponiret sind, so nimt die Hohe Obrigkeit die Reformation mit gutem Gewissen vor, und verfähret darinnen nach Gottes Willen, dem Exempel und Praxi aller Christlichen Kaiser, Könige und Fürsten der ersten Kirchen, und wie unter denen Protestirenden zur Zeit derselbigen Reformation üblich und verfahren worden.

Worauff ich auch wohl sagen kan, daß sie die Religion mehr introduciret, geschmizet und befestiget, als reformiret haben (welches wie es ins gemein à Clero Romano genommen wird, allezeit eine Despotische Herrschaft über die Gewissen der Untertanen zu involviren scheint) weil das Volk dazu schon disponiret war, welches mit Herz und Händen nach dem Evangelio grieffe, und war an denen meisten Orten auch nichts mehr übrig, als daß die Obrigkeit die biß dahin geübte Kirchen-Ceremonien reformirte, und andere nach dem Evangelio instituirte.

Protestirende haben die Religion mehr introducirt als reformiret.

Dahero auch, was sie, die Churfürsten und Stände gesagt, daß das Jus Reformandi, dem Juri Territoriali anhängig sey, mehr auff eine gelinde introduction, als gewaltsame widerseßliche Reformation, daran die Gewissen selbst participiren, gemeinet gewesen, auch Kaiserl. Majest. selbst den Protestirenden in vor angeführten Worten, des Prager Friedens, das Zeugniß zu geben scheinen, wenn sie sagen, daß sie das Jus introducendi Religionem an das Jus Territoriale gebunden, und nach demselben in ihren Landen verfahren hätten.

Kais. Zeugniß denen Protestirenden zugeben.

In Prophan-Sachen, an welchen das ganze Land participiren soll, wird nichts ohne des Volks Consens vorgenommen und geschlossen, warum denn nicht auch in Sachen, die das Gewissen, die Seel und Seligkeit betreffen? Und sicherlich auf Gewalt es in diesen Sachen setzen wollen, ist unchristlich, ja Mahometanisch-Tyrannisch.

Comparatio von Prophan-Sachen.

Gebrauchte List der Catholicischen.

II. Leidet in Hypothese un ändern Circumstantiis grossen Abfall. Gewaltthätige Reformation kan weder aus dem Alten noch Neuen Testament beygebracht werden. Gewissen ist ein frey und ungezwungen Ding.

II. Leidet diese Thesis in Hypothese, grossen Abfall. Die Thesis ist richtig: Fürsten und Stände können reformiren, aber nicht wie, wenn, was, und ohne Unterschied. Denn hier ist zu betrachten:

(a.) Daß die Religion weder im alten Testament von den Jüdischen Königen, noch in dem Neuen, weder von unserem liebsten und sanftmüthigsten Henlande noch dessen Aposteln, und den ersten Römisch Christlichen Kaisern mit Gewalt fortgeplanket worden, und daß kein einziger Spruch, weder aus dem Alten noch Neuen Testament, der die Gewalt befiehle, und zuliesse, mit Bestand könne angeführet werden.

(b.) Daß das Gewissen ein freyes

III. Wo

III. Verbinden Sie die Leges Fundamentales, Constitutiones & Concessiones Principum Majorum Ein Fürst ist an sein gegebenes Wort gebunden. Obligatio inter Principem & Populum.

III. Wo Leges Fundamentales, Constitutiones & Concessiones Principum Majorum (Grundgesetze, Verordnungen und Bergünstigungen derer Fürsten, insonderheit aber derer Vorfahren) nicht zuwider seyn. Denn obwohl ein Fürst über die Leges Civiles gesetzt ist, so ist Er dennoch an sein gegebenes Fürstl. Wort, an die Gesetze des Landes/der Natur, und an die Ordnungen Gottes gebunden. Die Obligatio inter Principem & Populum est mutua. (Die Verbindlichkeit des Volckes gegen den Fürsten, und des Fürstens gegen das Volck ist einerley) Gleichwie das Volck seinem Landes-Herren schweret, Ihm huld, treu und getwärtig zu seyn, also verbindet sich der Fürst in Gegentheil, obgleich nicht durch soleannen Eyd, dennoch durch seine Fürstl. Zusage (so bey hohen Häuptern ein theuer Eyd ist) es bey seinen wohl erworbenen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, und wo eine dem Landes-Herren contraire Religion von langen Jahren her recipiret ist, bey dessen freyer Übung zu lassen und zu schützen.

IV. Immerckung über die Regul: Cujus est Regio, illius etiam est Religio.

IV. Die Regul: Cujus est Regio, illius etiam est Religio, (Wesh das Land ist dem gehöret auch die Religion), hat hierdurch ihre Erläuterung darüber aber noch zu mercken, daß sie nicht so schlecht hin zusehen, sondern dem steht auch frey, in der Religion oder wegen der Religion/Verordnung und Gesetze zu machen.) hat hierdurch seine Erläuterung darüber aber noch zu mercken, daß sie nicht so simpliciter zusehen, sondern illius etiam est dispositio de Religione, sive circa Religionem (Der kan auch wegen der Religion disponiren und ordnen.) Ist zu verstehen.

Wie sie zu verstehen.

(a.) Daß des Fürsten Religion eâtenus wohl die Oberhand und den Vorzug haben kan, daß er die jenigen vor andern wohl um sich haben, und zu Aemtern befördern möge, so mit Ihm einerley Bekantniß haben, in so fern die Grund-Gesetze hierüber nicht was sonderliches disponiren;

(b.) Daß er auff den Cultum externum (euserlichen Gottesdienst) Acht habe/daß selbiger ordine & decenter (ordentlich und wie sichs gebühret) geschehe, und nichts gottesläster- und ärgerliches mit unterlauffe;

(c.) Daß der Kirchen Einkünfte denen jenigen bleiben und richtig ausgeheilet werden, denen, und worzu sie gestiftet, und in und bey allem gute und richtige Ordnung gehalten werde, worzu er denn aus obhabender Obrigkeitlicher Macht ohne Widerrede, redliche, derselben Religion ergebene Leute ordnen und setzen kan. Denn sollte es anders seyn, und diese Regul Essentiam Religionis selbst an gehen, daß Er pro Lubitu alle seinem Gottesdienste widrige Exercitia Religionis abstellen, und entweder in allen und jeden Kirchen seinen Gottesdienst einführen, oder da Er vielleicht

Gebet Essen-tiam Religio-nis nicht

nicht Leute genug hätte, so er hierzu brauchen könnte, daß sie zu seiner Religion treten, oder mit Verkaufung ihrer Haab und Güter das Land räumen müßten, es sey gleich um die Untertanen und derselben Religions-Exercitium bewand, wie es wolle, so würde dieser ungereimte Verstand erfolgen.

(1.) Daß ein ganz Churfürstenthum und Land sich nach ihres Herren Glauben richten müsse, wenn gleich unter tausend, ja hundert tausenden Untertanen kein einziger zu finden wäre, der des Herren Religion zugethan seyn möchte.

(2.) Könnte folgen, daß heut ein Landes-Fürst Luthrisch wäre, nach desselben Absterben ein Catholicus succedirte, demselbigen wiederum ein Reformirter, da würde denn in weniger Zeit immer eine Reformation nach der andern entstehen und um des blossen Landes-Herren Meynung willen, in geistl. Sachen, die Religion geändert, und die Untertanen zum Lande hinaus geschaffet werden können. Welcher gestalt solches nicht allein an Ihm selber ungereimt, sonder auch ohne Zweifel zu allerhand Zerüttungen, ja gänzlichen Untergang der Lande ausschlagen würde: Ja es hätte solcher massen

(3.) Ein Stand des Reichs mehr Macht von der Religion als von andern Sachen zu disponiren, als in welchen Er mit Rath der Lands-Stände verfahren muß.

V. Istts zu ziehen, auff eine im Land noch nicht recipirte und unbekante Religion, so im Lande von andern Orten sich ins Land ziehen wil; noch nicht re- Solcher kan der Herr den Eingang wahren, denn Er ist ein Herr des Landes, und kan auch andern, ob sie schon seiner Religion sind, den Aufenthalt in seinem Lande verbieten.

VI. Daß vermöge Art. 7. Pac. VVestph. die Reformation nur die Capellen und Schloß-Kirchen angehe, dabey aller Gewissens-Zwang verbotthen. Dahin legte auch die itzige Kayserl. Majestät Leopoldus das Jus Reformandi aus, da sie nach Abgang des Pialtischen Hauses an den Bischoff von Breslau rescribirten: Er sollte als Ordinarius Loci, die Schloß-Capellen, als Annexa Residentiarum mit Cathol. Geistlichen besetzen, weil Ihro Majestät wolten, so viel das Instrumentum Pacis zulieffe, die Catholische Religion simultaneè in diesen Fürstenthümern introduciren; Damit kan ich diese Materie beschliessen, und

VII. Auff die Introductionem Religionis die obgesetzte Regel appliciren, da der Herr seine Religion wohl einführen, aber ohne Gewissens-Zwang, und daß Er andern nicht nehme, was sie von langer Zeit her rechtmäßig besitzen.

Die im Prager Frieden vor die Schlesier versprochene Resolution wurde nochmahls in dem bekandten Prager Neben-Recess eröffnet.

Ungereimter Verstand so daraus erfolgen würde.

(1.)

(2.)

(3.)

V. Auf eine noch nicht recipirte und unbekante Religion, so im Lande von andern Orten sich ins Land ziehen wil; noch nicht re- Solcher kan der Herr den Eingang wahren, denn Er ist ein Herr des Landes, und kan auch andern, ob sie schon seiner Religion sind, den Aufenthalt in seinem Lande verbieten. Herr den Eingang wehren VI. Geht nur die Hof-Capellen und Schloß-Kirchen an. Bestätiget mit dem Exempel Leopoldi läßt die Schloß-Capellen als annexa Residentiarum mit Cathol. Geistlichen besetzen.

VII. Wird appliciret auf introductionem Religionis.

Prager Neben-Recess.

Der Churfürst. Durchl. zu Sachsen Gesuch vor die Schlesiern.

Schafften, welche Ihre Kayserl. Maj. und die zu öffnen. In diesem Recess wird im Anfang angeführt, daß Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey Kayserl. Majestät inständigst gehalten, daß Dero Majest. gefallen wolte, alle und jede Einwohner des Ober- und Niederschlesiens, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, zu Kayserlichen Gnaden auff- und anzunehmen, alles vergangene gnädigst zu vergessen und sie durch und durch in den Stand ihrer Religions-Exercitien und Freyheiten, in welchen sie sich nach dem zwischen Sr. Churfürstl. Durchl. als damaligem Hochansehnlichen Commissario und Ihnen den besagten Fürsten und Ständen der Herzogthümer Schlesiens d. d. Dresden den 18. Februarii 1621. getroffenen Vergleichung befunden, zu lassen, auch für und für dabey zu schützen.

Der Kayserl. Majest. Antwort: nicht alle Fürsten, Stände und Einwohner haben in forma Universitatis wider Ihre Kayserl. Maj. gesündigt, sondern nur etliche derselben.

Dagegen aber Kayserl. Majest. anziehen lassen, daß nicht alle Fürsten und Stände und Einwohner des Landes Schlesien in Formâ Universitatis (Einführung der Religion) wider Ihre Kayserl. Majestät gesündigt, auch dahero nicht alle Dero gnädigsten Perdons bedürffen, sondern nur etliche derselben, so wohl ihren Enden und Pflichten, als dem, mit Ihrer Churfürstl. Durchl. getroffenen obangezogenen Accord zuwider (vermöge dessen sie in Ihrer Kayserlichen Majestät und Dero Hochlöbl. Erz-Hauses Oesterreich Treu und

NB. Der Churfürstliche General-Vernheim ist mit der Churfürstlichen Schwedisch-Brandenburgischen Armee in Schlesien eingerückt, und hat Sie im Rahmen seines Herrens in Protection genommen.

Devotion beständig bleiben und sich keiner andern Adhaerenz noch Bündniß darwider theilhaftig machen sollen) neue weit aussehende Bündnisse und Allianze auch gar ausländische und andere vermeinte Protection gesucht und gemacht zc. Welches alles Ihre Kayserl. Majestät nicht so schlecht hingehen lassen, noch derer alle und jede indifferenter durch und durch zu Gnaden wieder aufnehmen könnten zc. Als man aber diesen Punct lange angestanden, und Churfürstl. Durchl. vorim Rahmen ges Ansuchen noch immer wiederholet, und darbey allerhand Motiven anführen lassen, haben endlich Ihre Kayserl. Majestät einvor allemahl ihre Erklärung folgender Gestalt eröffnet: Es sollen nehmlich bey der Röm. Kayserl. Majestät als Könige in Böhmen und Ober- und Herzoge in Schlesien, die Herzoge zum Brieg, Liegnitz und Dels, und die Stadt Breslau für sich, und ihre Landschafften, Rätthe, Diener, Beamte und Untertanen, auch respective Einwohner und Mitbürger vor alles, womit an Ihre Kayserl. Majestät und Deren Hohen Erz-Haus, sie sich irgends vergreifflich vergangen, und Ihre Kayserl. Majestät beleidiget hätten, in Allerunterthänigkeit demüthigst Ansuchung thun, daß Ihre Kayserl. Majest. solches alles aus angebohrner Erz-Herzoglicher Sanftmuth und Gürtigkeit fallen und sincken lassen wolten, daß sie sich aller Bündnisse wider dieselben begeben, Ihre Kayserl. Majest. und dem ganken Hoch-

Die Herzoge zu Brieg, Liegnitz, Dels, und die Stadt Breslau.

löbl. Erz-Haus Oesterreich und allen ihren Beständige Nachfolgern in der Cron Böhmen beständig, Treu, gehorsam, holdt und gewärtig seyn wolten zc. Gegen solcher allerunterthänigsten Bezengung und neuen Versicherung wolten Ihre Kayserl. Majestät aus höchstangebohrner Oesterreichischen Milde und um des geliebten Friedens willen obgemeldte Fürsten und Stadt Breslau, auch respective ihre Landschafften, Rätthe, Diener, Beamte und Untertanen, Einwohnern und Mitbürger zu Kayserl. Gnaden auff- und angenommen haben, sie und ihre Posterität desjenigen so die zeithero ungleich passiret, an Ehren, Würden, Land, Leuten, Haab und Gütern oder sonst in andere Wege keiner Gestalt entgelten lassen, bey ihren, vor dieses Kriegs Unruhen gehalten Privilegiis schützen, auch bey dem Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confession allerdings bleiben lassen. Doch haben Ihre Kayserliche Majestät ausdrücklich bedinget, daß die Stadt Breslau gegen solche erwiesene Gnade die Hauptmannschafft desselbigen Fürstenthums samt der Canzelen und andern darzu gehörigen Juribus, ohne Entgeld der darauff haftenden Pfand-Summe, und andern Forderungen Ihre Kayserlichen Majestät zu Dero freyen Disposition lediglich wieder abzutreten und einzuräumen/ auch die inhabende Versicherungen auszuhändigen schuldig seyn solte; Doch in andern Stücken, die nicht eigentlich zur Canzelen noch Hauptmannschafft des Fürstenthums gehörig, der Stadt Breslau in Religion und Prophan-Sachen habenden Privilegien, wie auch insonderheit dem Exercitio der Augspurgischen Confess. ohnabbrüchig zc. Und wenn obbemeldte Fürsten zu Brieg, Liegnitz und Dels, wie auch die Stadt Breslau diesen Accord also völlig und gehorsamst nicht mit Danck annehmen, und sich dazu, alsobald, und auffslängste innerhalb 14. Tagen nach dessen Publication gegen Ihre Kayserl. Majest. oder Dero gevollmächtigte Commissarien bekennen würden/sol Ihre Kayserl. Maj. zu einer Begnadigung ferner nicht gebunden seyn, auch sie sich mit der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Schutz nicht zu behelffen haben.

Sollen unterthänigst demüthigste Bitte thun.

So viel endlich Herren Herzog Heinrich Wenzeln zu Münsterberg und Bernstadt Kayserl. Majest. Ober-Amts-Verwalter in Schlesien belanget, dieweil sich selbiger solcher Sachen nicht theilhaftig gemacht, sondern bey Ihre Kayserl. Majest. zu seinem hohen Nachruhm getreu verbleiben, so sol Fürstl. Gnaden auch in vorigem Statu mit ihrem Fürstenthum, Herrschafften, Landschafften, Städten, Rätthen / Dienern, Beamten und Untertanen in Religion und Prophan-Sachen ruhiglich erhalten und gelassen werden. In andern Fürstenthümern und Herr-

löbl. Erz-Haus Oesterreich und allen ihren Beständige Nachfolgern in der Cron Böhmen beständig, Treu, gehorsam, holdt und gewärtig seyn wolten zc. Gegen solcher allerunterthänigsten Bezengung und neuen Versicherung wolten Ihre Kayserl. Majestät aus höchstangebohrner Oesterreichischen Milde und um des geliebten Friedens willen obgemeldte Fürsten und Stadt Breslau, auch respective ihre Landschafften, Rätthe, Diener, Beamte und Untertanen, Einwohnern und Mitbürger zu Kayserl. Gnaden auff- und angenommen haben, sie und ihre Posterität desjenigen so die zeithero ungleich passiret, an Ehren, Würden, Land, Leuten, Haab und Gütern oder sonst in andere Wege keiner Gestalt entgelten lassen, bey ihren, vor dieses Kriegs Unruhen gehalten Privilegiis schützen, auch bey dem Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confession allerdings bleiben lassen. Doch haben Ihre Kayserliche Majestät ausdrücklich bedinget, daß die Stadt Breslau gegen solche erwiesene Gnade die Hauptmannschafft desselbigen Fürstenthums samt der Canzelen und andern darzu gehörigen Juribus, ohne Entgeld der darauff haftenden Pfand-Summe, und andern Forderungen Ihre Kayserlichen Majestät zu Dero freyen Disposition lediglich wieder abzutreten und einzuräumen/ auch die inhabende Versicherungen auszuhändigen schuldig seyn solte; Doch in andern Stücken, die nicht eigentlich zur Canzelen noch Hauptmannschafft des Fürstenthums gehörig, der Stadt Breslau in Religion und Prophan-Sachen habenden Privilegien, wie auch insonderheit dem Exercitio der Augspurgischen Confess. ohnabbrüchig zc. Und wenn obbemeldte Fürsten zu Brieg, Liegnitz und Dels, wie auch die Stadt Breslau diesen Accord also völlig und gehorsamst nicht mit Danck annehmen, und sich dazu, alsobald, und auffslängste innerhalb 14. Tagen nach dessen Publication gegen Ihre Kayserl. Majest. oder Dero gevollmächtigte Commissarien bekennen würden/sol Ihre Kayserl. Maj. zu einer Begnadigung ferner nicht gebunden seyn, auch sie sich mit der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Schutz nicht zu behelffen haben.

Es werden samt ihren Landschafften Rätthen, Dienern, Beamten und Untertanen, Einwohnern und Mitbürgern. Sie und ihre Posterität zu Kayserl. Gnaden auff- und angenommen. Sollen bey ihren vor dieses Krieges Unruhen gehalten Privilegiis geschützt und bey dem Exercitio der ungeänderten Augspurgischen Confession allerdings gelassen werden. Die Stadt Breslau muß ihre versezte Hauptmannschafft ohne Entgeld darvor weggeben. Sofern sie diesen Accord innerhalb 14. Tagen nicht also völlig annehmen sollen sie sich nicht der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Schutz zu behelffen haben. Herzog Heinrich Wenzel von Münsterberg u. Bernstadt.

So viel endlich Herren Herzog Heinrich Wenzeln zu Münsterberg und Bernstadt Kayserl. Majest. Ober-Amts-Verwalter in Schlesien belanget, dieweil sich selbiger solcher Sachen nicht theilhaftig gemacht, sondern bey Ihre Kayserl. Majest. zu seinem hohen Nachruhm getreu verbleiben, so sol Fürstl. Gnaden auch in vorigem Statu mit ihrem Fürstenthum, Herrschafften, Landschafften, Städten, Rätthen / Dienern, Beamten und Untertanen in Religion und Prophan-Sachen ruhiglich erhalten und gelassen werden. In andern Fürstenthümern und Herr-

Die andern Fürstenthümer u. Herrschafften welche

immediate in Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. so  
 ter der Käy. wohl die Cathol. geist- und weltlichen Fürsten  
 Maj. und de- immediatè possidiren, behalten Jhro Kayserl.  
 nen Cathol. Majest. Dero Erben und Nachkommen, wi-  
 Geist: und der alle diejenige, so sich an ihr vergangen hät-  
 Weltl. Für- ten, eine freye Disposition des jenigen, was sich  
 sten possidiret vermöge der Rechten gebühret, zuvor, doch  
 sind. Werden der daß ein jeder, welchen Jhro Kayserl. Majest.  
 Straffe vor- deswegen straffen wolten, vorhero genugsam  
 behalten. gehört, und des Verbrechens überwiesen sey.  
 Doch soll ein Und da Jhro Kayserl. Majest. in denen Für-  
 jeder vorhero stenthümern und Landen eine Aenderung mit  
 genugsam gehört, und der Religion fürnehmen würden, soll denen,  
 des Verbre- welche sich nicht dazu bequemen, sondern lie-  
 chens über- ber ausziehen wolten, ademigrandum, und  
 wiesen seyn/ das ihrige mittelst bester Möglichkeit nach zu  
 der Reforma- verkauffen, und zu Geld zu machen, zum we-  
 tion unter- nigsten 3. Jahr von der Zeit der Ankündi-  
 worffen/ cum gung anzurechnen, auch nach Gelegenheit et-  
 beneficio emi- wa noch eine länger Zeit ohne einige Überlast  
 grandii. (doch daß immittelst sie sich still und friedlich  
 halten, und die Onera des Landes mit tragen  
 helfen) vergönnet werden. Prag den 30.  
 May. 1635.

Kurzer In- Der Absprung, den die Religion von dem  
 halt des Pra- Majestät-Brieff und Accord aus ist ange-  
 gerischen de- führten Neben-Recess leidet, ist sehr groß.  
 ben-Recesses. Denen Fürstenthümern Brieg, Liegnitz,  
 Wohlau (welches unter Liegnitz gehört.)  
 Delsß und der Stadt Breslau/ ist die völlige  
 Religions-Freyheit nach dem Majest. Brieff  
 wiederum eingeräumet, denen andern Erb-  
 Fürstenthümern aber gänzlich abgeschnitten/  
 und nichts als das flebile Beneficium emi-  
 grandii (die Jammer-volle Vergünstigung  
 aus dem Lande zu gehen) gelassen. Die Ur-  
 sachen dessen wollen angeführet werden, daß  
 sie so wohl wider ihren End und Pflichten, als  
 den mit Jhro Churfürstl. Durchl. zu Sach-  
 sen auffgerichteten Accord, vermög dessen sie  
 in Jhrer Kayserl. Majest. und Dero Hoch-  
 löbl. Erz-Hauses Oestereich, Treu und De-  
 votion beständig bleiben, und sich keiner an-  
 dern Adhärenz noch Bündniß darwider  
 theilhaftig machen sollen, neue weit aussehende  
 Bündniß und Allianz, auch gar ausländi-  
 sche und andere vermeinte protection gesucht  
 und gemacht. Um dieser Verbrechen willen  
 werden doppelte Ruthen gebunden.

Ursachen des großen Ab-  
 sprungs den die Religion  
 disfalls lei-  
 den soll.  
 Doppelte  
 Straffe.

(1.) Sie die Verbrecher den Gese-  
 zen nach zu straffen, doch daß sie vorhero sol-  
 len genugsam gehört und überwiesen werden.

(2.) Daß sie pro Labitu der Refor-  
 mation unterworffen, und im Fall sie sich  
 nicht bequemen wolten, ihr Väterliche Er-  
 be zu verkauffen, und aus dem Lande zu zie-  
 hen, Jhnen auferleget seyn soll. Noch ist  
 hierbey zu mercken, daß Kayserl. Majestät

ihnen (den Schlesiern) abermahl das Zeug-  
 niß geben, daß nicht alle in Formâ Univer-  
 tatis gesündiget, sondern nur etliche derselben,  
 welche es aber eigentlich seyn, wird nicht aus-  
 gedruckt. Ob aber hier nicht eine Unbillig-  
 keit mag untergelauffen seyn, wil fast so wohl  
 aus dem Inhalt des Neben-Recesses, als den  
 Historien derselben Zeiten erhellen. Puffen-  
 dorff. de Reb. Svec. p. 588. saget: Hac pa-  
 ce se in fraudem inductum agnoscit Elector  
 Saxoniae. (Der Churfürst zu Sachsen er-  
 kennet, daß er bey diesen Frieden hinter das  
 Licht geführt worden.) Daß sich die Für-  
 sten zu Brieg Liegnitz, und die Stadt Bres-  
 lau an Kayserl. Majest. müssen versündiget  
 haben, zeiget an, weil sie sollen ihr begangenes  
 Unrecht erkennen, und um Perdon bitten.  
 Das geschiehet, und werden in ihre vorige Ju-  
 ra restituiret. Denen übrigen Erb-Für-  
 stenthümern Ober- und theils Nieder-Schle-  
 siens wird auch generaliter, als zur Straffe,  
 das freye Religions-Exercitium abgespro-  
 chen, und ist keiner von dem Verbrechen ex-  
 cipiret, als der einzige Herzog Heinrich  
 Wenzel von Bernstadt. Wären al-  
 so 9. Fürstenthümer, und viele freye Stan-  
 des- und andere Herrschafften Culpales, und  
 nur ein einziges ausgenommen, wie hat denn  
 können gesaget werden, daß nicht alle in For-  
 mâ Univerſitatis, sondern nur etliche sich ver-  
 griessen hätten? Haben sich aber nur etliche  
 vergriessen, wie haben sie denn fast alle, oder  
 doch die meisten können gestrafft werden?  
 Hier fürchte ich, daß der Unschuldige mit dem  
 Schuldigen hat leiden müssen, in Sachen,  
 die nicht das zeitliche Leben und Güter, son-  
 dern die Gewissen und der Seelen Heil und  
 Seligkeit angehen, daß nicht möge in Acht  
 genommen worden seyn, was im Text ste-  
 het, daß ein jeder, welchen Kayserl. Majest.  
 gedachten Verbrechens halben, würden straf-  
 fen wollen, vorhero genugsam solte gehört  
 und des Verbrechens überwiesen seyn, daß  
 man darinnen mehr nach der Passion des  
 Cleri, als nach der Justitz möge verfahren  
 haben, darwider die Unschuldigen tanquam  
 nec confessi nec convicti excipiren: Her-  
 gegen ihre Nothdurfft sich reserviren kön-  
 nen. Von allem aber kan nicht mit besse-  
 rem Grunde geredet werden, als wenn ich  
 ihre eigene Klagen und Verantwortungen  
 Euro Königlichen Majestät unterthänigst  
 darlege, welche sie in einer Deduction 1646.  
 an die zu Osnabrüg versammlete Protestan-  
 tes ergehen lieffen, da sagen sie unter an-  
 dern:

P. P. Wiewohl nun von denen Re-  
 ligions-Feinden wil entgegen gesetzt wer-  
 den, daß gleichwohl die Fürstenthümer sich  
 an Jhrer Kayser- und Königlichen Majestät  
 so

Gut Zeugniß  
 für die Schle-  
 sier.  
 Ein Unbillig-  
 keit so bey  
 Aufrichtung  
 des Neben-  
 Recesses mag  
 vorgegangen  
 seyn, wird  
 hier besorget.

Reflexion ü-  
 ber die dictir-  
 te Straffen.

Woraus obis  
 ges am be-  
 sten zuerken-  
 nen.

Der Schlef-  
 Erbfürsten-  
 thümer eige-  
 ne Verant-  
 wortung und  
 Klagen.

Der Religi-  
ons-Feinde  
Einwurf.

so wohl bey dem Mannsfeldischen Einfall, als zur Zeit, da Churfürstl. Durchl. zu Sachsen selbst mit Dero durch Königl. Schwedisch- und Chur-Brandenburg. Conjunction verstärckten Armée ins Land herein gerückt, höchlich vergriessen, und dadurch sich des Sächsischen Accords, Maj. Brieffes und aller Privilegien verlustig gemacht haben solten, über dieß auch die meisten Städte in den Erb-Fürstenthümern ultrò und ganz freywillig, ungezwungen und ungedrungen zur Cathol. Religion getreten, und also Jhro Kaiser- und Königl. Majest. desto mehr Ursach und Fug gehabt, die Erb-Fürstenthümer bey dem Pragerischen Accord ausdrücklich zu excipiren und auszuschließen, so wil man doch nicht hoffen, daß dadurch die Hochlöbl. Chur- und Fürsten sich

Widerlegung  
betreffende  
das Manns-  
feldische We-  
sen.

werden irre und von dem Schutz und Defension der Erb-Fürstenthümer abwendig machen lassen. Denn so viel das Mannsfeldische Wesen anlangt, haben ja die Erb-Fürstenthümer ihres Ortes, daß die Dännemärckische vom Herzog von Weymar, und Grafen von Mannsfeld commandirte Armée in Ober-Schlesien eingerückt, und unterschiedliche Plätze occupiret, nicht verhindern können, würde auch verhoffentlich nicht zu erweisen seyn, daß damahls ein einziges Erb-Fürstenthum in universo sich an Jhro Kaiserl. und Königl. Majest. vergangen, und mit Dero Widerwertigen correspondiret haben solte. Gesezt nun / daß etliche Privati sich an Jhrer Majest. vergriessen, was könnte dessen eine ganze Universität und diejenige Freu- und geborsame Unterthanen, welche bey der versprochenen und verpflichteten Devotion und Fidelität unverrückt verblieben, entgelten? Die Verbrecher, so viel sie vel confessi vel convicti, sind billich zu straffen, und Jhrer Majest. kein Maas zu geben gewest, wie sie mit denselben in particulari nach Berordnung der Rechte verfahren wollen. Daß aber die Feinde der

Kan nicht er-  
wiesen wer-  
den, daß ein  
ganz Für-  
stenthum in  
universo mit  
Widerwertigen  
correspondiret  
hätte.

Was etliche  
Privati ge-  
than kan eine  
ganze treue  
Gemeine  
nicht entgel-  
ten.

Doch ist ex  
hoc capite die  
Verfolgung  
und Reforma-  
tion Religio-  
nis vorgan-  
gen.

Ganzen Für-  
stenthümern  
und Herr-  
schaften und  
viel tausend  
unschuldigen  
Einwohnern  
das lang her-  
gebrachte Re-  
ligions-Exer-  
citiüm ge-  
nommen.

Evangel. Religion es so weit gebracht, daß nicht allein dieselbe eben ex hoc capite öffentlich verfolget, sondern auch deren freygehabtes und ruhiglich hergebrachtes Exercitium ganzen Fürstenthümern, Herrschaften, und denen darin befindlichen so viel tausend unschuldigen Einwohnern, als im Oppelischen, Ratiborischen, Trouppanischen, Jägerdorffischen, Pleßischen / Frey-Städtischen, Oderbergischen und Beuthnischen, nicht weniger als um selbige Zeit auch im Meißischen und Grottkauischen fürgegangen, durch und durch benommen, ihre Kirchen und Schul-Diener verbannet, die Kirchen meistens mit Kömisch-Catholischen Priestern besetzt, oder doch

so weit gesperrt, daß in denen beyden fürnehmen Fürstenthümern Oppeln und Ratibohr des Herren- und Ritterstandes der Augspurgischen Confess. Zugethane keine Kirchen, in welchen sie ihres Gottes-Dienstes pflegen könnten, behalten, ja dieselben durch öffentlich publicirte Patenta ihre Kinder aus den Evangelischen Schulen, und von ihren privatis Praeceptoribus wegzunehmen, und in die Cathol. Schulen zu geben bey Straff 1000. Ducaten befehlicht, über dieß ihnen auch an denen Orten, da sie und ihre Vorfahren von undenklichen Jahren her, ihre Christl. Begräbniß gehabt, die Erde ihre Todten zu bestatten (wie denn viel Freyherrliche und Uralte Adelige Geschlechts-Personen ins Feld und andere Orte sepeliret werden müssen) nicht vergönnet, dergleichen auch anderswo geschehen, das ist ja Gott im Himmel zu klagen.

Und was haben doch die Erb-Fürstenthümer in Nieder-Schlesien mit dem Mannsfeldischen Wesen zu thun gehabt? Nichts desto weniger hat man diese angefangene Religions-Verfolgung in den Fürstenthümern Großglogau, Schweidnitz, Jauer, Münsterberg und denen darzu gehörigen Städten und Dörffern gar armata manu durch das Lichtensteinsche Regiment, welches in gemein die Seeligmacher genennet worden, mit ganz unerbörten abscheulichen Procedere nicht allein angesponnen, sondern auch so weit durchgedrungen, daß alle Städte selbiger Fürstenthümer, als Schweidnitz, Jauer, Reichenbach 2c. 14. Stände auf Cathol. reformiret, zu Abholung der Beicht-Zettel, und zu Acceptirung selbiger Religion, die Leute theils durch grosse Marter, Qual und Peinigung, theils durch Furcht, Angst und Schrecken, theils auch aus Unverstand und Unwissenheit gezwungen und gebracht worden. Ja es ist dabey nicht geblieben, sondern es hat diese Peithananki militaris (wie sie also des Thum-Capituls zu Großglogau damahliger Secretarius genennet, und daß Gott bey solcher Reformation eben dieß gethan, womit vor Zeiten Themistocles die Andrios bedrohet, in dem er gesaget: Duobus Diis comitatum se venire, Suada & Violentia, (Er komme mit zwey Göttern, nemlich Güte und Gewalt begleitet) öffentlich von sich geschrieben) so weit prävaliret, daß viele Städte unter des Raths und der Gemeine, wie auch der Zechen und Zünffte Insiegel welche aber zum Theil nur auf ta blanca, unterm Fürgeben, als ob dieselben zu was anders gebraucht werden solten, aufgedruckt, und darauf hernachmals dasjenige, worin die Zünffte, Zechen und Gemeinen nicht

Die Erbfür-  
stenthümer  
in Nieder-  
Schlesien ha-  
ben mit dem  
Mannsfeldi-  
schen Wesen  
gar nichts zu  
thun gehabt.  
Lichtensteins-  
che Regi-  
ment die Se-  
eligmacher ge-  
nannt.  
Grosse  
Drangsal.  
Gewalthätig-  
keiten.  
Peithananki  
militaris.  
Des Capituls  
zu Großglo-  
gau Secretarii  
Unverstand.  
Betrügeren  
und Arglistig-  
keit der Re-  
formation.

J

nicht getwilliget, hinter ihrem Rücken geschrie-  
ben worden, Reverse von sich geben müssen,  
samt sie den Röm. Cathol. Glauben und Re-  
ligion ohne Zwang, freywillig und wohlbedäch-  
tig amplectiret und angenommen, über dieß,  
und noch dazu Statuta gemacht, die auch her-  
nach Imperatoria Autoritate bestätigt wor-

Keiner der  
nicht Cathol.  
soll zum Bür-  
ger u. Zunfft-  
Recht aufge-  
nommen wer-  
den.

den, daß hinführo zu ewigen Zeiten keiner zum  
Bürger-Recht und Zunfft-Recht aufgenom-  
men werden sollte, der nicht vorhin Cathol. wor-  
den wäre; In andern Städten aber, da derglei-  
chen nicht fürgegangen, nichts desto weniger  
diejenigen, die zur Cathol. Religion sich nicht  
bald verstehen wollen, nicht allein ihrer Ehren-  
Ämter entsetzet, sondern auch aller Urbar  
und Nahrungen ihnen abgeschnitten u. verbo-  
then worden, ob nun dieß eine ultronea ac  
spontanea acceptatio (eine freywillige und un-  
gezwungen beschehene Annehmung) und ein  
freyer Wille gewesen, wird einem jeden un-  
passionirten, deme zumahl die Historia sol-  
cher unseeligen Seeligmachung in etwas be-  
kannt ist, zu dijudiciren anheim gestellet.

Neue der Ver-  
fäuren.

Darauf sind viel traurige Exempel erfolgt,  
daß die armen Leute, denen auf obgedachte Art  
Reverse abpracticiret worden, ihren Fehler er-  
kennen, Protestationes darwider eingelegt  
und in spe & silentio der Hülffe von Gott er-  
wartet haben. Und als dieselbe durch die  
combinirte Evangel. Armée ihnen gekommen  
zu seyn geduncket, haben sie ihre vertriebene  
Geistl. Rath- und Schul-Diener, auch das  
Wort der Wahrheit mit Freuden auf- und an-  
genommen, und ihr Religions-Exercitium ein-  
geführt; Als aber nach dem Prager-Frieden  
die Evangel. Armée sich aus dem Lande gezo-  
gen, seyn die vorigen Drangsalen noch hefftiger  
als vor niemahls angegangen.

Übermahlige  
Drangsalen.

Widerlegung  
betreffende  
die Churff.  
Sächsische u.  
combinirte  
Armee.

Und ob wohl ie wider die Erb-Fürstenthü-  
mer weiter argiret werden wolte, daß vielleicht  
eben damahls dieselbte sich an Ihre Kayser-  
und Königl. Majest. versündigt, alldieweil  
nicht zu verneinen, daß viel derselben der Chur-  
Sächs. so wohl Schwedischen und Chur-  
Brandenburgischen Armée contribuïret, sie  
verpfleget und allerley Vorschub geleistet, so  
ist doch darauf gar leicht und insonderheit dieß  
zu antworten, daß einer so grossen Macht, de-

Derselben zu  
resistiren, ist  
in der Erb-  
Fürstenthü-  
mer Kräfte  
nicht gestan-  
den.

ren auch die Kayserl. Armée sich nicht bastand  
gefunden, sondern zu weichen gedrungen wor-  
den, zu resistiren in der Erb-Fürstenthümer  
Kräfte nicht gestanden, dannenhero denn  
freylich in etlichen Orten erfolgt, daß die von  
der Kayf. Soldatesca ganz verlassene, und al-  
ler Hülffe und Schutzes entblöste Leute der  
Evangel. Armée zu contribuïren, auch etwas

Volk in ein- und andern Orten zuzunehmen sich Wozu sie ge-  
nicht erwehren können, welches aber salva & zwungemvor-  
illibata Devotione Caesarea (ohne Nachtheil den haben sie  
und Verlehm der der Kayf. Majest. schuldi- gethan salva  
ge Ehrerbietigkeit) geschehen, darin- & illibata de-  
nen denn auch die im Pragerischen Reces's ex- votione Caesa-  
cipirte Erb-Fürstenthümer ie und allezeit be- rea.

ständig verblieben, wider Ehr, Treu, Pflicht Haben wider  
und Aufrichtigkeit wissentlich nichts fürgenom- Pflicht  
men, keiner gefährlichen Consiliorum oder Ad- Aufrichtig-  
hærentien sich theilhaftig gemacht, sondern keit wissentl.  
nur von Freund und Feind alles Ungemach, nichts vorge-  
Plünderung, Brand und Ruin erlitten, in nommen.  
puris terminis merè passivis fortan bestanden, Sondern nur  
und die mannichfaltige Tempestates ac procel- und Feind  
las (Ungewitter und Sturm-Blinden) über Plünderung  
sich gedultig her rauschen lassen müssen, daß Brand und  
aber nichts desto weniger besagte der Erb-Für- Ruin erlitten.

stenthümer Ausschließung, nicht allein bey dem  
Prager-Fried erfolgt, sondern auch noch fer-  
ner will beharret werden, ist eben dieses, wor-  
innen sie der Hochlöbl. Churfürsten des Heil. Der Evangel.  
Röm. Reichs Hülff und Rath mit heißen Ehr- Schlesi-  
nen und höchstbegierigen Seuffzern, weil es sehn. Bitten  
anderer Gestalt adempto siquidem per hac angel. Chur-  
tempora liberè loquendi, multo autem ma- fürsten und  
xime conquerendi arbitrio (und da zu mahl Ständen.

ben dieser Zeit frey zu reden, vielmehr aber  
sich zu beklagen, die Gelegenheit benommen)  
füglich nicht geschehen kan, inniglich desideri-  
ren und verwünschen. Denen den selbige um  
so vielmehr die Hülffliche Hand zu bieten Ur-  
sach haben, weil ihnen in mehr angeregtem  
Pragerischen Reces's selbst das Zeugniß ge-  
geben wird, daß sie nicht in forma Universita-  
tis wider Ihre Kayserl. Majest. gesündigt, sie nicht in  
dannenhero ihnen denn desto wehmüthiger forma univer-  
und schmerzlicher fallen thut, daß sie in eine sacis gesund-  
weit ärgere Condition, als diejenige, von wel- get.

cher Ihre Kayserl. und Königl. Majest. sich  
zum höchsten beleidiget befunden, und doch in  
deren Pardonirung sie bey ihren vor diesen ge-  
haben Privilegiis zu schützen, und bey dem E-  
xercitio der Augspurgischen Confession aller-  
dings verbleiben zu lassen gnädigst verspro-  
chen, gesetzt, und bey ihrer offenbahren Un-  
schuld dem klaren Buchstaben des dato un-  
cassirt in Archivis Principum & Ordinum Si-  
lesiae (in denen Urkunden derer Schlesi-  
schen Fürsten und Stände) befindlichen Majest. von dem kla-  
Briefes und Accord zu wider mit der Religi-  
ons-Freyheit zu rücke gewiesen und abgeson-  
dert seyn sollen. Quin posito sed non conce-  
so, (gesetzt aber doch nicht eingeräumet) daß-  
die Erb-Fürstenthümer durch die der Evangel. Briefes  
Armée geleistete Contribution und andern nicht konten  
Vorschub in etwas gesündigt haben solle, so abgesondert  
wäre werden.

Das Kayserl.  
Maj. denen  
verzeihen  
von welchem  
Sie sich zum  
höchstenbelei-  
diget besum-  
den.  
Daß Sie bey  
ihren Unschuld  
von dem kla-  
ren Buchsta-  
ben des bis-  
her uncassirt  
wohlverwar-  
ten Majest.  
nicht konten  
abgesondert  
werden.

Hätten Sie  
gesündigt, so  
wäre es nicht  
so wohl pro-  
prium, quam  
alienum pec-  
catum.  
Das Bist-  
thum und an-  
dere Catholi-  
ci haben auch  
contribuiren,  
und Brieff u.  
Siegel darü-  
ber ausgefer-  
tiget.  
Und wird ih-  
nen nichts  
imputire.  
Wie haben  
denn Evange-  
lici die Privi-  
legirung ihres  
besten Klei-  
nods verdie-  
net.

Causa movens  
Warum die  
Evangel. Kö-  
nige und Für-  
sten sich der  
Schlesier  
nachdrücklich  
anzunehmen.

wäre es doch non tam proprium quam alie-  
num peccatum, (nicht so wohl eine eigene oder  
selbst, sondern von andern begangene Sünde)  
so wohl als bey dem Bisthum und andern Ca-  
thol. Orten gewesen, welche nicht weniger  
ebennmäßigen Völkern zu contribuiren, ja  
der Verpflegung halber sich mit ihnen in ge-  
wisse von der Hochfürstl. Bischöfl. Regierung  
selbst besiegelte und unterschriebene Capitu-  
lationes einzulassen genöthiget, und doch sol-  
ches demselben zu keiner dergleichen culpa, quae  
poenam aliquam, nedum privilegiorum pri-  
vationem meretur, imputiret (vor eine solche  
Schuld, welche nicht einmahl eine Straffe,  
will geschweigen eine Entsetzung der Privilegi-  
en solte verdienet haben) worden. Wie ha-  
ben denn die Erb-Fürstenthümer diese hohe  
und allererschwereste Straffe, so nicht etwan  
den Leib, oder zeitlich Gut, sondern vornehm-  
lich der Seelen Hehl concerniret, die Privi-  
legirung nemlich ihres freyen Religi-  
ons-Exercitii verdienet? Man will iho ge-  
schweigen, daß auf ebennmäßigen ungestandenen  
Fall, da die ins Land herein ohne einzige vor-  
hergehende Requisition eingerückte Evangel.  
Armée, so ohne dieß dasselbe in höchsten Ver-  
derb gebracht, und an Gut und Vermögen  
über die maße erschöpft, auch noch dazu etliche  
unter den Erb-Fürstenthümer zu sündigen ver-  
ursacht haben solten, eben dannenhero selbige  
Cron und Churfürsten desto weniger in  
ihrem Gewissen zu verantworten ha-  
ben würden/ da sie der Erb-Fürsten-  
thümer sich zum treulichsten und eif-  
rigsten anzunehmen unterlassen solten.  
Daß dem also sey/ und die Schlesier bey dem  
unvermutheten wider ihr Gewissen und Wil-  
len geschehenen Einfall der Evangel. Armée  
nicht aus Ueberilung und bösem Vorsatz, son-  
dern langsam, mit gutem Bedacht und Verbe-  
haltung der Devotion gegen Kayserl. Maj.  
verfahren, will ich auch einführen das Ant-  
wort-Schreiben, so Fürsten und Stände auf  
des General Arnheim's Proposition und Be-  
gehren an Ihn abgelassen.

Der Fürsten  
und Stände  
Antwort  
Schreiben an  
den General  
Arnheim.  
Was von  
Kayserl. Majest.  
durch Chur-  
Sachsen als  
Dero Com-  
missarium be-  
nen Schlesi-  
ern zugesaget  
und verspro-  
chen

P. P. Wenn sich Fürsten und Stände in  
Schlesien zurück erinnern, welcher gestalt  
Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen  
den General Arnheim, in dem an statt Ihrer Röm. Kayserl.  
Majest. mit den Ständen des Landes Schle-  
sien getroffenen Accord gedachten Ständen  
und Inwohnern des Landes zugesaget und  
versprochen, daß sie bey dem freyen Exerci-  
tio, so wohl den erlangten Majest. Briefen  
und andern Privilegien unturbiret gelassen  
und dabey geschützet werden solten, so alles  
in damahlen anserichteten Accord begrief-

fen, und von der Kayserl. Majest. acceptiret,  
genehm gehabt, confirmiret und durch unter-  
schiedene in Druck gegebene Rescripta und Sin-  
cerationes befestiget worden, und aber offen-  
bar und am Tage, wie die Stände in ihrem  
Gewissen und Christl. Religion aufs höchste  
bedrängert, indem an vielen Orten das freye  
Exercitium der Evangel. Religion gänzlich  
abgeschaffet, die Leute mit äußerster Gewalt,  
zu der Cathol. Religion gezwungen, und das  
ganze Land, etliche wenige Stände ausge-  
nommen, reformiret worden, der Eintrage  
und turbation des Landes Privilegien anieho,  
zu geschweigen; so haben Fürsten und Stän-  
de sich dahin mit einander vereiniget und ge-  
schlossen, daß der angebotene vorhin von Ih-  
rer Kayserl. Majest. im Accord gebillichte  
Schutz von der Evangelischen Armée nicht  
auszuschlagen, sondern mit besonderem Dan-  
cke zu acceptiren und anzunehmen sey, und  
daß solches unverletzten Gewissens und derer  
Pflichten, damit das Land und Dero Stän-  
de der Kayserl. Maj. als König in Böhmen  
verbunden, gar wohl bestehen könne. Wor-  
aus also genung erhellet, daß die Noth sie  
getrieben hat, den angebotenen Schutz anzu-  
nehmen, und zwar von denjenigen, welchen  
von Kayserl. Maj. solcher Schutz war zugelassen  
und confirmiret worden, daher nicht zu sehen,  
daß deswegen das Land einer Rebellion habe  
können beschuldiget werden.

Noch mehr wird von der Unschuld der Für-  
sten und Stände in Schlesien zeugen das  
Schreiben, welches dieselben nach dem Prager  
Frieden an den General Arnheim abgehen las-  
sen, und unter andern also lautet.

P. P. Denn da weiß der Herr und Euer  
Excell. satsam, was massen dieses unschuldi-  
ge Land, ungeachtet dessen Stände und Un-  
terthanen an Religion und Prophan-Frey-  
heiten, dem klaren Kayserl. Brieff, Accordo  
und Privilegien zuwider/ mit theils unerhör-  
ten Pressuren und Thätigkeiten äußerst be-  
drängt und betrübt gewesen, doch weder uni-  
versaliter noch particulariter Ihro Gnaden,  
und Churfürstl. Durchl. Schutz oder des  
Herrn und Euer Excell. Rettung jemahls  
imploriret, weniger sich der wider die Kayserl.  
Maj. im Reich und sonst fürgegangenen Ev-  
angelischen Conjunction und Zusammense-  
tzung theilhaftig gemacht, sondern wir und  
andere Stände hätten (ob wohl in so graus-  
men Verfolgungen) das von Gott verhäng-  
te und zugesicherte Kreuz gedultig tragen, und  
was von Ihro Gnaden u. Churfürstl. Durchl.  
oder sonst bey Ihro Kayserl. Majest. nicht  
zu haben gewesen wäre, das übrige,  
dem getreuen GOTT in Christlicher

Werden aber  
dem zuwider  
in ihrem Ge-  
wissen und  
Christl. Reli-  
gion aufs  
höchste be-  
drängt.

Nehmen da-  
hero den an-  
gebotenen  
und vom Kay-  
serl. Maj. vor-  
her in Accord  
verwilligten  
und con-  
firmirten  
Schutz an/  
mit vorbe-  
halt der Pflicht  
und devo-  
tion vor Kay-  
serl. Majest.

Der Fürsten  
und Stände  
Schreiben an  
den General  
Arnheim.  
Haben in ih-  
ren höchsten  
Drangsalen  
weder univer-  
saliter noch  
particulariter  
Schutz gesu-  
chet oder Ret-  
tung implori-  
ret, noch sich  
der im Reich  
geschehenen  
Conjunction  
theilhaftig  
gemacht.  
Wäre sehr  
wohlgethan  
gewesen  
wenn sie

WDE dem Herren al  
lein ihr Elend  
anbefohlen  
hätten.

„Gedult und Hoffnung der Besserung befeh-  
len und heimstellen müssen, wenn der Herr  
„und Euer Excell. mit der Chur = Sächsischen  
„Armée in den conjungirten Schwedisch-und  
„Brandenburgischen Troupen und Völkern  
„ohne vorhergehende Requisition und ohne  
„sensenits Denunciation nicht herein kommen,  
„und uns mit klaren und unvermeintlichen Di-  
„ctis, Scriptis, Promissis & Factis Jhro Gna-  
„den und Chur-Fürstl. Durchl. Schutz offeri-  
„ret und sich deshalbs auf den Churfürstl.  
„Dresdnischen Accord fundiret und uns zu  
„verstehen gegeben hätte, daß Jhro Chur-

Argumenta  
moventia, wo  
durch die  
Schlesier ü-  
berredet wor-  
den.

„Fürstl. Durchl. eben darum, weil die Stän-  
„de und das arme Land zusörderst in der seelig-  
„machenden Religion/ und darüber aufgerich-  
„teten Accord vielfältig turbiret und beleidig-  
„et, sich ultro der Schuldigkeit erinnert hät-  
„ten, und zu unserm und des Landes Trost,  
„Hülff und Rettung diese Impresa vorzuneh-

Schreiben  
des Königs in  
Pohlen be-  
stätiget mit  
vielen ihre  
Unschuld und  
intercediret  
nachdrücklich

„men genöthiget worden wäre. Die zu  
derselben Zeit in Pohlen regierende Königl.  
Majest. Vladislaus haben diese der Schlesier  
Unschuld auch sehr wohl erkant/ dahero um  
ihrer wegen an Kayserl. Majest. intercedendo  
nachdrücklich geschrieben:

„ P. P. Wir zwar können die Sache dieses  
„benachbarten und Uns nahe zugethanen Lan-  
„des nicht lassen, besonders aus Liebe allge-  
„meiner Ruhe und Friedens, welchen das  
„Reich und die ganze Christenheit nunmehr  
„von Ew. Kayserl. Majest. eine geraume  
„Zeithero mit höchstem Verlangen erwar-  
„ten se. und denn, daß Wir zu Rettung der  
„Unschuld = angegebenen ein besonders  
„Christ-und Königl. Werck zu seyn erachten.  
„Denn ob es wohl scheinen möchte, als wenn  
„die Stände des Herzogthums Schlesien we-  
„gen äußerster Gefährlichkeit ihrer Religion,  
„Freyheit und Wohlfarth sich etwas zu weit  
„hätten heraus gelassen, so wird iedoch Ew.

Es würde ihre  
Unschuld wol  
erkant wer-  
den, wenn nur  
ihnen gestat-  
tet würde ih-  
re Unschuld  
auszuführen

„Majest. daß sie von ihrer Devotion, Treu-  
„und Pflicht gegen dieselbe niemahls ausge-  
„het, selbst erkennen/ dafern Sie nur den ar-  
„men Leuten ihre Unschuld auszuführen statt  
„und Raum lassen werden.

„ Darum was Ew. Majest. Dero öffentli-  
„chen Feinden, wie den Rebellen und anderen  
„Personen, so sich an Dero Hohheit vergrief-  
„fen, zu verstaten pfleget, daß Sie nemlich ge-  
„höret werden, und ob zwar das Verbrechen  
„klar am Tage, sie dennoch ihre vermeinte  
„Unschuld anziehen und beybringen mögen,  
„das bitten Wir Ew. Kayserl. Majest. höch-  
„sten Fleißes, den Unschuldigen nicht zuver-  
„gen. Wenn Ew. Majest. dieselben wären  
„untreu worden, wenn Sie die Waffen hätten  
„ergrieffen, so stünde Ihnen doch zu Ew. Ma-

jest. Clemenz und Gnade der Zutritt noch of-  
fen. Sie könnten fürsichigen, daß Sie nicht,  
aus Firsak/ sondern aus Irrthum einen,  
Fehltritt gethan haben möchten, der Zeit und,  
und Noth pariren müssen, ja die aller zart-und,  
edelsten Kleinoder der Menschen benenntl.,  
Religion-Freyheit und Wohlfarth derer Pe-  
riclität und Nothleidung auch die aller getreu-  
esten Völcker aufständig zu machen pflegen,  
allegiren und anziehen. Wie viel billicher,  
soll ihnen, den Schlesiern der Weg unver-  
schränket seyn, des blossen Verdachts sich zu  
entschütten und zu befreien, um dessen willen,  
einig die Schuldigen wenn sie nicht rechtmäf-  
sig verhöret, unrechtmäßiger Weise verdam-  
met werden.

Schluß aus  
obigen pro in-  
nocentia Sile-  
siorum. (Das  
die Schlesier  
unschuldig)

Wenn nun aus allen angeführten, so wohl  
der Fürsten und Stände in Schlesien, selbst ei-  
genen Worten, als der Königl. Maj. in Poh-  
len Zeugniß gründlich und überflüssig zu erse-  
hen, daß man mit ihnen wider ihre langgenos-  
sene und so stattlich privilegirte Gewissens-  
Freyheit so übel verfahren, daß sie in ihren  
Drangsalen keine fremde Hülffe noch Ret-  
tung gesucht, folglich keine fremde Armée we-  
der ins Land geruffen, noch wider Kay. Maj.  
als ihrem Herren sich mit einiger verbunden,  
sondern nur aus höchst dringender Noth in  
Churfürstl. Durchl. zu Sachsen angebotenen  
Schutz zu deren Armée sich Schwedische und  
Chur-Brandenburgische Völcker geschlagen  
hatten, auf vielfältiges Solicitiren und Bor-  
stellen gegeben, um wider die also genannten  
Seeligmacher (Clerum & Militem) Schutz  
zu haben, und damit gethan, was in offe an-  
geregtem Accord bedungen, versprochen, und  
von Kayserl. Majest. selbst zugelassen und völ-  
lig confirmiret worden, da über dem allen man  
ihre Verantwortung nicht habe anhören, son-  
dern quamvis utcunque datam occasionem  
ohne rechtmäßige genugsame gegebene Ursach,  
da nur pro ratione voluntas gelten müssen, er-  
greiffen wollen, sie um ihre Bekändniß zu-  
bringen, sollte denn wohl können gesaget wer-  
den, daß die Ober-und theils Niederschlesischen  
Fürstenthümer ihren Majest. Brieff und  
Accord selbst durch ihre Schuld verwircket  
haben, oder durch den Pragerischen Neben-  
Recels de Jure ihnen abgesprochen werden  
können? Ich meine abermahl Nein! Denn  
ohne genugsam und überwiesenes Verbrechen  
ihnen solch herrlich wohl erworbenes Kleinod,  
als die Religions-Freyheit ist, nicht hat ge-  
nommen werden können. So haben sie auch  
in selbigen nicht consentiret, sondern ihn ange-  
sehen tanquam rem inter alios actam, (als ei-  
ne zwischen andere geschlossene Sache) so ihnen  
nicht præjudiciren mögen, dagegen auch ihre  
sehr fordern.

Sind in ihrer  
Gewissens-  
Freyheit übel  
angegrieffen  
worden.  
Haben denn  
noch keine  
fremde Armee  
weder ins  
Land geruffen  
noch sich mit  
einander ver-  
bunden.  
Sondern denn  
angebothe-  
nen Schutz  
wider die Se-  
ligmacher:  
Clerum & Mi-  
litem: ange-  
nommen.  
Weil Kayserl.  
Maj. solchen  
selbst zugelas-  
sen und con-  
firmiret.  
Sind mit ih-  
rer Verant-  
wortung  
nicht gehört  
Da sie ihren  
Maj. Brieff  
durch ihre  
Schuld nicht  
verwircket,  
hat er auch  
im Prager-  
Recels ihnen  
nicht können  
genommen wer-  
den.  
Sie haben  
darein nicht  
consentiret u.  
können nach  
Aufrichtung  
desselbigen,  
dennoch ihre  
völliges Re-  
ligions-Exer-  
citiium noch  
sehr fordern.

sehr wichtige Exceptiones bengebracht, wodurch ihnen ihr Jus quæsitum und Forderung des völligen Religions-Exercitii auch nach dem Prager Frieden und Recels unverletzt geblieben. Endlich ist es zum Oßnabrüggischen Friedens-Schluß gekommen, in welchem 3. Gradus der Schlesiſchen Religions-Ubung haben wollen gesetzt werden.

Oßnabrüggischer Friedens-Schluß. Drey Gradus der Schlesiſchen Religions-Freyheit.

I. Denen Fürstenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Delsß und der Stadt Breslau.

II. Denen Grafen, Freyherrn, Edlen und Unterthanen der andern Erbfürstenthümer.

III. Welchen über das noch drey Kirchen zu ihrem Gottesdienst eingeräumt sind.

IV. Ist die reservata ulterius intercedendi facultas.

§. 38. Die Fürsten zu Brieg, Liegnitz, Delsß, Wohlau und die Stadt Breslau werden in den freyen Gebrauch, ihres vor dem Kriege gehaltenen Religions-Exercitii bestätigt.

Kommet in hoc passu mit dem Pragerischen Neben-Recess über ein.

I. Denen Fürstenthümern zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg, Delsß und der Stadt Breslau, welche ihr völliges Religions-Exercitium bekommen, wie sie es ante motus Bohemicos (vor der Böhmiſchen Unruhe) gehabt §. 38.

II. Daß die Grafen, Freyherrn und Edle samt ihren Unterthanen der Religion wegen nicht sollen aus dem Lande zu ziehen genöthiget, noch ihr Religions-Exercitium in benachbarten Orten außer den Gränzen zu halten gehindert werden. Wenn sie aber gut und freywillig ausziehen wolten, und ihre Güter entweder nicht wolten oder füglich könten verkaufen, daß ihnen freyer Ab- und Zutritt nach ihren Gütern zu sehen und ihre Sachen zu bestellen solle erlaubt seyn §. 39.

III. Daß über dieß denen gesamten Erb-Fürstenthümern, so zur Kayserl. Cammer gehören, drey Kirchen außer der Ring-Mauern der Städte Glogau, Schweidnitz und Jauer zu haben, und daselbst ihren Gottesdienst zu halten erlaubt werden §. 40. Über dieß

IV. Behalten sich die Evangel. Könige und Fürsten vor, um noch mehrere Religions-Freyheit bey der Kayf. Maj. auf Reichs-Tage, und sonst vor die Schlesiſier einzukommen §. 41.

Vor die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau (welches unter Liegnitz gehöret) Delsß und die Stadt Breslau lautet der §. 38. also: Silesiæ etiam Principes Augustanæ Confessionis addicti, sc. in Brieg, Liegnitz, Münsterberg, Oels, itemque civitas Wratislaviensis in libro suorum ante bellum obtentorum Jurium & Privilegiorum, nec non Augustanæ Confessionis exercitio ex gratia Cæsareâ & Regiâ ipsis concessio manutenebuntur. (Die Schlesiſchen Fürsten auch, so der Augspurgischen Confession zugethan, nemlich die zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg, Delsß, in gleichen die Stadt Breslau sollen bey ihren Rechten und Privilegien wie auch der Augspurgischen Confession, wie ihnen selbige aus Kayf. und Königl. Gnade vor dem Kriege zugestanden, geschützt werden.) Dieser §. kommet überein mit dem Pragerischen Neben-Recess, in so weit er diese Fürstenthümer angehet, und ihnen gleichfalls ihr Religions Exercitium, wie sie es vor dem Kriege und der Böhmiſchen Unru-

he gehabt, bestätigt worden. Zwar sind Clerus Rom. hier die Fürsten allein benennet, daher auch Clerus Romanus die Grafen, und andere Vasallen und Einwohner davon gern ausschließen wolten, aber ohne Billigkeit und Grund, denn in dem Pragerischen Neben-Recess sind diese ausdrücklich begriffen, und kan ihnen zu Oßnabrug unmöglich weniger als zu Prag seyn gegeben worden, welches die protestirende Könige und Fürsten wohl erkennen, daher auch in unterschiedlichen Intercessionen solches nachdrücklich erinnert haben.

Die Deputati dieser drey Fürstenthümer deducirten auch Ao. 1676. gar ausführlich, daß die Kayf. Concession kein Privilegium personale sey, sondern denen Fürstenthümern verliehen, nur aber, weil die damahln lebende Herzoge den Stand im Lande präsentiret, dero Personen an statt der Fürstenthümer exprimiret worden. So hat auch Kayf. Maj. Ferdinandus III. längst vorhero Anno 1654. durch dero Declaration d. d. Regenspurg den 7. May, und Leopoldus I. folgendes durch andere Sincerationes mehr, dieses Dubium aus dem Grunde solviret. Die Declaratio d. d. 1654. an Churfürstl. Durchl. von Sachsen ist diese:

P. P. Allermassen Wir nun das Exercitium um Augspurg. Confess. auf der offtgenannten Fürsten Hoffstädte allein zu restringiren, gnädigst nicht gemeinet gewesen / weder inskünfftige solches zu thun gedencen, sondern vielmehr dieselbe nach Disposition des Friedens-Schlusses bey Unser gethanen Kayf. und Königl. Begnadigung Hand zu haben gesinnet: Als haben Wir auch nicht weniger durch Unser Königl. Ober-Amte Unsere Stadt Breslau, mit welcher es ebenmäßige Meinung hat, der Vorstädte halber, dermassen, gnädigst bescheiden lassen, daß dieselbe mit Zug sich ferner zu beschwehren nicht Ursach haben wird. Wir versichern auch im übrigen Euer Ebd. freundgnädigst, daß Wir keinesweges geschehen zu lassen gemeinet seyn, daß dem zu Prag getroffenen Friedens-Schluß u. Neben-Recess von jemand, zuwider gehandelt oder ichtwas vorgenommen werde. Regenspurg den 7. May. Kayf. Maj. Leopoldus aber haben folgende Sincerationes über diesen §. theils an die Fürsten selbst, theils an die Stände und deren Gesandre und Deputirte ergehen lassen.

Dem Abgesandten der Stadt Breslau d. d. Prag 1657. P. P. Was die Insertion des §. Silesiæ quoque Principes &c. und dessen an Chur-Sachsen 1654. abgelassenes Kayserl. Antwort-Schreiben anlanget, was so wohl, in dem allgemeinen Friedens-Schluß versehen,

Clerus Rom. nus wolte d Vasallen un Unterthanen hiervon ausschließet aber ohne Grund. Wird bewies 1. Aus der Prager. Neben-Recess. 1. Aus der protestirende Könige und Fürsten intercessionen. 3. Aus der Schlesiſchen Stände eigen An- und dar- um, daß die damahln lebende Herzoge den Stand im Lande präsentiret, und dero Personen an statt der Fürstenthümer exprimiret worden. 4. Mit der Declaration Ferdinand III. an Chur-Sachs. 5. Leopoldi I. Resolutionen und Sincerationen an die Stände selbst Declaratio Ferdinand III an Churfürstl. Durchl. zu Sachsen. Leopoldi I. Resolutiones und Sincerationes. Dem Abgesandten der Stadt Breslau 1657.

hen, als auch in obigem Schreiben Ihre  
 Kay. Maj. Glorwürdigsten Andenkens da-  
 mahlen dem verstorbenen Herrn Churfürsten  
 seelig. Gedächtniß in Religions-Sachen ver-  
 sichern lassen, sind auch Ihre Königl. Maj.  
 bey diesen allen ihres Theils gedachte Stadt  
 gnädigst verbleiben zu lassen gemeinet.  
 Ao. 1658. den 27. Sept. wurde der Fürsten  
 zu Brieg, Liegnitz und Wohlau Abgesandten,  
 Herren Melchior Friedrich von Caniz, und  
 Herrn Daniel Czepko folgende Kayf. Resolu-  
 tion ertheilet. P. P. Wiewohl nun Ihre  
 Kayser- und Königl. Maj. durch die nächste  
 Wahl-Capitulation d. d. Franckfurt den  
 18. Julii lauffenden Jahres gedachtes Instr.  
 Pac. per omnia confirmiret, und keine meh-  
 rere Versicherung wohlgedachten Fürsten,  
 als sie bereit darinnen haben, gegeben werden  
 können, auch Confirmatio Privilegiorum  
 nach altem Herkommen und gewöhnlichen  
 Stylo sonder Zusatz nach Abnahm einzurich-  
 ten. Jedennoch haben Ihre Kayser- und Kö-  
 nigl. Maj. sich über dieses allergnädigst erklä-  
 ret, wohlbedeutete Fürsten zu Brieg, Liegnitz  
 und Wohlau, wie auch ihre Unter-  
 thanen vermöge angezogenens.  
 38. in Instr. Pac. Silesiæ quoque  
 Principes &c. bey den Rechten  
 und Privilegien / so sie vor dem  
 Krieg gehabt und genossen / ab-  
 sonderlich bey dem freyen Exer-  
 citio Religionis, auch was  
 höchstgedachte Kayser- und Kö-  
 nigl. Majest. dem auch hoche-  
 wähten Herrn Churfürsten zu  
 Sachsen der Religions-Frey-  
 heit halber versichern lassen /  
 aus Kayf. und Königl. Gnaden  
 hand zu haben / und zu schützen.

bleiben zu lassen, und wird Er, Herr Abge-  
 ordneter, obbenannten Herren Fürsten und  
 Ständen seinen Herren Principalen zur  
 Nachricht wiederum dieses zu hinterbringen,  
 wissen und verbleiben zc.

Ao. 1675. erfolgte der betrübtete Todt des  
 letzten aus dem Piastischen Stamm noch übr-  
 gen Zweigs, Herren Georg Wilhelms, Her-  
 zogen zu Liegnitz, Brieg und Wohlau, wodurch  
 bemeldte Fürstenthümer Ihrer Kayf. Maj. Kayf. Maj.  
 auch heimgefallen. Die gesamte Stände der-  
 selbigen Fürstenthümer suchten durch Abge-  
 ordnete die Confirmation ihrer vorhin gehab-  
 ten und genossenen Privilegien sonderlich der  
 Religions-Freyheit. Darauf auch Kayf.  
 Maj. mehrgedachte Stände dessen versichern  
 lassen, wie folget: Von der Röm. Kayf. Maj.  
 zc. denen N. N. gesanten der Augsp. Confes-  
 sion zugethanen Herren Ständen von Gra-  
 fen, Herren, Rittern, auch von gesanten  
 Städten derer Fürstenthümer Liegnitz, Brieg  
 und Wohlau hiermit anzufügen:

Allerhöchst gedacht Ihrer Kayf. Maj.  
 wäre mit allen Umständen ausführlich  
 und gehorsamst referiret / und vorgetra-  
 gen worden / was massen sie sämtliche  
 der Augsp. Confess. zugethanen Herren  
 Stände durch gewisse Herren Abgeord-  
 nete mit Anführung des Pragerischen  
 Neben-Recesses / wie auch des Münster-  
 und Osnabrüggischen Friedens-Schlus-  
 ses / und deren darauf Anno 1654. erfolg-  
 ten Kayf. und Königl. Resolution in Un-  
 terthänigkeit gebethen / Ihre Kayf. und  
 Königl. Maj. geruheten über die Ihnen  
 allbereit unterm 14. Decembr. verwi-  
 chenen Jahres ertheilte Allergnädigste  
 General-Vertröstung / nemlich Sie  
 Supplicanten bey ihren wohlhergebrach-  
 ten Freyheiten / erlangten Concessio-  
 nen und Begnadigungen hinführo noch  
 zu erhalten / auch in causâ religionis ei-  
 ne mehrere Special-Expression allergnä-  
 digst zukommen zu lassen / und sie einer  
 allermildesten schriftlichen Erklärung  
 dahin begnadigen / daß Sie und ihre  
 Posterität bey iezigen würckl. und vor  
 dem Krieg gehaltenen Exercitio Aug.  
 Confess. nebst Erhaltung bisheriger  
 Kirchen- und Schulen-Verfassung / mi  
 allen seither geübten und hergebrachten  
 Ceremonien / Ordnungen und Kirchen-  
 Aemtern / allergnädigst erhalten und  
 mächtiglich geschützet werden mögen.  
 Wie nun allerhöchst erwehnte Ihre  
 Kayf.

Die Fürstenthümer  
 Brieg, Liegnitz, Wohlau  
 fallen  
 heum. 1675.

Der Stände  
 gehorsamstes  
 bitten.

1658. Denen  
 Abgesandten  
 der Fürsten  
 zu Liegnitz,  
 Brieg und  
 Wohlau.

Kayf. Majest.  
 kan keine nä-  
 here Versiche-  
 rung geben,  
 als sie in ihrer  
 Wahl-Capitu-  
 lation gethan.

NB. Fürsten  
 und Untertha-  
 nen.

NB. Stattliche  
 Versicherung  
 der Vasallen,  
 und Untertha-  
 nen.

Ao. 1658. den  
 21. Jan. an  
 Hen. Rosari-  
 um Abgeord-  
 neten des  
 Schlesiens.

Ao. 1658. den 21. Jan. ist der Fürsten und  
 Stände in Schlesien abgeordneten Herrn  
 Rosario in einem Neben-Recess folgender  
 Bescheid geworden.  
 P. P. Wie nun höchsternannte Ihre Kayf.  
 Maj. sich dessen, was in dem Münster- und  
 Osnabrüggischen Friedens-Schluß in puncto  
 religionis in Dero land Schlesien versehen  
 worden, und was höchsternannte Ihre  
 Kayserl. Maj. den wohlernannte Herrn  
 Churfürsten zu Sachsen deswegen versi-  
 chern lassen, gnädigst wohl erinnern, also sind  
 dieselbe auch ihres Theils gnädigst gedacht  
 und gemeinet, wohlgedachte Herren Fürsten  
 und Stände bey diesem allen in Gnaden ver-

Kaiserl. Ant.  
wort und Re-  
solutio.

Kays. Maj. Sie gehorsamste der Aug-  
spurgisch. Confess. zugethane Herren  
Stände obgedachter Dero dreyen Erb-  
Fürstenthümer / Brieg / Liegnitz und  
Böhlaus / wider den Pragerischen Ne-  
ben-Recess. das Instr. Pac. und die dar-  
auf erfolgte Kayser und Königl. Reso-  
lutiones zu beschweren / oder durch je-  
mand beschweren zu lassen / wie vor-  
hin / also auch noch / gnädigst  
nicht gemeinet seyn; Als versehen sich  
dieselben auch herentgegen gegen Ihnen  
supplicirenden Herren Ständen gnä-  
digst / daß gegen Ihre Kays. und Königl.  
Maj. sie sich also bezeigen werden / wie  
es mehr ermeldtes Instr. Pac. ohne dieß  
deutlich erfordert / und es sich Treu- und  
gehorsamen Vasallen / und Unterthanen  
gegen ihren rechten Erb-Herren und  
Landes-Fürsten eignen und gebühren  
thut. Wornach sie sich zu achten ha-  
ben. cc.

NB.  
Wie vorhin  
also auch  
noch.

Erstreckt sich  
also der §. 38.  
nicht über die  
damahlen le-  
bende Für-  
sten / sondern  
über das gan-  
ze Land und  
deren Ein-  
wohner.

Weil nun Euer Königl. Maj. aus  
diesen angeführten Kays. Declarationen  
und Sincerationen gnädigst ersehen / daß  
vor angeregter §. Instr. Pac. Silesiæ et-  
iam Principes &c. nicht allein über die  
Fürstl. Familien / und deren Hoffstädte /  
sondern über das ganze Land gedachter  
Fürstenthümer / Brieg / Liegnitz / Böh-  
lau / und deren Einwohner sich erstreckt /  
und diese gleichwie sie das Religions-  
Exercitium bey Lebzeiten ihrer Herzoge  
genossen / also dasselbe noch ferner solten  
durchaus zu genießten haben; Auch da  
sie in Ihre vor dem Kriege gehabte Jura,  
Privilegia, und Religions-Exercitia ge-  
setzt / und restituiert worden / daß ihnen  
nichts neues / sondern daß sie von Alters  
hergebracht und besessen / erneuret / be-  
stätiget / und der Schutz darüber verspro-  
chen worden / damit hauptsächlich auf  
den Majest. Brieff gesehen werde / und  
nach demselben zu desto mehrer Erkant-  
niß so wohl die Einwohner auf dem  
Land / und in Städten / welche dazu ge-  
hören / und zum freyen Gebrauch des  
Religions-Exercitii ihnen zukomme / und  
bestehe / müsse examiniret und erörtert  
werden. Nachdem ich dieses gesetzt  
(Denn so muß ich es setzen / sonst nicht  
könnte gesaget werden / in Liber osuorum

Und weil ih-  
nen nichts  
neues / son-  
dern das vor  
dem Krieg ge-  
habte Religi-  
ons-Exerciti-  
um bestätigt  
worden / wird  
damit haupt-  
sächlich auf  
den Majest.  
Brieff gesehe-  
nach welchem  
müssen exami-  
nirer werden  
so wohl die  
Unterthanen /  
welche zum  
freyen Ge-  
brauch des  
Religions-  
Exercitii be-

ante bellum obtentorum Jurium &  
Privilegiorum, nec non Augustana  
Confessionis exercitio &c. manutene-  
buntur: (Sie sollen in dem freyen Ge-  
brauch ihrer Rechte und Freyheiten / wie  
auch der Augspurgischen Confession, wie  
sie selbiges vor dem Kriege gehabt ge-  
schützt werden:) muß ich aus dem Maj.  
Brieffe wiederholen / welche Einwoh-  
ner darinnen verstanden sind; Von de-  
nen stehet also: Demnach / und damit  
hierinn eine Gleichheit gehalten werde /  
bewilligen Wir / und geben Macht / daß  
die gehorsame Fürsten und Stände / und  
also alle und jede Einwohner und Un-  
terthanen des ganzen Landes Schlesiens  
(folglich auch diejenige / so in den Für-  
stenthümern Brieg / Liegnitz Böhlaus  
wohnen) sie seyn unter Geistl. oder  
Weltl. Fürsten / Herren / und Com-  
mendantoren, auch in Unsern Fürsten-  
thümern gesessen / aufm Landt / Städ-  
ten und in Dörffern / welche der Aug-  
spurgischen Confess. verwandt seyn / und  
sich zu derselben bekennen / keinen aus-  
genommen / ihre Religion laut iezter-  
wehnten Confess. frey und ungehin-  
dert überall an allen Orten üben.  
Wie denn auch die Worte / unter wel-  
cher Geist oder Weltl. Obrigkeit er ge-  
sessen ist / zu unterschiedlichen mahlen  
wiederhohlet werden / insonderheit §. 3.  
gar nachdrücklich verwilligen wir auch  
dieses: Da jemand aus den Fürsten und  
Ständen / ausser den Kirchen und Got-  
tes-Häusern / welche sie iezo inne haben /  
halten oder ihnen sonst zuständig seyn  
(bey welchen sie auch friedlich geschützt  
und gehandhabet werden sollen) etwan  
in Städten / Städtlein / Dörffern / und  
anderswo wolte / oder wolten / mehr  
Kirchen / und Gottes-Häuser oder  
Schulen zu Unterweisung und Auf-  
ziehung der Jugend aufrichten und  
bauen lassen / daß solches gleich  
dem Fürsten- und Herren-Stand /  
und dero selben / allerseits Unter-  
thanen / also auch denen Erb-  
Fürstenthümern so wol in Städ-  
ten / als auf dem Lande ingemein /  
und einem ieden insonderheit an-

stey t find/  
als selbst woe-  
nn das Exer-  
citium bestehe.  
Welchellinter-  
thanen in  
Maj. Brieff  
verstanden  
sind.

NB. Durch  
die Worte  
und also /  
wird klar an-  
gedeutet / daß  
die Einwoh-  
ner und Un-  
terthanen mit  
unter den  
Worten Für-  
sten u. Stän-  
de solten be-  
griffen / oder  
auch ihnen in  
hoc passu  
gleich gehal-  
ten / und pri-  
vilegiert seyn.  
Alle Einwoh-  
ner des gan-  
zen Herzog-  
thums keiner  
ausgenom-  
men unter  
welcher O-  
brigkeit er  
auch gesessen  
werden also  
alle Einwoh-  
ner der Für-  
stenthümer  
Brieg / Lie-  
gnitz u. Böh-  
lau ohne  
Zweiffel mit  
dazu gehören.

\* Wie der  
Fürsten und  
Herren-  
Stand, also  
auch dersch-  
ben Untertha-  
nen auch in  
denen Erb-  
Fürstenthü-

men in Städt-  
ten und auf  
dem Land  
ingemein, u.  
einen jeden  
insonderheit  
aniesz und  
in künfftig  
hat Freyheit  
Kirchen und  
Schulen zu  
bauen.  
Ist wohl zu  
mercken, daß  
Herr und Un-  
terthanen in  
ein gleiches  
Recht in hoc  
passu gesetzt  
sind / womit  
der Unter-  
than / wenn  
der Herr ihn  
dazum turbi-  
ren wolte sich  
schützen und  
excipiren  
kan, sonder-  
lich weil es so  
stättlich ver-  
clausiret ist.  
Kaysers Ru-  
dolphi aus obi-  
gen deutliche  
Intention.

Da er sich u.  
seine Successo-  
res an der  
Cron Böhm-  
en, des ditz-  
falls gehab-  
ten Juris, sei-  
nem Untertha-  
nen zu Liebe  
selbst zu  
entsetzen schei-  
net, um sie in  
ein völliges  
Jus circa Re-  
ligionem zu se-  
hen.  
Die Fürsten-  
thümer Lie-  
gnitz, Brieg,  
Wohlau, und  
deren Ein-  
wohner solten  
dieses Jus  
noch besitzen /  
denn sie sind  
§. 38. Art. V. in  
ihren vor dem  
Krieg gehab-  
ten Juribus  
bestätiget und  
zu Erläute-  
r ung dieses §.

iezo, und in künfftig zu thun frey/  
und offenstehen soll / von männi-  
glichen ungehindert etc. \* Woran  
und andern Annexis Religionis im  
Majest. Brieff selbst mehres zu lesen.  
Und dieses alles wird auch mit gesetz-  
ter Straff / als denen Friedens-Störern  
gehöret / dergestalt clausuliret / daß nie-  
mand sie darinn turbiren / keine Befehl  
dawider ausgebracht / und die ausge-  
bracht worden / ungültig und ohnkräfti-  
g seyn sollen.

Kaysers Rudolphus II. setzet damit sei-  
ne eigene auf denen Cammer-Gütern /  
und die unter Cathol. Herrschafft gese-  
sene der Augspurg. Confess. zugethane  
Unterthanen gleichsam in ihr eigen Jus,  
dessen sie sich frey ohne einige Einrede / in  
so weit sie der Augspurg. Confession  
anhängig sind / und bleiben / und nach  
derselben aufgerichteten und recipirten  
Kirchen Ordnungen und Ceremonien  
ihren Gottesdienst halten / und einrich-  
ten wollen / bedienen mögen / und dar-  
inn weder von ihm selbst / noch von an-  
dern ihren Cathol. Obrigkeiten keines  
weges sollen gehindert noch turbiret  
werden. Zu dem Ende sich / und alle  
seine Successores an der Cron Böhmen  
des Juris, so sie desfalls gehabt / oder ha-  
ben möchten / ganz freywillig aus Kö-  
nigl. genereusem Gemüth gleichsam  
entsetzen; Hergegen mehr oft erwehnt-  
en protestirenden Unterthanen ein wohl  
fundirtes völliges Jus circa Religionem  
einräumen und bestättigen wollen / wo-  
mit sie wider alle Eingriffe und Turba-  
tiones rechtmäßig excipiren / und sich  
schützen könten. Welches Jus diesen  
Fürstenthümern Liegnitz / Brieg / Wohl-  
lau / (denn von diesen redet eigentlich §.  
38. Art. V. Instr. Pac. und diesen allein  
zu gefallen ist auch obiges hieher ange-  
führet) annoch unverlezt stehet / denn  
sie sind in ihre vor dem Krieg gehabte Ju-  
ra, Privilegia, und Religions-Ubung  
völlig restituiert / u. nach der Fürsten Todt  
ihnen das Kayf. Versprechen worden /  
Sie wie vorhin / also auch noch  
darwider nicht zu beschweren.

Und ob wohl des Maj. Brieffes eigentlich  
nicht gedacht ist / so ist er doch eigentlich  
gemeinet / denn er ist ein vornehmstes Pri-  
vilegium, welches ex interdicto: uti possi-  
detis, ita possideatis, einen ieden in seiner  
possession bestättiget / soorinnen das Reli-  
gions-Exercitium bestehe / u. welche dazu  
gehören / auch wie es ieziger Zeit ex dicto  
§. 38. Art. V. in mehr gedachten Fürsten-  
thümern stehen solte / und wie solchem  
nach denen daselbst entstandenen Grava-  
minibus abzuhelpfen distinctè zeigt. Da-  
hero wohl zu verwundern / wie man sich  
am Kayserl. Hoffe / da nach der Fürsten  
Tode die Kirchen auf denen Cammer-  
Gütern / und in Städten eingezogen  
worden / auf das Jus Patronatus, und  
territoriale beruffen mögen / da doch der  
Majest. Brieff / wie schon mehr gedacht /  
sich darauf nicht gründet / zu dem das  
Jus Patronatus kein solch Jus reformandi  
mit sich führet / daß die Unterthanen als  
les Klagens / Bittens / Flehens ungeach-  
tet / ihres wohlgegründeten und von  
sehr langer Zeit hergebrachten freyen  
Religions-Exercitii de Jure haben mö-  
gen entsetzet werden / zum Behuff aber  
dessen werden à Clero Romano die Wor-  
te ex Instr. Pac. allegiret: Ex Gratiâ Ca-  
sareâ Regiâque ipsis concesso, (aus Kay-  
serl. und Königl. ihnen verliehenen Gna-  
de) woraus sie Gratiâ omni tempore  
revocabilem (eine Begnadigung die  
allezeit könte wiederruffen werden) ein-  
führen wollen / weil was aus Gnaden  
ist / kein Jus bey sich habe / und alleweil  
könte aufgehoben werden. Ich muß  
aber hier abermahl den Schlesiern das  
Wort reden und anführen / was sie dar-  
wider einwenden können. Als ihnen  
der Majest. Brieff ertheilet worden / sind  
sie bey nahe schon 100. und bey Aufrich-  
tung des Westphäl. Friedens 150. Jahr  
in freyem Gebrauch ihres Religions-  
Exercitii gewesen / darinnen keiner ihrer  
höchsten Obrigkeiten sie turbiret hat /  
dazu sind sie auch nicht gelanget / heim-  
lich oder durch Krieges-Unruhen / daß  
dawider könte angeführet werden / son-  
dern mit Wissen / und gutwilliger Zu-  
lassung der Kayser / welche sie  
dar-

ist und wird  
auch obiges u.  
folgendes hier  
eingeführet.

Einwurff des  
Römischen  
Cleri aus den  
Worten: Ex  
gratia Casa-  
rea & Regia  
concesso.

Was die  
Schlesier dar-  
wider ein-  
wenden kö-  
nen.

Fast 150.  
jährige Pos-  
session.

Dazu sie mit  
Wissen u. gut-  
williger Zu-  
lassung der  
Könige gelan-  
get, nicht zu  
Kriegs-Zei-  
ten.

darinnen geschüzet und gefördert / und  
leslich durch den Majestät = Brieff Für-  
sten so wohl als die Unterthanen / einem  
jeden insonderheit gleichsam in seinem ei-  
genen Jure bestätigt haben.

Dahero da sie auch prescriptionem  
immemoriam allegiren / zugleich sagen  
können / daß ihnen im Westphälischen  
Friedens = Schluß nichts neues aus Gna-  
den geschencket sey. Wenn aber damit  
auff den Majestät = Brieff gezelet wird /  
als wäre derselbe aus Gnaden ertheilet /  
so ist schon droben und unten angezeigt /  
was Kayser Rudolph bey Ertheilung des-  
selben vor Intention gehabt / und was ihn  
dazu bewogen / da auch die Worte / aus  
Gnaden ertheilet / durchaus nicht zu fin-  
den. Dahero daraus weiter folgen kön-  
nen / daß die Worte aus Gnaden aus  
Respect gegen Ihre Kayserliche Majestät  
gesetzt worden / indem man jenerseits der  
Kayserlichen Majestät vor nachtheilig hat  
halten wollen / daß Dero Fürstenthümer  
sive proprio aliquo jure sive ex pacto / entwe-  
der aus einem ihnen eigenthümlich zustehenden  
Recht oder Vergleich / von Ihren  
etwas fordern sollten. Welches man ja  
auch wohl hat eingehen können / wenn es  
nur sonst seinen Bestand und Gültigkeit  
hat; Ich halte auch dafür / daß die Stände  
nächstem Däct und Einwohner der Fürstenthümer  
Brieg / Piegniß / und Wohlau / solches in unter-  
thänigstem Respect wohl begrieffen / und  
allein in treuinnigstem Verlangen wünsch-  
en werden / daß bey so ertheilter Gna-  
de sie mögen erhalten werden. Weiter  
zer dawieder werden sie auch wieder solche  
blosse und striecte Auslegung der Worte aus  
Gnaden anführen können :

Warumb die  
Worte aus  
Gnaden geset-  
zet worden.

Die Schlesier  
werden es  
auch wohl  
mit unterthä-  
nigstem Däct  
und Einwohner  
der Fürstenthü-  
mer Brieg /  
Piegniß / und  
Wohlau / sol-  
ches in unter-  
thänigstem Re-  
spect wohl be-  
grieffen / und  
allein in treu-  
innigstem Ver-  
langen wünsch-  
en werden.

Was sie wei-  
zer dawieder  
werden sie auch  
wieder solche  
blosse und  
striecte Ausle-  
gung der Worte  
aus Gnaden  
anführen könn-  
en.

- I. I. Daß / wie schon erwehnt / sie Fürsten und Stände vermöge juris territorialis particularis mit Consens ihrer Unterthanen mit der Reformation verfahren / solches auch wieder die Ansprüche des Cleri auff ihre Consistoria tapffer behauptet / und ihnen nichts dawieder können eingewendet werden / sondern damit biß nach der Fürsten Todt gewartet.
- II. Daß Kayser Rudolphus Ihnen das Zeugniß giebet / sie hätten durch ihre standthaffte Treue in allerley Zufällen verdient / ihnen den Majestät = Brieff zu ertheilen / und daß
- III. Vermöge Accords eine nahmhafftete Summa von 300000. Gulden Sie bezahlet haben / auch die Stadt Breslau die versetzte Hauptmannschafft desselben Fürstenthums ohne Entgeld hergeben müssen. Dahero gleichwohl ihr Religions-Exercitium nicht aus blosser Gnade / sondern zugleich theils proprio jure, theils titulo oneroso besessen / und hergebracht. Anbey daß es

IV. In ein solennes Instrument gese-  
zet ist / so ein Fundament und Sicherheit  
des Reichs / und ein Band des Friedens /  
u. der Einigk. zwischen Haupt u. Gliedern /  
und der Glieder unter sich selbst gehalten  
ist / das mächtige und grosse Könige zu Ga-  
rants hat / in viele Recessibus Imperii verfasst /  
und Capitulationibus Cæsareis beschworen  
worden / welche nicht so schlecht pro lubitu  
können auffgehoben und geändert werden.  
Endlich

VI.

V. Wird das alles bekräftiget durch  
das dabey gesetzte Wort manutenebuntur,  
sie sollen dabey gehandhabet / und geschü-  
zet werden. Ist ein Kayserl. Wort / wo-  
durch Kayserl. Majestät sich selbst gegen  
Dero Unterthanen obligiren / und zu Fest-  
haltung derer vor dem Krieg ihnen er-  
theilten Privilegien verbinden / damit das  
jenige / was etwa ab initio voluntatis möch-  
te gewesen seyn / ex post facto zur Necessi-  
tät gemacht haben. Und gewißlich / omne  
quod solenniter promissum sive sit ex gratia  
sive ex necessitate, vim debiti habet; (alles  
was umständlich [wohlbedächtlich] ver-  
sprochen wird / es geschehe nun aus Gna-  
den oder Nothwendigkeit / hat die Krafft /  
einen / daß er dasselbe halten solle / zu verbind-  
en.) Wie denn die erste Kayserl. Reso-  
lutiones mox post conclusam pacem emanan-  
tes ( bald nach dem geschlossenen Frieden  
ergangene Bewilligung ) selbst mit sol-  
chen Worten abgefasset seyn / welche eine  
Obligation importiren / e. gr. dem Deputa-  
to von Münsterberg / Franckenstein /  
Rambslau / Herrschafften Wartenberg /  
Mielitsch und Trachenberg / welche sich  
conjungirten / und durch Wilhelm von  
Rehdiger lieffen theils umb restitution,  
theils umb conservation, weil es noch in et-  
lichen Orten war / ihres Exercitii anhalten /  
ward zur Antwort den 17. May / 1649.  
Preßburg :

V. Das Wort  
manutenebun-  
tur befestige  
alle Verheer-  
schungen  
quocunque  
capite sie mö-  
gen hergestof-  
sen seyn.  
Quod ab ini-  
tuo fuit volun-  
tatis, ex post  
facto fit neces-  
sitaris. ( was  
Anfangs in  
einem freyen  
Willen bestan-  
den / muß her-  
nach aus  
Nothwendig-  
keit geschehe.)

Daß sich Ihre Majestät über ihres  
im Frieden = Schluß gethanes Erbietens  
zu einem mehrern nicht verbinden könn-  
ten / lieffen es derowegen dabey bewen-  
den. Eben an demselben Ort und Tag  
ist fast mit eben dergleichen Worten denen  
Deputirten der Fürstenthümer Jauer und  
Schweidniß geantwortet worden.

Wird aus de-  
nen Kayserl. Re-  
solutionibus  
bewiesen.

Daß Kayserl. Majestät auch in der  
That im Anfang darauff reflectiret / und  
die allegirte ( Verjährung über Menschen-  
Gedencken ) prescriptionem temporis imme-  
moralis gültig seyn lassen / giebet ein statt-  
liches Exempel dero Rescript wegen Ar-  
nolds / Abts zu Leubus Attentati mit Ein-  
setzung eines Catholischen Geistlichen nach  
Absterben des Evangelischen Predigers zu  
Heydersdorff im Briegischen d. d. Wien  
den 15. Junii 1669. daraus / was hierzu dien-  
lich / anführen muß:

Bornehmer  
Beweis aus  
Kayserl. eige-  
nem Rescript  
an den Bi-  
schof und das  
Ober - Amt  
in Breslau.

£

Leo

Leopoldt.

Räysf. Rescript

**S**chwürdiger Fürst / und Andächtiger / auch Wohlgebohrner / Gestrenger / und Gelährter / liebe Getreue aus deiner Andacht / und euerem vom ; Maji jüngsthin eingeschickten unterthänigsten Schreiben haben wir gnädigst vernommen / was Uns sie in Sachen / occasione des unlängst in dem / dem Stifft Leubus gehörigen Dorffe / Heydersdorff genanndt / verstorbenen Pfarrers Augsp. Confess. und darauff von dem Würdigen / unserm andächtigen und lieben getreuen Arnolden / Abten unsers Stiffts Leubus / vorgenommenen Ersekung der Pfarreten daselbsten / zwischen diesem / und des Hochgebohrnen / unsers Oheimbs Fürsten / und lieben getreuen Christian / Herzogens zur Liegnitz / Briegu. Wohlau Liebde entstandene Mißverständn. betreffend gehörigst berichtet. Wan aber aus besagten Herzogs zu Brieg Liebden in Abschrift beykommenden Anbringen so viel erscheinet / sambt die Bestellung eines der Augspurgischen Confession zugethanen Wort Dieners zu besagtem Heydersdorff an Seiten Sr. Liebden kein neues / sondern ein altes / nicht injuria temporum durch die angehaltene Krieges Laufse per Conniventiam eingeführtes / sondern bereits über ein ganzes Seculum in Exercitium gesetztes Herkommen seyn solte ic. Dahero ob wir zwar die Vermehr- und Ausbreitung der heiligen Catholis. Religion allergnädigst wünschten / und verlangen / dennoch aber nicht gern wolten / daß contra Instr. pac. was vorgenommen werde. so derselben vielleicht mehr schädlich als vortraglich seyn möchte ; Als befehlen wir deiner Andacht / und euch hiermit gnädigst / womit ohne Weitläufftigkeit dieser Sache bono modo abgeholfen / und wir deswegen ferner unbehelliget bleiben mögen. Deme deine Andacht und ihr Recht zuthun / und hieran unsern gnädigsten Willen / und Meinung gehörigst zuerstaten wissen werden.

Nachdem also **Ew. Königl. Maj.** meinem Bissen ungewissen nach ich treu gehorsambst dargeleget / daß der erste Grad der Religions - Freyheit in Schlessien die Fürstenthümer Liegnitz / Brieg / Wohlau / Oels und die Stadt Breslau angehe / und da sie Art. V. §. 38. in ihre vor dem Krieg gehabte ( Rechte / Freyheiten / und Religions - Übung ) Jura, Privilegia, und Religions - Exercitium restituiret worden / darmit hauptsächlich auff den Majestät Brieff gesehen / und nach demselben / so wohl die Einwohner derselben / wie sie darinnen ausgedruckt / daß keiner ausgeschlossen / als das Exercitium selbst cum Annexis zu consideriren / zu schützen und zu handha-

Wer zu dem ersten Grad der Religions Freyheit in Schlessien gehörig. ex Art. V. §. 38.

Gewissensmäßig bewiesen.

ben sey / so muß auch ich weiter zeigen / was denen übrigen Fürstenthümern ex tenore instrumenti Pacis ( aus dem Inhalt des Friedens - Schlusses ) zukomme / ob dasselbe über deren Religions - Freyheit gänzlich disponire / daß damit / wie es daselbst stehet / sie gänzlich müssen zu Frieden seyn / oder ob nach demselben sie noch was mehrers fordern können / und damit komme ich auff den oben abgetheilten zweyten Grad der Evangelischen Religions - Freyheit in Schlessien / welcher §. 39. Art. V. also exprimiret ist: Quod vero ad Comites, Barones, Nobiles eorumque subditos in reliquis Silesia Ducatibus, qui immediate ad Camera Regiam spectant, tum etiam de praesenti in Austria inferiori degentes Comites, Barones & Nobiles attinet, quamvis Caesareae Majestati jus reformandi exercitium Religionis non minus quam aliis Regibus & Principibus competat, tamen non quidem ex pacto juxta dispositionem praecedentis: Pacta autem &c. Sed ad interventionem Regiae Majestatis Sueciae, & in gratiam intercedentium Augustanae Confessionis Statuum permittit, ut ejusmodi Comites, Barones & Nobiles, illorumque in praedictis Ducatibus Subditi ob professionem Augustanae Confessionis loco aut bonis cedere aut emigrare non teneantur, nec etiam prohibeantur dictae Confessionis exercitium in Locis vicinis extra territorium frequentare, modo in reliquis tranquille & pacifice vivant, seque tales praestent, quales erga Summum suum Principem decet. Si vero sua sponte emigrarint, & bona sua immobilia vendere vel nolint, vel commode non possint, liber iis aditus rerum suarum inspiciendarum & curandarum causa concessus esto.

Daß die Unterthanen mit darin begießten / ist zusehe.

Der zwente Grad der Religions Freyheit in Schlessien §. 39. Art. V.

Sehet die Grafen / Freyherren / Edelleute / und deren Unterthanen an / welche damahlen in Ober- und theils Nieder-Schlessien zur Käysf. Cammer immediate gehören haben.

( Auff deutsch : )

( Was aber die Grafen / Herren / Edelleute / und ihre Unterthanen in den übrigen Schlessischen Fürstenthümern / welche unmittelbar zu der Königl. Cammer gehörig / denn auch die ihiger Zeit in Unter - Oesterreich befindliche Grafen / Hrn. und Ritterstands betrifft / ob zwar der Römis. Käys. Maj. das Recht / das Religions - Exercitium zu reformiren / nicht weniger als andern Königen und Fürsten zustehet / jedoch nicht zwar nach der Vergleichung des vorgehenden Articuls / noch vorgangenem Vertrag / ic. sondern auff Interposition der Königl. Maj. in Schweden und der Augspurgischen Confessions - Verwandten Ständen zu Lieb / lassen sie zu / daß selbige Grafen / Herren und Edellen / auch derselben in benannten Schlessischen Fürstenthümern Unterthanen / wegen Profession der Augspurgis. Confession, von Orten und Gütern nicht dürffen abweichen / noch auch um ihriges Exercitium in nächst angränzenden Orten / ausser Gebiets zubesuchen / behindert werden sollen. Wosern sie nur im übrigen sich still und

und friedlich / und dergestalt / als sich es gegen ihre höchste Obrigkeit gebühret/verhalten. Da sie aber von selbst abziehen thäten/und ihre liegende Güter entweder nicht verkauffen wolten / oder nicht verleihen möchten / so soll ihnen ein freyer Zugang / um ihre Güter zu besichtigen und zu verwalten/zugelassen seyn.)

sten Befehl allein eine privat-Information ist / darüber deroselben / Dero Hochelauchtes Urtheil verbleibet / ich auch weiter kein Interesse weder habe noch nehme / als nach meinem Wissen und Gewissen hierinnen unterthänigst zugehorsamen. Es können gleichwohl durch die Worte: Non ex pacto, sed ad interventionem & in gratiam &c.(nicht aus einem Vergleich/sondern auff Vorstellung und in Ansehung etc.) die stattliche Fundamenta, welche die Schlesier ihres von Alters wohlhergebrachten Religionis Exercitii auffzuweisen haben / nicht auffgehoben werden / dargegen viel mehr / wie schon erwehnet hier zu wiederholen wäre: Daß / da sie die Fürsten / und Stände / mit Consenz ihrer Unterthanen sich freywillig an die Cron Böhmen ergeben/solehes mit Vorbehalt ihrer Jurium, sonderlich über den Clerum geschehen. Da auch die Könige zu Böhmen deren Festhaltung ihnen versprochen und würcklich geleistet haben / Sie der Fürsten / und Herren Standt / und Städte / vermöge solchen Vorbehalts / in ihren Territoriis zu Zeiten der Reformation, auff Anhalten und mit Consens ihrer Unterthanen und Einwohner verfahren / weil weder ihre mediatic noch immediate höchst und hohe Obrigkeit sich nicht dagegen gesetzt / sondern vielmehr Sie die Religion geheget/und geschützt / per Præscriptionem Legalem dessen Exercitium acquiriret / (durch eine rechtmäßige Verjährung dessen Übung zu wegebracht) nochmahls durch ihre treue Dienste / Fürsten so wohl als Stände und Unterthanen den Majest. Brieff erworben / und mit Chur-Sachsen als Käyserl. Commissario auffs neue darüber accordiret / und darvor 300000. Gulden bezahlet hätten/welche zwey (Majestät-Brieff und Accord) als Haupt-Fundamenta der Schlesischen Religions-Freyheit / weil sie einem jeden / auch dem geringsten sein Religions-Exercitium versichern / diejenige Jura, welche Käyserl. Majest. tanquam Rex Bohemiar & supremus Dux Silesia, so wohl über Dero schon dazumahlige Erb-Fürstenthümer desfalls gehabt / als die ihnen nach der Fürsten Todt / nochmahlen heimgefallen / zu restringiren schellen; Daß sie solche herrliche Jura und Privilegia aus ihrer Schuld noch nicht verlohren / noch dieselben irgendwo ausdrücklich auffgehoben worden / als was in dem Prager-Recess, und hier in diesem s. gesetzt worden / da keiner von denen gravirten gegen gewesen / welcher ihre Nothdurfft schriftlich oder mündlich denen Compaciscenten vorlegen können / sintemahlen denen Erb-Fürstenthümern nicht allein expresse verboten gewesen / daß niemand zu dergleichen Commission, und Absendung sich gebrauchen lassen solte / sondern auch kein Mittel zu versinnen gewesen / wie sie ihre Gesandte mit Vollmacht und Instruction versehen

Die Worte non ex pacto sed ad interventionem & in gratiam können der Schlesier stattl. Fundamenta des Religions-Exercitii nicht aufheben. Fundamenta: Der Vorbehalt der Fürsten un Stände Jurium sonderlich über den Clerum als sie sich gutwillig an die Cron Böhmen ergeben. Præscriptio legalis, weil weder die immediate noch mediate höchst und hohe Obrigkeit sich nicht wieder gesetzt / sondern vielmehr die Religion geheget und geschützt. Der Majest. Brieff durch treue Dienste erworben. Accord mit Chur-Sachsen darvor sie 300000. Gulden bezahlte. Welche bey einem jeden / auch dem geringsten sein Religions-Exercitium versichern und die jura Principum disfalls zu restringiren schein. Welche beyde durch ihre Schuld noch nicht verlohren / noch ausdrücklich auffgehoben worden. Bey dem Prager und Osabrugischen Frieden ist keiner zugegen gewesen. Weil niemad

Was in diesem s. nachgelassen worden.

Was darbey zu merken.

Die Worte non ex pacto sed ad interventionem & in gratiam.

Die Fürsten haben das jus reformandi. Darvon ist geredet worden bey dem Prager Frieden.

Warumb in Faveur der Schlesier a bermahl die Fundamenta Exercitii Religionis in Silesia anzuführen. Contestatio Conciipientis.

In diesem s. ist denen Grafen/Freyherren/Edelleuten und ihren Unterthanen in denen andern Fürstenthümern die Sicherheit gegeben / daß sie umb der Augsp. Confession willen von Land und Gütern nicht sollen vertrieben / noch ihren Gottesdienst in denen angränzenden Orten außerhalb dem Territorio zu halten / gehindert werden; Solten sie aber aus eigener Willführ hinweg ziehen wollen / und ihre unbewegliche Güter entweder nicht verkauffen wolten / oder nicht füglich könnten / daß ihnen der Weg hin und wieder frey offen stehen solle / nach ihren Gütern zu sehen / und ihre Sachen zubestellen. Ist auch bey diesem s. zu merken/daß Käyserl. Majest. denen Ständen allhier die Gewissens-Freyheit / und das Religions-Exercitium extra territorium nicht ex pacto, sondern ad interventionem Regiæ Majestatis Suecia & in gratiam intercedentium Evangelicorum Statuum (Religions-Ubung außser ihrem Gebiet) nicht durch einen Vergleich / sondern aus Vermittelung Sr. Königl. Majestät in Schweden / und auff Vorbitte und zu Liebe denen Evangelischen Ständen) nachlassen / da Jhro sonst nicht weniger / als anderen Königen und Fürsten das Jus reformandi eigen und zukomme. Ich habe schon mehrmahlen geziemend gedacht / daß wohl niemand einen einzigen Fürsten / der mit dem territorial-jure begabet ist / die Jura circa Religionem zweiffelhafft zu machen / sich unterstehen werde / und könnte auch diß Ortes genug seyn / was davon bey dem Prager Friedende jure reformandi und ad s. 38. über die Worte ex gratia ich geziemend angebracht. Weil aber die Worte diesess. non ex pacto, sed ad interventionem &c. denen Erb-Fürstenthümern in Ober- und Nieder-Schlesien/ja selbst denen Fürstenthümern Brieg/ Liegnitz / Wohlau / zu grossen Präjudiz von denen Adversariis wollen angeführet / und mera ex gratia & tolerantia omni tempore revocabili (aus eitel Gnade und Nachsehen / so in der Zeit wieder ruffen werden können) will erzwungen werden / so muß ich noch etwas weniges denen Schlesiern zum Besten / wie ich es in der Wahrheit ge gründet zu seyn befinde / auch hiervon Ew. Königl. Majest. vorstellen / und meine nicht / der Käyserl. Majest. Autorität über Dero Erb-Unterthanen zum Präjudiz oder Nachtheil zu reden / zumahlen dieses auff Ew. Königl. Majest. gnädig

zu dergleichen Commission sich hat dörfen gebrauchen lassen. Dahero auch nicht ohne Consens der Hauptleuthe nicht zusammen kommen. Dahero ihre alten Gerechtigkeiten gleichsam durch einen Vergleich) aufgehoben werden können / wie gar löblich und gerecht die damaligen Compaciscenten zu Ohnabrug geurtheilet haben. Und wenn man je noch weiter behaupten wolte / daß auch dieser Gradus exercitii Religionis, wie er in hoc §. exprimitur ist / weil es nicht ex pacto &c. sondern nur ad interventionem aliorum Principum (auff Vermittelung anderer Fürsten) zugesaget worden / als eine / keinen andern festeren Grund habende Gnaden-Concession von Käyserl. Majest. allezeit könne aufgehoben werden / so wäre dennoch zu betrachten / daß Käyserl. Majest. nicht allein qua Cæsar, (als Käyser) sondern auch qua Status Imperii (als ein Stand des Reichs) als König in Böhmen / und Erb-Hertzog in Österreich nicht ihren Unterthanen so wohl / als Cæsar / sondern auswärtigen Cronen / und quoad hunc passum (was dieses angehet) von Ihro nicht differirenden Mitständen ihrer Schlesiens wegen sich anheischig gemacht / welche auch nun die Festhaltung des versprochenen bey Käyserl. Majestät anzuhalten allerdinges befugt / und schuldig sind / dahero obwohl vi hujus §. denen Erb- Fürstenthümern die völlige Religions-Freyheit / wie sie 1618. gehabt / nicht gelassen worden ist / so müssen sie dennoch nach solchen von einer endlic und gänzlich Reformation, und von allen attentatis, so dahin öffentlich oder heimlich zielen / sicher bleiben / umb so vielmehr / weil in dem §. 34. denen / die im Jahr 1624. in keinem Theil desselben weder öffentlich noch zu Hause ihre Religion oder Gottesdienst gehabt / wie auch diejenige / so nach gemachten Frieden in folgenden Zeiten eine andere Religion, als ihre Obrigkeit bekennen und annehmen würden / sollen geduldet und gelitten / auch anderswo ihren Gottesdienst zuhalten / und ihre Kinder in ihrer Religion in der Fremde und zu Hause durch privat-Præceptores zu auferziehen nicht sollen gehindert werden. Ja noch viel weniger sage ich / sollen diese Fürstenth. an solcher Religions-Ubung gehindert werden / weil sie Anno 1624. noch in völliger Übung derselben gewesen / und sonst dessen so stattlich be-rechtiaet sind. Was derohalben §. 39. ausdrücklich nicht genommen / warumb sollen sie sich nicht ex §. 34. propter generalem ejus Dispositionem & majorem ad Silesios respectum, imo quod libertas conscientiae non tam stringi quam ampliari debeat, ex intentione Compaciscentium (wegen seiner allgemel-

nen Verordnung und mehren Abschen auff die Schlesiens / ja / daß die Gewissens-Freyheit nicht so wohl fester eingeschrencket / als vielmehr erweitert werden sollen / nach der eigentlichen Meinung derer / so den Vergleich oder Frieden mit einander getroffen) zu eignen und zu Nutz machen können. Quod enim expresse non prohibitum, cur stare negabitur? (das was nicht ausdrücklich verboten / warum sollte das nicht gelten können?) Es lautet aber der §. 34. im Lateinischen also: Placuit porro, ut illi Catholicorum subditi Augustanae Confessionis addicti, ut & Catholici, Augustanae Confessionis Statuum subditi, qui anno millesimo sexcentesimo vigesimo quarto publicum vel etiam privatum religionis suae exercitium nulla anni parte habuerunt, nec non qui post pacem publicatam, deinceps futuro tempore diversam a territorii Domino Religionem profitebuntur & amplectentur, patienter tolerantur & conscientia libera domi devotioni suae, sine inquisitione aut turbatione privatim vacare, in vicinia vero, ubi & quoties voluerint, Publico Religionis exercitio interesse, vel liberos suos exteris suae Religionis scholis aut privatis domi Praeceptoribus instituendos committere non prohibeantur, sed ejusmodi Landsassii, Vasalli & Subditi in caeteris officium suum cum debito obsequio & subjectione adimpleant, nullisque turbationibus ansam praebent.

§. 34. Art. V.

( Auff deutsch: )

( Es ist auch beliebet worden / daß diejenige Freyes Ge- ge der Catholischen Unterthanen / so der Aug- wissen der Un- spurg. Confession zugethan / wie auch die Ca- terthanen bey tholische der Augf. Confessions-Berwanten der Religion. Unterthanen / so An. 1624. das öffentliche oder Privat- Exercitium ihrer Religion / zu keiner Zeit des Jahrs gehabt / in gleich e auch welche nach Publication des Friedens / fürderst künftiger Zeit eine andere Religion / als des Lands / Herrn / führen und üben / sollen geduldet werden / und mit freyem Gewissen in ihren Häusern / ausser Inquisition oder Turbation / privatim ihrer Devotion abwarten. In der Nachbarschaft aber / so oft und weß Orts es ihnen beliebt / dem öffentlichen Religions-Exercitio beywohnen / oder ihre Kinder ihrer Religion zugethanen fremden Schulen / oder zu Hause privatis praepro-ribus, in die Unterweisung ohne Verhinderung dargeben mögen. Sondern vielmehr dergleichen Landsassen / Vassallen und Unterthanen / sollen im übrigen ihr Amt / mit gebührender Subjection und Gehorsam versehen / und zu keinen Verwirrungen Ursach geben.) Dieser §. zeigt / daß sie neben dem freyen un gehinderten Gottesdienst in der Nachbarschaft / wo und so oft sie wollen / auch zu Hause / ihrer Andacht ohne Inquisition und Turbation abwarten / ihre Kinder zu ausländ. Education Praeceptores ihne halten können. Es sey

Freyes Ge- wissen der Un- terthanen bey der Religion.

Schluss und Wunsch der Schlesier.

Es sey denn auch endlich nicht ex pacto, sondern ad interventionem Sveciae & Ordinum Protestantium (nicht aus einem Vergleich, sondern auf Vorbitte derer Protestirenden oder Evangelischen Stände) diesen Erb-Fürstenthümern ihr Gottesdienst zugelassen, so werden sie dennoch auch dieses mit unterthänigstem Dank, auf- und annehmen, und wird ihnen wohl gleich viel seyn, ob es ex pacto oder ad interventionem geschieht, wenn sie nur dabey, wie §. 34. erläutert worden, interim geschützet und manutentiret werden, bis ex tenore §. 41. ihnen mehrere, ja die völlige Religions-Ubung von denen Evangelischen Puissances zuwege gebracht worden; Denn wenn sie dabey wie §. 34. exprimiret ist, nicht geschützet werden, so kan man auch nicht sagen, daß sie die Gewissens-Freyheit haben, wann neben denen Eltern die Kinder sie nicht mit genießen sollen. Parentes enim & liberi sunt correlata, & iisdem iuribus & Privilegiis utantur. (Denn Eltern und Kinder gehören zusammen, und genießen einerley Recht und Freyheit.) Der dritte Grad der ertheilten Religions-Freyheit in Schlesien ist, daß diesen Erb-Fürstenthümern über vorgedachtes, noch drey Kirchen in den Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau, auffer den Mauern, doch nahe daran, an bequemen Orten, durch ihre eigene Kosten zu bauen, und darinnen ihren Gottesdienst zu halten, erlaubet werden. Dieses ist §. 40. enthalten und §. 40. Art. V. lautet:

Haben die Kinder nicht die Sicherheit, so haben Sie auch nicht die Eltern.  
Dritter Grad der Religions-Freyheit.  
Bey den Städten Schweidnitz, Jauer und Glogau 3. Kirchen zu bauen §. 40. Art. V. lautet:

Præter hæc autem, quæ supra dedictis Silesiæ Ducatibus, qui immediatè ad Cæsaræ regiam spectant disposita sunt, Sacra Cæsaræ Majestas ulterius pollicetur, se illis, qui in his Ducatibus Augustanæ Confessionis addicti sunt, pro hujus Confessionis exercitio Ecclesias, propriis eorum sumptibus extra Civitatis Schweidnitz, Jauer, Glogoviam prope mœnia locis ad hoc commodis jussu suæ Majestatis designandis post pacem confectam ædificandas, quam primum id postulaverint, concessuram. (Über dieses aber, was vorhin von besagten Schlesiens-Fürstenthümern so unmittelbar zu der Königlichen Kammer gehörig, verordnet, versprechen die Röm. Kaiserl. Majestät ferners, daß sie denen, so in solchen Fürstenthümern der Augspurgischen Confession zugehan sind, zu Behuff dieser Confessions-Ubung, drey Kirchen auff ihre eigene Kosten, auffer denen Städten Schweidnitz, Jauer, und Glogau, bey der Stadtmauer, an darzu bequemen, von Ihrer Kaiserlichen Majestät Befehl designirten Orten, nach getroffenem Frieden aufzubauen, so bald sie solches begehren werden, erlauben wollen.

Ursach, warum der Schulen nicht gedacht seyn.

Der Schulen und anderer Annexorum wird zwar hier nicht gedacht, und weiß ich nicht, warum dieselben nicht ausdrücklich mit genennet worden, es wäre dann, daß sie sich

nicht könnten einfallen lassen/ daß dithals ein dubium oder separation hat sollen gemacht werden, denn sol der Gottesdienst frey gehalten und erhalten werden, so müssen Schulen notwendig mit dabey seyn; Denn wo ein Consequens ist, da muß notwendig ein Antecedens seyn, & qui vult finem, vult etiam media. (Wer das Ende einer Sache haben wil, der muß sich auch die Mittel oder Wege so zu diesem Ende führen gefallen lassen.) Weiter ist der vornehmsten Juristen Meynung, daß, wer ein Recht bekommen, eine Kirche zu bauen, habe auch das Recht eine Schule anzurichten, denn sie dienet dem öffentlichen Gottesdienst, und ist regulariter in diesem begriffen, welches denn auch eigentlich der damaligen Paciscenten Meynung disseits notwendig muß gewesen seyn, indem so wohl die Königliche Majestät in Schweden, als die andern protestirenden Chur- und Fürsten Kaiserlicher Majestät deßhalb dickmahls angelegen, und diese Nothwendigkeit remonstriret haben. Dieses wären nun die drey Gradus, welche das Instrumentum Pacis der Religions und Gewissens-Freyheit vor die Protestirende in Schlesien setzet, und nach welchen sie, jedes mit Unterscheid, ihre Religions-Ubung halten, wider Derselben Eingriffe und Contraventiones sich beschwehren, und deren abhelfliche Maas suchen können. Wie aber aus dem folgenden §. 41. und der Historie selbiger Tractaten erhellet, so ist der damaligen Paciscenten Protestirender Seits Meynung gar nicht gewesen, denen Schlesiern durch die zwey vorhergehende 39. 40. §. §. den endlichen Bescheid zu ertheilen, und damit abzufertigen/ als müßten sie damit zufrieden seyn, und den gewaltigen Absprung von Ihren vorigen Religions-Exercitiis ohne Hoffnung deß mehrern, ja völligen leiden und nichts mehr suchen, vielmehr ist daraus offenbahr, daß es nur ein Interims-Bergleich und die Schlesier sich interim damit zu begnügen angewiesen, dabey sie auch allerdings zu lassen und zu schützen wären, bis die dabey interessirte Protestirende Könige und Fürsten ihnen die mehrere Religions-Freyheit durch Einkommen und Vorbitten von Kaiserl. Maj. erlanget hätten, wie sie denn ausdrücklich in einem eingenen §. sich vorbehalten, deßwegen auff Reichs-Tagen und sonst davon zu handeln. Der §. selbst ist dieser: Et cum de majore Religionis libertate & exercitio in supra dictis & reliquis Cæsaræ Majestatis & Domus Austriacæ Regnis & Provinciis concedendo in præsentis tractatu variè actum sit, nec tamen ob Cæsaræanorum Plenipotentiariorum contradictiones conveniri potuerit, Regia Majestas Sveciæ & August. Confess. Ordines Facultatem sibi reservant, eo nomine in proximis Comitibus, aut aliis apud suam Cæsaræam Majestatem, pace tamen semper permanente, & exclusâ omni

Reinholdts Dienst kan ohne Schulen bestehen.

Und sind regulariter bey Nachlassung des öffentl. Gottesdienstes begrieffen. Wie auch die Evangel. Könige Chur. u. Fürsten oft remonstriret haben.

Ob die Schlesiern mit denen im Instr. Pac. Westph. gesetzten 3. Gradibus müßten zu frieden seyn/ oder noch ein mehrers fordern können.

Ist nur ein Interims-Bergleich.

Was die Evangel. Könige und Fürsten sich reserviret.

§. 41. Art. V.

violentiā & hostilitate, ulterius amicè inter-  
 veniendi, & demissè intercedendi. ( Und  
 als von mehrer Religions-Freyheit und U-  
 bung, in obgedachten und übrigen der Röm.  
 Kayf. Majest. und des Hauses Desterreichs  
 Königreichen und Landen, zuzulassen, bey  
 gegenwärtigen Tractaten viel gehandelt  
 worden, und wegen der Herren Kayserli-  
 chen Bevollmächtigten Widersprechungen  
 man nicht eines werden mögen, so be-  
 halten die Königl. Majest. in Schweden,  
 und Augspurgischer Confession verwandte  
 Stände sich bevor, um dessentwegen auff  
 nechstkünftigen Reichs-Tage, oder sonst  
 bey der Röm. Kayserl. Majest. jedoch mit  
 Vorbehalt des nichts desto minder fortge-  
 henden Friedens, und Ausschließung aller  
 Gewalt und Feindthätlichkeit, ferners re-  
 spectivè gültlich und demüthig zu intercedi-  
 ren.) Diesen 5. und kurz vorhero Gesetztes  
 zu erläutern wird sonderlich dienen die Hi-  
 storie aus Pufendorffs Commentario de  
 Rebus Svec. hie bejuzufügen, wie Er sie, ehe  
 man mit diesem 5. fertig worden, und was  
 vorher gegangen, lib. 18. s. 3. & lib. 19. s.  
 97. & s. 129. beschrieben hat. Er saget also:  
 Wegen der Kayserlichen Erb-Länder kon-  
 te man gar nicht einig werden, indem die Kay-  
 serl. Gesandtschaft immerzu riefte, daß Ih-  
 ro Kayserliche Majestät viel eher alles wol-  
 ten über- und untergeben, als wegen Dero  
 Untertanen sich Gesetze vorschreiben lassen.  
 Es wäre unbillig, daß von der Königin in  
 Schweden, und denen Ständen dergleichen  
 versucht würde. Der Kayser begehrte we-  
 der den gegenwärtigen Staat des König-  
 reichs Schweden zu verändern, noch die  
 Reichs-Stände in deren Territorial-Rech-  
 ten zu hindern; Gleiches wolte Er von der  
 Königin erwarten. Am allerwenigsten  
 dörfsten die Stände solches begehren, da sie  
 alle gleiches Recht über ihre Untertanen ha-  
 ben; Wenn sie nun dem Haus Desterreich  
 hierinn etwas fürschieben wolten, würde  
 dasselbe geringerer Condition seyn, als der  
 geringste Reichs-Stand, da es doch sonst  
 vor allen anderen Fürsten den Vorzug hätte:

Kayf. Maj.  
 wollen we-  
 gen Dero Un-  
 tertanen sich  
 keine Gesetze  
 vorschreiben  
 lassen.

Graf von  
 Trautmanns-  
 dorff.  
 Graf Dren-  
 stirn.

Erhitzten sich  
 sehr über die-  
 sen Punct.

Kayf. Decla-  
 ration die  
 freye öffentl.  
 Übung der  
 Augsp. Conf.  
 ist eine Urfa-  
 che, alles U-  
 bels.

Insonderheit hat der Graff von Traut-  
 mannsdorff dieses sehr hefftig getrieben, und  
 soll Er niemahlen sich mehr erhizet ha-  
 ben, als da Er einmahls mit dem Graff  
 Drenstirn über diese Conditiones sich unter-  
 redet; Sie sollen beyderseits mit solcher  
 Hefftigkeit an einander gerathen seyn, daß  
 sie als auffer sich selbst drey-mahl von ihren  
 Sesseln aufgesprungen, die Rede abgebro-  
 chen, und sich wieder nieder gesetzt haben;  
 Den 25. Jan. 1646. hat Er der Graffe von  
 Trautmannsdorff der Protestirenden Für-  
 sten Gesandte zu sich kommen lassen und Ih-  
 nen declariret, daß Kayserl. Majest. weder  
 durch Gewalt, noch durch einige Vortheile  
 sich darzu bewegen lassen: Die freye öffentli-

che Übung der Augsp. Confession sey eine  
 Ursach alles Übels, so Deutschland bey nahe  
 aufgefressen hat. Daher ist kommen, daß  
 der Churfürst von Pfalz die Böhmisches Cro-  
 ne angenommen und alles Unglück, so dar-  
 auff gefolget, entstanden. Die Evangel.  
 Gesandten haben Ihm darauf geantwor-  
 tet: Sie würden ihr Gewissen sehr beschwe-  
 ren, wenn sie diese Sache gänzlich hindanse-  
 zen sollten; So könte Ihnen auch nicht  
 übel genommen werden, wenn sie Ihren  
 Glaubens-Genossen zum wenigsten durch  
 ihre Vorbitte zu helfen bemühet wären;  
 Die Schwedische Gesandte wolten von dem  
 Jahr 1618. nach welchem sie die Schlesier  
 und andere Erbländer wiederum wolten re-  
 stituiret wissen, nicht weichen, indem sie im-  
 merzu die Majestät-Briefe anführten, so  
 von denen vorigen Kaysern ihnen gegeben  
 worden, welcher die Desterreichischen Unter-  
 thanen sich billich noch solten zu erfreuen ha-  
 ben. Ihre Königin könte nicht zugeben, daß  
 deren Gewissen dem harten Joch und Zwang  
 solte unterworfen werden. Man wolte Ih-  
 rer Kayserl. Majest. keine Gesetze fürschie-  
 ben, sondern begehrte nur, daß die Erb-Un-  
 tertanen bey ihren rechtmäßig erworbenen  
 Rechten und Freyheiten gelassen würden;  
 Aber die Kayserlichen bestunden fest auff ih-  
 re Meynung, bezeugten, daß das Recht, die  
 Sacra zu reformiren, mit dem Territorial ju-  
 re (Lands-Herrschafts Rechten) verknüpf-  
 fet wäre, und daß sie mehr nicht, als das Be-  
 neficium emigrandi, (Erlaubniß aus dem  
 Lande zu gehen.) so etwa noch auff 8. oder  
 10. Jahr kömte ausgesezet werden, erlau-  
 ben könten. Letzlich haben sie nachgelassen,  
 daß die Evangelische Herzoge in Schlesien  
 zu Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Delsß  
 samt der Stadt Breslau, bey ihrer freyen  
 Religions-Übung solten gelassen werden.  
 Die andern Grafen, Freyherrn, Edel-Leu-  
 te in Schlesien und Nieder-Destereich sol-  
 ten nicht gezwungen werden aus dem Lande  
 zu ziehen, so lange sie friedlich leben, und ih-  
 rem höchsten Ober-Herrn schuldigen Ge-  
 horsam leisten würden: Wenn sie aber aus  
 freyem Willen wegziehen wolten, und ihre  
 Güter entweder nicht wohl verkaufen kön-  
 ten, oder nicht verkaufen wolten, solte ihnen  
 freyer Ab- und Zutritt verstattet werden,  
 nach ihren Sachen zu sehen und sie zu  
 ordnen. Die Evangelische Gesandtschaft-  
 ten aber hielten vor unbillig, die arme Ber-  
 triebene zu verlassen, welche darum, weil sie  
 ihrer Religion nicht absagen wolten, ihr Va-  
 terland und Herrschaft-Güter verlassen hät-  
 ten, derowegen sie den 30. Maji 1647. bey de-  
 nen Kayserlichen durch Deputirte abermahl  
 anhalten lassen, daß die Schlesiischen Stände  
 bey dem mit Chur-Sachsen Anno 1621. ge-  
 troffenen, und von Kayserl. Majestät confir-  
 mirten Accord möchten gelassen werden,  
 nach

Wann ist sie  
 nicht auch in  
 andern Län-  
 dern eine Ur-  
 sache solches  
 Übels, weil  
 man Sie läßt  
 set das Jhri-  
 ge genießen.  
 Was kan a-  
 ber die Reli-  
 gion dafür  
 wenn des  
 Obristen Bi-  
 schoffs Hof-  
 farth, Geld  
 und Ehrgeiz  
 alles nach sei-  
 ner libidine re-  
 gieren, beher-  
 schen, unter  
 sein Joch  
 zwingen wol-  
 len, und zwar  
 die Gewissen  
 welche der Re-  
 gierung des  
 Allmächtigen  
 allein vorbe-  
 halten sind.  
 Wenn Evan-  
 gel sich Ihrer  
 Glaubens-  
 Genossen an-  
 nehmen, kan  
 ihnen nicht  
 übel genom-  
 men werden.  
 Der Schwe-  
 dischen Ge-  
 sandtschaft  
 Begehren.  
 Der Kayserl.  
 Gegen Vor-  
 stellung die  
 Sacra zu re-  
 formiren ist  
 den Territo-  
 rial Juri ver-  
 knüpft.  
 Nachlaß we-  
 gen der Für-  
 sten zu Brieg,  
 Liegnitz, Delsß  
 u. der Stadt  
 Breslau.  
 Wegen der  
 Grafen Frey-  
 herrn und  
 Edelleute.  
 Der Evangel.  
 Gesandtschaft  
 abermahl-  
 ges Anhalten  
 bey denen  
 Kayserlichen.

nach dem Exempel der Ungarn, welchen viele Kirchen zum Gebrauch ihres Gottesdienstes eingeräumt worden. Darauf hat die Kayserl. Gesandtschaft geantwortet: Protestanten möchten aufhören, etwas von ihnen zu begehren / so nicht in ihrer Gewalt sey ihnen zu geben, Ihnen wären die Vorträge über der Schlesier Religions-Freyheit nicht unbekandt, aber es hätte sich damit geändert, und nachdem die Sachsen mit Schweden in Schlesien eingebrochen, (Sachsen hatte mit Consens des Kayfers die Schlesier zu schützen auff sich genommen/umfall sie der Religion halber solten angefochten werden, das geschah. Sie hatten aber dessen Hülffe gleichwohl nicht imploriret/ sondern kamen von selbst und trugen Ihnen ex hoc Capite ihren Schutz auff, den nahmen sie in Drangsaalen an/ und blieben dennoch in treuer Devotion gegen Ihre Kayserl. Majestät. Ist nun das die Ursach/oder hat mans können geschehen lassen/das sie leiden solten und ihres edelsten Kleinods beraubt werden? wäre ein anderer Vertrag auffgerichtet, in welchem die Erb-Fürstenthümer ausgeschlossen, also durch diese die vorige verengert worden: Könnten Churfürstl. Durchl. zu Sachsen bey Kayserlicher Majestät ein mehrers erhalten, wolten sie demselben gehorsamst nachkommen; Desterreich gehöre dem Kayser zu, und da Kayserl. Majest. gestatten, das auch der geringste des Ritterstandes und sonderlich die Städte des Reichs vermöge ihres Territorial-Rechts, der Reformation sich unterstehen, warum solten sie schlechterer Condition seyn? Diese der Kayserl. Hartnäckigkeit machte denen Evangelischen nicht geringe Verwirrung? Sie wolten zwar ihren Glaubens-Genossen gerne helfen, es war aber Ihnen bedenklich: Ob allein um derselben wegen sie dem leidigen Kriege, der um ihrentwegen noch würde müssen geführt werden, zum Raub sich weiter hingeben solten, zumahl da man noch nicht wissen könnte/ ob auch als denn denen Evangelischen Glaubens-Genossen in denen Kayserl. Erb-Landen der Religion halber würde geholfen werden. Dennoch ersuchten sie die Schwedische Gesandtschaft, das dieselbe sich diese Sache bestens wolte lassen befohlen seyn, und wenn es ja zu dem Stand, als es vor der Böhmischen Unruhe gewesen, nicht könnte gebracht werden, das zum wenigsten einem jeden District einige Kirchen und Schulen zu ihrem Gebrauch gelassen und eingeräumt würden, überall aber die Gewissens-Freyheit, denen Schlesiern Ihr völliges Religions-Exercitium, als wie Ihnen Anno 1621. durch Chur-Sachsen pacificiret worden, bestehet, über das die Jesuiten aus Breslau verwiesen würden. Die Schwedischen nahmen die-

ses wohl in Acht; und so offte sich die Gelegenheit ereignete, redeten sie davon mit dem Kayserl. und unterlieffen nicht, diese deswegen zu treiben. Sie verachteten aber alles und wiederholten immer ihr voriges, das schimpflich wäre Kayserl. Majest. dasjenige zu benehmen, so auch der geringste Stand hätte, und konten auch nicht zu mehrern/ als sie schon nachgelassen hatten, gebracht werden; Endlich im Junio 1647. bewilligten sie, das die Protestirenden der dalmatischen Erb-Fürstenthümer drey Kirchen zu Schweidnitz, Jauer und Blogau, zum Gebrauch ihres Gottesdienstes aufbauen dürfften, die Schweden musten damit zufrieden seyn, sagten aber, das ihre Königin und die Evangel. Reichs-Stände bey Kayserl. Majest. einkommen würden, damit ihnen über diesem Capitul ein mehrers eingeräumt würde. Im Jahr 1648. ist dieses Geschäfte von denen Evangelischen abermahl mit dem größten Eifer vorgenommen worden. Aber die Kayserl. verworffen alles, sagende: Sie hätten ihren endlichen Befehl schon eröffnet, darüber sie nicht schreiten dürfften, ja wenn man auff diese Materie kame, wolten sie nicht einmahl mehr davon hören, bey Andeutung der Kayser würde eher alles über- und untergehen lassen, als hierinn Geseze annehmen. Es wäre ihnen ausdrücklich verboten, mehr darüber Handlung zu pflegen, Er der Grafe von Trautmannsdorff würde es mit dem Kopff bezahlen müssen, wenn er anders thäte. Es scheint fast kläglich zu seyn, das die Kayserl. Gesandtschaft weiter nichts, als das bloffe Jus Territoriale allegiren können, und mit der bloffen Reputation die Sollicitanten abzuweisen gewußt, gerade, als bestünde sie darinn, das man äußerlich Gewalt brauchen kan, einem wider sein Gewissen etwas nach seiner Meynung zu glauben aufzudringen, er möge dessen überzeuget seyn oder nicht, und weiß nicht was für statliche Rechte und Freyheiten einzuwenden haben; Der allmächtige Gott thut das selber nicht, sondern wenn Er den Menschen zu sich ziehen wil, so überzeuget er ihn erstlich innerlich, und führet ihn mit Güte, warum wollen denn die Menschen Dinge, die keiner menschlichen Gewalt unterworfen sind, auff menschliche Gewalt gründen? über dieß führen sie nirgends was erhebliches an, oder das die Schlesier durch eigenes Verbrechen sich ihrer Religions-Freyheiten hätten verlastig gemacht. Geseze anzunehmen, kan Kayserl. Majest. durchaus nicht zugemuthet werden, hat sich auch dessen niemand unterwunden. Aber bey dessen Majest. anhalten, das sie Dero Unterthanen bey Ihrem wohlhergebrachten Juribus & Privilegiis in Sacris lassen wolten, wolte denen Compaciscenten allerdings gebühren, insonderheit weil die Schlesi-er niemanden cum procuratoria ad locum tractatorium (mit Vollmacht an den Ort wo deswegen Handlung gepflogen werden sollen,) absenden dürfften. Können doch Unterthanen begehren in Dingen so das Bürgerliche Leben angehen, warum nicht auch das was das Heil der Seelen und die ewige Seligkeit berühret.) Als nun die Evangel. diese der Kayserl. Härteigkeit, sahen, überlieffen sie denen

Erb-Ländern/ wie Kayserl. Maj. Ferd. III. selbst durch den Graffen von Kollitz, Böhmischen Canglein an den Hr. Grafen von Friesen Chur-Sächs. Gesandten zu Regensburg 1654. declariren lassen.

Der Evangel. Gesandtschaft deliberation.

N B. Weil mit Schlesien es eine ganz andere Beschaffenheit hat, als mit andern Kayserl.

Schwedischen dieses Negotium, so gut es sich thun ließe, zum Ende zubringen.. Sie waren des Krieges müde, und verlangten nach dem Frieden, dieses bewegte sie auch die Schwedische Gesandtschaft zu bitten, daß sie lieber von ihrem Begehren abstehen, und Gott die Sache befehlen, als zugeben wolten, daß der Friede um der Erbländer wegen länger sollte verzögert und aufgehalten werden, sie sagten weiter: Es wäre zwar zu wünschen, daß denen Kayserl. Erb-Untertanen ihre vor die Religion erworbene Freyheiten könnten erhalten werden, es wäre aber mit Deutschland fast schon auff die Reize kommen, daß zu befürchten, in einem Jahre mehr Evangelische Menschen zum Ruin und Untergang könnten befördert werden, als derjenigen sind, welchen man rathe wolte, um deren willen könnte man ja nicht im Kriege beharren! Ja diese selbst, wenn sie hören werden, wie sehr man sich um ihrentwegen bemühet und bearbeitet, und wie lang ihrer halben den Frieden zuschließen angestanden worden, werden leicht dasjenige, was beschlossen, genehm halten, fürnemlich, da sie selbst keinen Nutzen haben würden, wenn andere Evangel. mit ihnen zugleich zu Grunde gehen sollten. Doch müsten sie es an die Schwedische bringen, und deren Meinung darüber vernehmen. Könnten diese etwas mehrers ohne merckliche schädliche Aufhaltung des Friedens auswürcken, hätte man es als einen Gewinn zuachten, wo nicht, sollte man annehmen, was die Kayserl. anbieten, doch mit dem Beding, daß es nur in so lang gültig sey, iudessen denen Evangelischen ungehindert frey bleibe, ob sie ihnen künftig ein mehrers bedingen mögen; Als die Evangel. Reichs = Stände denen Schweden solches vortrugen, gab Graf Drenstirn ihnen zu erkennen / es sey eine wichtige Sache, dabey ein jeder sich zu hüten habe, daß er sein Gewissen nicht verlege. Man hätte sich aufs äußerste zu bemühen, damit diese armen Leute ihrer vorigen Religions = Freyheit genießen möchten, sie, die Schweden, hätten allezeit das zum Zweck ihrer Waffen gehabt, damit sie ihre Religion, und diejenigen, die sie bekennen, der Augenscheinlichen Unterdrückung entreiffen möchten, und hätten auch in denen gefährlichsten und betrübsten Zeiten, ihr Vertrauen auff Gott nicht von sich geworffen, wie sollten sie denn ieko auff schädliche Consilia fallen. Die Kayserl. unternahmen sich was grosses, daß sie denen Schweden und Evangelischen nach Gefallen Gesetze auffzubürden sich unterstehen dürften. Die armen Leute wären von Ihnen den ganzen Krieg durch mit der Hoffnung unterhalten worden, daß der Friede ihrem Ubel ein Ende machen würde; Wenn sie nun dessen gänzlich sollten beraubet werden; würde sie es in ihrer Seele schmerzen. Es

hätten die Ungarn, in Ansehung Ihrer Königin Sieg = reichen Waffen ihr Begehren erzwingen können, warum sollten denn diese von ihrem Elend unterdruckte armen Leute verlassen werden, da kein wiederiges Glück und Unstern der Waffen sie zu Ergreifung träger Consilien antriebe. Aber bey den Evangel. Reichs = Ständen hat dieses wenig verfangen wollen, in Deren aller Nahmen der Altenburgische Gesandte dem Graff Drenstirn geantwortet: Sie lobeten tapffere Consilia, und andere, als solche, hätten sie von Ihm nicht erwarten können; Der Kayserl. Härte- und Ungerechtigkeith, sey freulich zu beseuffzen, daß sie diesejenige der Freyheit der Religions = Übung zu berauben sich unterstehen dürfften, so sie mit so grosser Arbeit und Unkosten erkauften hätten. Endlich fragte er in aller Nahmen, ob über der letzten Kayserl. Erklärung noch etwas zu erlangen wäre? Wenn das nicht sey, so wäre zu bedencken, daß in einem Jahre mehr Evangel. zu Grunde gehen könnten, als in allen Kayserl. Erb-Länden wohnen. Derohalben möchte man bey dem Kayserl. Anerbieten beruhen, doch daß man sich vorbehalte, auff künfftigen Reichs = Tagen darüber ferner zu handeln, Gott würde warlich andere Wege zeigen, seine Ehre und Lehre zu retten und zu handhaben. Als sich auff solche Weise die Schwedischen Gesandten durch der protestirenden Stände Bitten und Einwenden einnehmen lassen, sind sie mit den Kayserl. zur Erörterung der Formul, so darüber verfasst werden sollen, geschritten/ welche endlich den 8. Martii 1648. zum Ende gebracht und unterschrieben worden. Aus dieser Relation ist gnädigst zu ersehen, daß Catholici gern gesehen hätten, daß dasjenige so bisshero in dem J. S. 39. 40. denen Schlesiern nachgelassen worden, nicht interim, sondern in perpetuum beständig gelten möchte, ohne daß weder von der Königin in Schweden, noch von denen Protestirenden Ständen Kayserl. Majest. deswegen weder auff künfftigen Reichs = Tagen, noch sonst mehr dürffte interpelliret werden, aber Evangelici hanen das Gegentheil behauptet und beschlossen: Admittendum, quod Caesarei offerunt, ea tamen lege, ut haec tantisper valeant, ae Evangelicis integrum sit, si quid amplius deinceps pro ipsis pacis oqueant. Ferendum enim non esse, miseris hoc fide publica adimi, quod datum non erat, & omnem spem istud aliquando recuperandi praescindi. ( Es sey anzunehmen, was die Kayserl. sich heraus lassen, wiewohl mit dem Beding, daß es so weit gelten sollten, als so weit es denen Evangelischen frey stehen und vornehmlich/ daferne noch etwas vor sie vorträglich zu erhalten seyn möchten, denn man müste nicht geschehen lassen, daß diesen armen Leuten durch öffentliche Vergleiche und

Der Evange-  
lischen Be-  
sanden Belas-  
tenheit.  
Reflexion.

Conditio:  
Daß es nur  
interim gel-  
ten soll, & Re-  
servatio: künf-  
tig darüber  
weiter zu tra-  
giren  
Des Graff  
Drenstirns  
Meinung u.  
Vorstellung.

Der Altens-  
burgische Ge-  
sandte ant-  
wortet in al-  
ler Nahmen.

Frage

Und Schluß.  
Was aus o-  
ben ange-  
führter Re-  
lation zu erse-  
hen.  
Der Kayserl.  
Meinung.

Was dage-  
gen Evange-  
licci behauptet.

dar:

darauß beruhenden Treu und Glauben, et-  
 was so ihnen vorher nicht gegeben worden,  
 entzogen und zugleich alle Hoffnung, dasselbe  
 wieder zu erlangen, abgeschnitten werde.)  
 Darüben denn auch endlich der obstehende §.  
 41. auffgerichtet. Dabey noch die dabey  
 gesetzte limitation zu mercken, nemlich, daß  
 alles in den Schrancken einer freundlichen  
 intervention und demüthigen intercession  
 ohne einige Feindseligkeit und Gewaltthätig-  
 keit verbleiben solle. Ist pro Clero Roma-  
 no eine gute limitation, denn weil es nur im  
 interveniren und intercediren bestehen soll,  
 so lassen sie immer amice interveniren (in  
 Freundschaft oder Freundlich vorbitten.)  
 und demissè intercediren, wenn sie nur nicht  
 helfen dürfen/denn das haben sie nicht zuge-  
 saget; Ist auch bishero fleißig genung in-  
 terveniret und intercediret worden, was es  
 aber geholfen, zeigen die noch immer täg-  
 lich anhaltende Bedrückungen, auch an de-  
 nen Orthen ( als in denen Fürstenthümern  
 Liegnitz, Brieg und Wohlau ) da die Religi-  
 ons-Freyheit zu seinem vorigen Stand völ-  
 lig restituiret worden. In Ansehung nun  
 der geringe Verwunderung, ja Furcht und Schre-  
 cken verursacht, da Ihre Kaiserl. Majest.  
 denen zur Wahl eines Römischen Königs  
 nach Augspurg abgeordneten Gesandten von  
 Chur-Sachsen und Brandenburg auff deren  
 Intercessions-Schreiben pro Silesia 1690.  
 zur Antwort einreichen lassen, daß die Evan-  
 gelische Religion in Schlessien aus blosser  
 Gnade und ad interventionem Sveciae ge-  
 duldet würde, und daß die Concessionen, so  
 denen Fürsten zu Liegnitz &c. erteilet wor-  
 den, auff sie zurück gefallen wären; Es wird  
 aus der Antwort selbst deutlicher erhellen,  
 welche also lautet:

Voraus den § 41 erfolgt.

Limitatio ibi adjecta.

Furcht aus der Kaiserl. Antwort selbst.

Borgedachte Kaiserl. Antwort selbst.

Das Schlesi- sche Religi- ons Wesen ist nicht ex pacto sondern aus puren Kayser und Kö- nigl. Gnaden

P. P. So hätten doch Kayser- und Kö-  
 nigliche Majestät nichts desto weniger die  
 hierinn beschehene Vorstellung nicht allein  
 in Kayser- und Königlichen Gnaden wohl-  
 aufgenommen, sondern wären auch und blie-  
 ben gnädigst geneigt, denselben so viel im-  
 mer der Status Tranquillitatis (der Ruhe-  
 Stand) aller Länder (woran dem gesam-  
 ten Römischen Reich viel gelegen) verstat-  
 ten wird, zu deseriren. Sie zweifelten  
 aber gnädigst keinesweges, es werde Ih-  
 nen Herren Churfürstl. Gesandten unent-  
 fallen, auch auf den blossen Buchstaben des  
 mehrbedeuteten Münster- und Osnabrüggi-  
 schen Schlusses guter massen erinnerlich  
 seyn, wie daß Ihre Kayser- und Königliche  
 Majestät in Sachen das Schlessische Reli-  
 gions-Wesen angehend, nicht ex pacto, son-  
 dern aus purer Kayser- und Königlichen  
 Gnaden, in Ansehung der dabey gefügten  
 Intervention dasjenige, was mehr berühr-

ten Schlessischen Religions-Wesens halber,  
 daselbst enthalten und verstattet worden, zu  
 consideriren hätten; Auch welcher Gestalt,  
 zeithero des getroffenen Frieden-Schlusses,  
 die in gemeldten §. Silesiae etiam Principes,  
 &c. benannte drey Fürstenthümer Brieg,  
 Liegnitz, Wohlau, an dieselbe erblich ge-  
 stammet, mithin alle, die in solchem §.  
 aus Kayser- und Königlichen Gnaden selbi-  
 gen damahls lebenden Fürstl. überlassene  
 Concessionen auf Ihre Kayser- und König-  
 lichen Majestät gefallen, auch welcher Ge-  
 stalt dieselbe, Respectu Ihrer Erb- und zu  
 Dero Königl. Cammer gehörigen Für-  
 stenthümer, in Krafft des von Ihnen Chur-  
 Fürstl. Herren Gesandten unter einsten an-  
 gezogenen §. Quod verò ad Comites, Baro-  
 nes, Nobiles, eorumque subditos &c. ( So  
 viel aber die Grafen, Freyherrn, Edelleute,  
 und deren Unterthanen) weiter nicht als da-  
 hin gebunden, daß besagte Grafen, Frey-  
 herren, Edelleute mit ihren Unterthanen,  
 der Religion halber zu emigriren, nicht sol-  
 ten angehalten, und denenselben das Exer-  
 citium August. Confessionis in locis vicinis,  
 extra territorium zu frequentiren ( Übung  
 der Lehre Augspurg. Confession in benach-  
 bahrten aufferhalb dem Gebiethe gelegenen  
 Orthen zu besuchen ) frengelassen werden,  
 wenn sie aber freywillig emigriren / und so,  
 dann ihre Güter entweder nicht verkauffen,  
 wolten, oder süglich könten, dieselbe zu besu-  
 chen, und zu bestellen, ihnen von Zeit zu Zeit,  
 ein freyer Zu- und Abtritt verstattet, auch  
 darüber bey Dero Königlichen Städten,  
 Schweidnitz, Jauer und Großglogau auf-  
 ser der Stadt-Mauer gelegene Derter an-  
 gewiesen / und auf deren jeden einen Kir-  
 chenbau zu führen erlaubet worden, doch  
 derogestalt, daß hergegen sie sich als treue,  
 Unterthanen gegen ihren Erblandes Für-  
 sten und Herren bezeigen und im übrigen,  
 ruhig und friedlich zu leben schuldig seyn sol-  
 len. Gleichwie nun wider diese angereg-  
 ter massen aus Kayser- und Königl. Gna-  
 den dem Frieden-Schluß einverleibte  
 Gnaden-Promissionen einige Contraventi-  
 on nicht gezeigt, weniger erwiesen werden  
 kan; Also tragen Ihre Kayser- und König-  
 liche Majestät zu Hochernandten Chur-  
 fürstl. Durchl. Durchl. das gnädige Freund-  
 und Oheimbl. ingleichen gegen die Hhl.  
 Gesandten das gnädigste Vertrauen, sie  
 werden Deroselben, vermöge angebrachter,  
 Beschwerden, als worin gedachter massen,  
 einige Contravention wider ernannten,  
 Frieden-Schluß, und die darinnen begriffene,  
 Permissionum species nicht enthalten und,  
 erwiesen, keine demselben zuwiderlauffende,  
 Handlung zumuthen, bevorab offte aller-  
 höchst ermeldte Ihre Kayser- und Königli-  
 che

und ad inter- gentionem verstattet.

Die denen Fürstenthü- mern Conces- siones sind auf Kaiserl. Ma- jest. nach der Fürsten Tob zurück gefah- len.

Ratione der Grafen Frey- herren und Edel- Leuten wie weit Kay- serl. Majestät gebunden.

Drey Kirchen zu Schweid- nitz, Jauer Glogau.

Conditio adje- cta.

Der Kaiserl. Majest. gnä- digstes Ver- trauen gegen die Evangel. Churfürsten.

„die Majestät des gnädigsten Erbietens  
 „sind, wenn die dabey interessirte bey Dero-  
 „selben eine wider solche in mehrerwehnten  
 „Friedens-Schluss befindliche Gnaden-Per-  
 „missiones beschehene Contravention gebüh-  
 „rend anbringen, und wie Rechtsens, erweisen  
 „werden, alsdenn solche Vermittelung de-  
 „casu in casum zu verschaffen, womit keiner  
 „von Ihnen Querulanten darwider beschwe-  
 „ret, und im Gewissen bedrängt zu seyn, sich  
 „mit Zug zu beklagen erhebliche Ursache ha-  
 „ben möge. Was aber den Pragerischen  
 „Neben-Recess anbelanget, wäre extra qua-  
 „nones Erb-Für-  
 „stenthümern  
 „in Ober- und  
 „theils Nieder-  
 „sien giebet.  
 „Sachen, welche sie doch der Zeit vorzuneh-  
 „men nicht gesonnen, vorbehalten, und de-  
 „nen jenigen, die da aussziehen und emigri-  
 „ren wolten, weiter nicht, als das Beneficium  
 „emigrandi & temporis ( Erlaubniß aus  
 „dem Lande zugehen, und der Zeit) damit  
 „sie ihre Sachen verkauffen, und zu Gelde  
 „machen mögen, zu gutem bedinget worden;  
 „Den 1. Febr. 1690.

Ich werde Eur Königl. Majest. ge-  
 nädigsten Befehl gemäß, und gar nicht wi-  
 der die Kaiserl. hohe Gerechtsame über De-  
 ro Erb-Untertanen verfahren, wenn der  
 Wahrheit zu Steuer, ich in dieser Antwort  
 ein- und anders aus dem was schon vorher  
 angeführet worden, bemercke und erläutere.  
 Hauptfächlich wird darinnen alles auf die  
 Gnade gezogen, aus welcher das Religions-  
 Wesen in Schlesien geduldet werde, als  
 hätten deren Bekenner gar kein Recht auf-  
 zuweisen, oder ihnen erst neulich das Exerci-  
 tium zugelassen worden. In abstracto und  
 Theologicè von dieser Materie bey dieser Ge-  
 legenheit zu reden, so fürchte ich, daß sich alle  
 die jenige, so der Landes-Fürstl. hohen Obrig-  
 keit aus dem Principio: Cujus est regio, il-  
 lius etiam est Religio (wem das Land ist der  
 hat auch Macht über die Religion) ein abso-  
 lutum Jus Reformandi (ein vollkommenes  
 Recht eine andere Religion einzuführen) oh-  
 ne Ansehen auff dieß oder jenes zueignen,  
 hierin verstoßen, daß sie die Religion als et-  
 was äußerliches an äußerliche Kirchen-Ge-  
 remonien und äußerliche Haltung des Got-  
 tesdienstes, oder auch bloß äußerliche Mund-  
 Bekätatniß binden mögen, wenn der Mensch  
 dazu quocunqve modo gebracht, das Herz  
 möge dessen überzeuget seyn oder nicht, und  
 im Leben und Wandel sich aufführen wie er  
 wolle, er dennoch ein wahres Kind der Kir-  
 chen, mithin der Ewigen Seligkeit sey. Wenn  
 dieses aus Gottes Wort könnte behauptet  
 werden, so wolte ich der erste seyn, meinen  
 Beyfall zugeben, daß ein Mensch in seiner  
 Macht habe, einen andern zu demjenigen zu  
 zwingen, worauff er, seiner Meinung nach,  
 seine Seligkeit gründet, und wenn er ihn ge-  
 zwungen nach seiner Meinung zu glauben,

Der Wahrheit zu Steuer müssen hier abermahl der Schlesier Jur circa Religionis exercitium angeführet werden.  
 Discursus Theologicus in abstracto über dem Jure reformandi.

Worin allhier mag verfehlet werden.  
 Nach Gottes Wort muß alles examiniret werden.

Ihm auch zugleich versprechen könne, daß er  
 dabey werde selig werden, dabey auch ohne  
 viel scrupuliren getrost verbleiben, und wie-  
 derum, nachdem die Veränderung in der Re-  
 gierung sich zuträget, nach des Landes Her-  
 ren Willen glauben, bekennen, zur Kir-chen  
 gehen, und sich die Sacra administriren las-  
 sen könne; durchforsche ich aber das Wort  
 Gottes mit betrachten / wie dasselbe sie ( die  
 Religion ) nach seinem eigentlichen Wesen  
 beschreibet, so finde ich, daß sie mit einem le-  
 bendigthätigen Glauben aus und in Christo  
 vereiniget sey, im Herzen ihren Sitz habe,  
 innerliche Beschaffenheit und Beyfall er-  
 fordere, die hernach äußerlich im Leben und  
 Wandel ausbrechen, und damit Gott vor der  
 Welt bekennen müssen; Da zeigen sich denn  
 die herrlichen Früchte des gottseligen Lebens,  
 durch welche nach der Lehre Christi und der  
 Apostel, Gott dem Herren der beste Dienst  
 kan geleistet werden. Daß kan mir kein  
 Mensch, wie groß und mächtig er auch im-  
 mer ist, einem andern weder geben noch neh-  
 men, sondern ist ein Regale und Reservatum  
 des grossen Gottes, der das Licht des Glau-  
 bens in den Herzen anzünden muß und er-  
 halten, wie ferner in denen Schrifften der A-  
 postel hin und wieder stehet. Die äußerliche  
 Ceremonien, und wie wir sonst den äußerlichen  
 Gottesdienst mit Pracht und Gepränge füh-  
 ren sollen, ist uns im Neuen Testament mit  
 keinem Wort vorgeschrieben, aber wohl, daß  
 wir mit Einfalt an allen Orten heilige Her-  
 zen und Hände auffheben, das Wort Got-  
 tes predigen, tauffen, und des Herrn Abend-  
 mahl nach Christi Einsetzung halten sollen,  
 und daß in solchem Dienst alles ordentlich  
 und ehrbar, nach der Lehre Christi und der  
 Apostel gerichtet werde. Zu dessen besserer  
 Bequemlichkeit haben Christl. Obrigkeiten  
 durch die Gemeinen öffentlichen Gotteshäu-  
 ser und Schulen auffrichten lassen, in wel-  
 chen die Gemeinen zusammen kommen, und  
 in Christl. Ordnung Gott loben, preisen, und  
 die annexa Religionis ( was der Religion an-  
 hängig) durch dazu bestellte Diener verrich-  
 ten, auch die Jugend zum Dienst Gottes  
 und des Vaterlandes unterweisen und an-  
 führen könten. Diese Dinge können unmög-  
 lich anders woher als aus dem wahren Glau-  
 ben auf Christum, da das Herz Beyfall gie-  
 bet und Zuversicht hat, geübet und gehalten  
 werden, sollen sie ihren Zweck erreichen, das  
 ist, die Ehre Gottes und des Nächsten Heil  
 befördern, als worzu der äußerliche Got-  
 tesdienst eigentlich angerichtet ist, denn sonst  
 ist er eitel und gereicht vielmehr zur Sünde,  
 bendes dem, der ihm inniglichen Beyfall  
 und Zuversicht derer Dinge sich gebraucher,  
 als dem, der einen mit Gewalt ohne habenden  
 Beyfall, dazu zwinget, weil der Gerechte sei-  
 nes Glaubens leben muß. Wann nun eine Ho-  
 he Obrigkeit eine solche Gemeine in seinen Lan-  
 den hat, die auf Christum, den Grund der

Was und wie die Religion beschaffen sey und wo sie ihren Sitz habe.

Ein Mensch kan dem andern dieselbe weder geben noch nehmen. Ist ein Regale und Reservatum Gottes.

Wie uns die Haltung des äußerl. Gottesdienstes im Neuen Testament befohlen.

Warum Kir-chen u. Schu-len gebaut werden.

Woraus der äußerl. Gottesdienst quelle. Dessen Zweck.

Wenn er nicht die Ehre Gottes und des Nächsten Heil befördert so ist er eitel und gereicht zur Sünde.

Eine Christliche Gemein-

Se-

Seligkeit, wie er sich in seinem Wort offenbahret hat, gründet, ihn mit den Symbolis der Conciliorum Oecumenicorum (Glaubens-Bekanntnisse denen allgemeinen deswegen gehaltenen Versammlungen, oder Conciliorum) bekennet, die Obrigkeit ehret, fürchtet, und nach obgedachter Christlicher Ordnung ihren Gottesdienst auch äußerlich celebriret, übrigens aber mit ihr (der Obrigkeit) nicht gleiche Meynung in der Religion weder in der Lehre, noch in äußerlichen Ceremoniis führet, so meine nicht, daß sie christl. verfare, wenn sie nach blinden Trieb der Geißt. (deren Eifer wider ihre widrige Glaubens-Bekennet vielmahl mehr als unchristlich ist) Ihr, der ganzen Gemeine, oder einem aus der selben, auch nur dem geringsten, durch Wegnahm der Kinder, Verjagung von Haus und Hoff, Nöthigung mit großem Ungemach und Beschwerlichkeit, die Annexa Religionis als tauffen, trauen, Predigt-hören, Abendmahl halten auf etliche Meilweges zu suchen (welches ein Armer willig, wiewohl mit Seuffzen auf sich nimt, nur daß er sein Gewissen, welches ein sehr zartes Ding ist, und wie obgedacht weder Überzeugung hat noch Beyfall geben kan, indem es anders gelehrt und unterwiesen ist, rein behalten und allen Scrupel desselben vermeiden möge) oder auf andere ihrem Gewissen und Bekantniß widrige subtile weise Druck und Bestimmerniß zufüget.

Unter andrer Religion Obrigkeit.

Wiel solche Obrigkeit an solcher Ge. meine sich versündige.

Unterthanen haben die gemessende Religion als eine sonderl. Gnaden. Wohlthat gegen Ihre Obrigkeit mit treuesten Dank zu erkennen. Ob als eine Gnaden. Per. missiones sie ihnen allezeit könne kommen werden.

Worauff christl. Obrigkeit hauptsächlich hier in siehet, das Exempel und Geboth Christi. Wie theuer eine gläubige Seele bey Gott eingeschrieben. Ist eines ganzen Landes Schutz und Segen.

Ob nun wohl auch, wenn eine Obrigkeit ihre widriger Religion Unterthanen bey solchem inner- und äußerlichen Gottesdienst lässt und schützt, dieses allerdings als eine sonderliche Gnaden-Wohlthat zu erkennen, und mit so viel treuerer Dankbarkeit ihr anzuhängen haben, so wil doch nicht so gleich daraus folgen, daß es lauter solche Gnaden-permissiones seyn, die allezeit nach Gefallen können aufgehoben, und denen Unterthanen, wessen sie in ihrem Gemüth nicht überzeuget sind, zu glauben aufgedrungen werden. Sie könnte es thun, wenn sie mit Gewalt aus bloßem Eifer (Zur Königl. Majest. vermercken in hohen Gnaden diese meine Freyheit) und Passion ohne Achtung auf Gottes Wort, und was sonst die Unterthanen dagegen einzuwenden haben, verfahren wolte; aber Christl. Obrigkeit siehet auf ihren höchsten Richter, der ihr sein Exempel und Gebot weist, da Er seinen Jüngern befahl das Unkraut, welches sie austräuten wolten bis zur Erndte wachsen zu lassen, damit sie zugleich nicht auch den Weizen austräuten: So genau beobachtet Gott eine gläubige Seele, daß er lieber wil, daß man das Unkraut solte wachsen lassen, als aus Unwissenheit, welches leicht geschehen kan, einer frommen Seelen schaden; Ja ich glaube, daß durch die hind und wieder geschehene Verfolgungen manch guter Weizen, das ist, frommer redlicher Christ, der mit seinem andächtigen Gebeth wider den Riß stehen können, aus dem Land,

und mit ihm der Segen Gottes verjaget worden; Was kan sie mehr thun, als daß sie einem jeden, auch ihre von Gott ihr anvertrauten Unterthanen, als einen fremden Knecht seinem Herren überlässe; in Sachen, darüber sie keine äußerliche Gewalt hat und davon ein jeder selbst vor sich wird Gott Rechenschaft geben müssen.

Nun wiederum in specie auff das Kaiserliche Antwort-Schreiben zu kommen, so werden in selbigem lauter Gnaden-Per- und Promissiones angeführet, worauff das Schlesi-sche Religions-Negotium beruhe, gleichsam könnten sie allezeit aufgehoben werden, die Schlesier aber in keinem Recht wären, die Freyheit ihrer vorigen längst-wohlhergebrachten Religions-Ubung zu begehren, wodurch den Evang. Churfürsten und Ständen fast gewegert seyn wil, vermöge §. 41. Art. V. noch um was mehrers vor sie anzuhalten/ wenn gesaget wird: Es würde denen Herren Gesandten aus den blossen Buchstaben des Münster- und Osnabrügis-schen Friedens-Schlusses erinnerlich seyn, wie daß Ihre Kaiserl. Majestät in Sachen das Schlesi-sche Religions-Wesen betreffend, nicht ex pacto, sondern aus puren Kaiser- und Königl. Gnaden in Ansehung der dabey angefügten Interventionen, dasjenige, was mehr berührten Schlesi-schen Religions-Wesen halber daselbst enthalten und verstatet worden, zu consideriren hätte; So scheint, daß hie in den drey §. §. 38. 39. 40. enthaltene Disposition über der Schlesier Religions-Ubung ohne Unterscheid wollen zusammen in eines gefasset werden, da doch in §. 38. Silesiae etiam Principes &c. (die Schlesi-schen Fürsten &c.) weder die Worte non ex pacto, (nicht aus einem Vergleich) noch ex gratia, de praecedenti concessione, noch aus Gnaden von der vorhergehenden Vergünstigung) noch ad interventionem &c. (noch auff Vermittelung) enthalten; Im 39. §. Comites vero, Barones, Nobiles &c. (die Grafen aber, Freyherrn und Edelleute) stehen sie, wodurch der gloriwürdigste Pacificator die §. §. 38. 39. deutlich von einander setzen, und in Ansehung der Fürsten, aus dem Reservato Ihnen denen Fürsten zukommenden Juriam, dero Intention des freyen Exercitii Religionis halber über deren, der Fürsten Vasallen und Unterthanen weiter und milder extendiren wollen, als über die andern Grafen, Herren und Einwohner in denen andern Fürstenthümern, ob wohl diese eben so wohl ihren Majestät-Vrieff und andere Umstände zu ihrem Behelst hätten anführen können. Gewiß ist es, daß die Fürsten, vi Reservati modo nominati, ihr Jus Territoriale particulare (in Krafft dessen, was ihnen, wie nur gesagt, vor behalten, ihre besondere Landesherrl. Gerechtsamen) in ihren Landen exerciret, auch ihre Vorfahren ex hoc capite (aus diesem Grund) doch nicht als aus dießfalls habender Gewalt, und mit

Was Obrigkeit am sichersten thun möchten.

In dem Kaiserl. Antwort-Schreiben, wird das Schlesi-sche Religions-Wesen auff bloße Gnade gegründet.

Extrakt aus selbigem.

Die Dispositio in Art. Pac. über der Schlesi-scher Religions-Ubung wird darun in eines zusammen gefasset ohne Unterscheid der §. §. 38. 39. 40.

Werden im Instr. Pac. wohl unterschieden.

Widerwillen, sondern mit Consens und auff Anhalten ihrer Stände und Unterthanen zur Zeit der Reformation verfahren, und sie sowohl, als sich selbst bey der Freyheit des völligen Religions-Exercitii mit ihrem Leben geschützet u. erhalten haben. Dahero man auch sagen möchte, daß nachdem seit dem Sfnabrü- gischen Frieden, durch dieser Fürsten gänzl. Abgang diese Fürstenthümer an Ihro Kay- serliche Majestät erblich gestammet, auch als te denen Fürsten von Alters her zukommende und s. 38. bestätigte Jura an sie zurück ge- fallen wären, wie denn solches auch in mehr erwehnter Kayserlichen Antwort angeführet wird. Es wil damit aus einem reali ein personale gemacht und behauptet werden, daß die Stände und Unterthanen der Drey Für- stenthümer aus diesem s. 38. nichts mehr zu fordern hätten, aber nicht mit gar zu festem Grunde: Kayser Rudolphus hat vielleicht auff solche Casus gesehen, dahero das ganze Dubium aus dem Grund resolviren, und durch Aufhebung aller Prætensionum einen jeden Fürsten so wohl als Stände und Un- terthanen in seiner hergebrachten Possession bestättigen und den Religions- Frieden ihm versichern wollen. Er saget: daß sie bis zu endlichen Vereinigung wegen der Religion im Heil. Röm. Reich ganz und vollkomment- lich sollen in Fried und Ruhe gelassen und gleich andern bey dem Religions- Frieden des Heiligen Römischen Reichs erhalten werden/ da sie also in die erste Sanctionem Pragmaticam, so der Religion wegen im Reich auffgerichtet, einverleibet werden, und beyde der Religions- Friede und der Majestät- Brieff so genau zusammen hängen, daß dieser jenen erläutert, und dessen eigentlichen Verstand weiset, auch was darinnen enthalten, mit sehr verbindli- chen Worten clausuliret und befestiget, in dem Kayser Rudolphus bey Königl. Wor- ten sich und seine Nachfolger zu Festhaltung dessen verbindet, Straffe drauet denen, so dawider handeln würden, mit Rath und Ein- willigung aller Königl. Rätche und Cron- Of- ficirern des Königreichs Böhmen, auff er- heblichen Ursachen, damit durch Aufhebung aller Prætensionen, so einer wider den andern haben möchte, Fried, Ruhe und Einigkeit un- ter beyderseits Religions-Verwandten ge- stiftet werde, und die Augspurg. Confessi- ons-Verwandte, Fürsten, Stände und Un- terthanen in allen und jeden, die ganze Zeit der Kayserl. Regierung, vorgefallenen Ange- legenheiten, mit standhafter Treue, ganz nützlich und willigsten Diensten, welche ihrer Treuherzigkeit sie auch noch ferner zu conti- nuiren sich anerbotten, um die Kayserl. Ma- jestät es verdienet hätten; So versichert und bestättiget der Majestät- Brieff immerzu das vorige-gegenwärtige und verbindet auffß fünfzigste, nicht aus blosser Gnade, sondern weil die Billigkeit und Gerechtigkeit und die

standhafte Treue der Evangelischen Stände, ja die höchste Nothwendigkeit solches erfors- dert, nicht einen und andern allein, sondern allen insgemein, und einem jeden insonderheit. Daraus kan ich nicht ersehen, wie man blosser Gnaden-Permissiones und Promissiones erzwingen kan, und daß die Religion in Schles- sien aus pur lauter Gnaden geduldet werde. Wenn in mehrerwehnten s. 38. Artic. V. stünde Silesia etiam Principibus Augustanae Confessionis exercitium ex gratia Cæsarea & Regia concedimus, (Denen Schlesiischen Für- sten Augspurgischer Confession, vergönnet wir aus Kayser- und Königlichen Gnaden, das Religions-Exercitium) würde vielleicht bewiesen, was man gerne beweisen wolte, aber nun laut es: Principes Silesia in libero suo- rum ante bellum obtentorum jurium, nec non Augustanae Confessionis exercitio, ex gratia Cæsarea & Regia ipsis concessio manutebuntur: (Die Schlesiischen Fürsten sollen bey dem ihnen aus Kayser- und Königlichen Gnaden bewilligten freyen Gebrauch ihrer Rechte und Freyheiten, wie auch der Augspur- gischen Confession Exercitio, wie sie selbige vor dem Kriege behauptet geschützet werden.) womit ausdrücklich auf den alten, im Säch- sischen Accord erneuerten offterwehnten Majestät-Brieff gezielet wird. Die Wor- te aber: ex gratia, können an diesem Dr- the als! was präjudicirliches nicht ange- zogen werden, weil im ganzen Majest. Brieff, die Worte, aus Kayser- und Königl. Gna- den, wie kurz vorher erwehnt, nicht zu finden, aber wohl, daß Evangelici durch ihre stand- hafte Treue in allen vorgefallenen Begeben- heiten um Kayserl. Majest. es wohl verdie- net hätten, dahero auch aus denen Zeiten, da der Westphälische Friede gemacht worden, und desselben Historie genugsam erhellet, daß sie nur in honorem Cæsaris (dem Kayser zu Ehren) gesetzt worden. Gesezt aber auch, es wäre von denen vorigen Kaysern denen Schlesiern die Freyheit des Religions-Exer- citii aus Gnaden zugelassen worden, so sind sie doch bis an den Münsterischen Frieden fast bey 150. Jahr in ruhiger Possession dessen gewesen, und hätten es præscribiret, darzu in Fine s. 38. ein Verbindungs- Wort benge- stiget, manutenebuntur, daß sie sollen dabey geschützet und gehandhabet werden, welches die in ein solennes Friedens- Instrument ein- verleibete Gratiam dergestalt befestiget, daß das vorhin versprochene, menne denen Für- sten, Ständen und Einwohnern, der Fürsten- thümer Brieg, Liegnitz, Wohlau ertheilte im Accord bestättigte und in dicto s. per jura ante motus Bohemicos obtenta (Durch ihre vor den Böhmischen Unruhe erhaltenen Ge- rechtigkeiten) bemerkte Majestät-Brieff pro arbitrio (nach eigenen Gefallen) schlechter- dings nicht kan aufgehoben werden; Da sie es durch keine Schuld verbrochen haben. So ist auch bey Abfassung der mehr er- wehnt

Religions- Friede eine Sanclio Prag- matica im Reich.

Schlesier sind demselben ein verleibet Maj. Brieff erläutert dem selben. Und ist mit sehr verbind- lichen Wor- ten

Uuch mit ge- setzten panen veyclausuliret.

Warum die Prætensionen aufgehoben worden.

De: Evangel. Stände in Schlesi- en

Bewegs Ur- sachen des er- theilten Maj. B- riefß.

Ob die Worte ex gratia den Ständen und Einwohnern der Drey Fürstenthümer präjudiciren mögen.

Warum sie in diesen s. ge- setzt worden. In honorem Cæsaris.

Würde es gleich aus Gnaden so kan es dennoch nicht so leicht aufgehoben werden und warum?

Woran bey wehnten Kayserlichen Antwort nicht gedacht worden, weder an den Pragerischen Neben-Recess, in welchem die Untertanen ausdrücklich begrieffen, und zu Dnabrug ohnmöglich weniger als zu Prag ihnen kan gegeben seyn. Noch an die Declaratoriam so

Ferdin. III. Kayser Ferdinandus III. an Ebur-Sachsen gegeben: Daß nicht die Fürsten und Dero Hoffstädte allein in diesem s. verstanden würden, mit Versicherung, daß Jhro Maj. keinesweges geschehen zu lassen gemeinet seyn, daß dem zu Prag getroffenen Frieden-Schluß und Neben-Recess von jemand zuwider gehandelt, oder ichtwas vorgenommen werde.

Leopoldi Resolutionen der Fürsten Tode denen Ständen ertheilet, da die gesamten Stände und Untertanen theilet nach dieser Drey Fürstenthümer durch gewisse Abgeordnete geziemend aushalten lieffen, daß Ist wohl zu merken/worin die Stände und Einwohner un-terthänigstes Bitten, nach der Fürsten Tod bestanden. und die Kayserl. Resolution. Darinnen insonderheit die Worte wie vorhin, also auch noch, weder selbst noch von jemanden be-schweren zu lassen, völlige Sicherheit des vorigen Religions-Exercitii geben.

Die Fürsten selbst haben da wider nichts innobiren oder anfangen können. Die Fürsten wolten einen General-Superintendenten ihrer Religion ansetzen.

Die Fürsten wolten einen General-Superintendenten ihrer Religion ansetzen.

weit, daß, da inzwischen der schon gesetzte General-Superintendentens Schmettau anders wohin geruffen worden, keiner hinführomehr durfte gesetzt werden. Das Kayserl. Rescript, so deßhalber an Sebastian Kostofken, Fürsten, Bischoffen, und das Kayser- und Königl. Ober-Amt zu Breslau ergangen, verdienet zu mehrern Beweis dessen hier eingeführet zu werden:

Leopoldi.

Hochwürdiger zc. Uns ist gehorsamst referiret worden, was uns deine Andacht und Jhr vom 3. Decembr. jüngst abgewichenen 1665ten Jahres/ auff eingereichte Beschwerden der Liegnitzischen Land-Stände, wegen des unlängst selbiger Orthen neu eingesezten, der also genannten reformirten Religion bengethanen Superintendentens, Heinrich Schmettau, gehorsamst gutachtl. berichtet. Gleichwie nun deine Andacht, und Jhr hieran gar wohl und recht gethan, wir auch die von ihnen eingeführte Motiven zu Wiederabschaffung ermeldten Superintendentens ganz erheblich und wichtig zu seyn befinden. Uns aber dabey gnädigst nicht versehen, daß des Herzogens Christi-an zu Liegnitz Ebd. solche dem statui publico, und allgemeinen Ruhe-Stande zuwiderlauffende Neuerung, wodurch gar leicht zu weitausehenden Gefährlichkeiten Anlaß gegeben werden könnte, vorgehen zu lassen, intentioniret seyn soll; Als befehlen wir deiner Andacht und Euch hiermit gnädigst, nach beweglichster Repräsentirung derer, hierbey mit unterlauffenden Circumstanzen und darob besorglichen Tumultus (öffentlichen Aufstand) publici, von Amtswegen, die gedachten Herzogs Ebd. dahin (jedoch nur in genere) nachdrücklich erinnern, womit alle derley Neuerung gänzlich unterbleiben, auch in puncto Religionis ejusque Ministerii (in Sachen der Religion und ihrer Kirchen-Diener) alles in vorigen Stande, wie es ante publicationem (ehe die obangezogenen Patente heraus kommen) derer obangezogenen Patenten gewesen, unveränderlich gelassen werde. Allermassen, deine Andacht und Jhr dem wohl zu thun, auch uns den Erfolg förderfamst zuberichten, wissen wird. zc. Wien den 13. Jan. 1666.

So kan ich nicht ersehen, was vor Concessionen seyn mögen, so denen Fürsten aus Gnaden in mehr angeregtem s. 38. ertheilet worden, und nach ihrem Tod der Kayserl. Majestät heimgesallen sind. Die Fürsten haben wider ihrer Untertanen Willen und Meinung keine Reformation vornehmen können, auch nicht einmahl einen Reformirten zum General-Superintendenten setzen, und ins Evangelisch Lutherische Consistorium introduciren noch irgend wo Kirchen zu ihrem Gottesdienst reduciren, noch auff ihren Cammer-Gütern sine ex jure territoriali si-

Darüber beschwerten sich die Stände und trigen Schuß von Kayserl. Majestät.

Kayserl. Rescript, so deßhalber an den Bischoff und das Ober-Amt in Breslau abgangen.

NB.

Die Fürsten haben bey ihren Lebzeiten nicht setzen können, einen General-Superintendenten ihrer Religion/ noch eine Kirche irgendwo zu ihrem Gottesdienst reduciren.

ve Patronatus (weder aus einer Landesherrl. noch Kirchen-Gerechtigkeit) andere als der gemeinen Religion zugethane Geistlichen setzen können: Alle Jura, so die Fürsten ratione juris territorialis particularis & Dominiū utilis (in Ansehung ihres besondern Landesherrl. und nutzbaren Eigenthums) gehabt/ und welche ihre Personen in specie betroffen, sind auff Ihre Kayserl. Majest. gefallen, und müssen Derofelben auch ohnstreitig bleiben. Was aber die Religion und deren freyes Exercitium betrifft, da seynd die Stände und Unterthanen mit ihnen begriffen, welche nicht sowohl vermittelt ihrer Fürsten, als proprio quasi Jure, (gleichsam durch ein eigenthümliches Recht) dasselbe, wie aus dem Majestät-Brieff erhellet, besessen, indem alle Fürsten, Stände, Städte, Städtlein, Bauren und alle Einwohner, allzusammen, und ein jeder insonderheit ex interdicto: Uti possidetis, ita possideatis (Ist eine Rechts-Regul, und wil so viel sagen, daß, wie einer ein Recht oder eine Sache einmahl besessen, er solche ferner besitzen solle) in ihre Religions-Freyheit gesetzt worden, und auch lange Zeit besessen haben, wovon die Fürsten, laut kurz vorher angeführten Kayserl. Rescripts sich nicht beschweren dürfen; Ich werde der Kayserl. Majestät nicht zu nahe reden, wenn ich sage, daß sie nicht mehr bekommen, als die Fürsten gehabt, denn ein mehrers kan einer einem andern nicht geben, oder nachlassen, als er selbst gehabt: Quod quis enim non habuit, id alteri cedere non potest, (Was einer nicht gehabt, kan er dem andern nicht abtreten) gesetzt auch, es hätten die abgelebte Fürsten/diesfalls über die Unterthanen etwas besonders gehabt, so nach deren Tod auff die Kayserliche Majestät gefallen, so haben dieselbe dennoch durch die Confirmation der Privilegien und ferner denen Ständen und Einwohnern der dreyen Fürstenthümer des freyen Religions-Exercitii halber nach der Fürsten Tod oben allegiret ertheilte Concessionen & Resolutiones von selbstem sich dessen begeben, und sey nun ex gratia sive ex alio capite, (aus Gnaden, oder um einer andern Ursache willen) so ist dennoch geschehen und Kayserl. versprochen worden, und werden Ihre Majestät über Dero Vasallen und Unterthanen, so mit freywilliger Darsetzung alles des Ihrigen Ihrer Kayserl. Majestät als ihren allernädigsten Ober-Herren allertreuehortsamst gerne unterthänig sind, nicht verhängen, sie damit zu betrüben, welches dieselbe selbstem an denen abgelebten Fürsten gemißbilliget und verwehret haben. Das in denen s. s. 39. 40. denen andern Erb-Fürstenthü-mer erlaubte Religions-Exercitium über die Grängen und in drey Kirchen zu Schweid- nitz/ Jauer, Blogau, und die Freyheit, daß der Religion wegen sie nicht sollen verjagt werden, sondern bleiben dürfen, oder weg-

ziehen, mit Behalt ihrer Güter, da Ihnen freyer Ab- und Zutritt nach ihren Gütern zu sehen verstattet ist worden, auch als speciale aus Kayser- und Königlichen Gnaden-Per- missiones angeführet, und daß Kayserl. Ma- jestät ex tenore horum Paragraphorum (nach dem Inhalt dieser Puncten) zu meh- rem nicht verbunden waren. Durch das Wort verbunden geben Kayserl. Majest. zu erkennen, daß sie gebunden sind, dasjenige ohne Eingriff ihren Vasallen und Untertha- nen zu lassen, was ihnen in mehrgedachten Pa- ragraphis zu gut interim stipuliret worden/ und nicht als eine bloße Gnaden-Permission pro lubitu (Bergünstigung nach Belieben) könne aufgehoben werden, vielmehr sie die Vasallen und Unterthanen dadurch in den Stand gesetzt worden, zu fordern, was ih- nen davon wil entzogen werden. Über daß können sie auch weiter vor sich darwider ein- führen, daß bey Aufrichtung des Majestät- Brieses, sie ebensals, wie die Fürstenthü- mer, Brieg, Liegnitz, Wohlau, bey nahe 100. Jahr in Possession ihres Religions-Exer- citii schon gewesen, daß durch ihre Treue sie diese Alsecuracion ebensals erhalten, zu denen im Sächsis. Accord auferlegten 300000. fl. R. mit contribuiren müssen, daß sie durch kein überwiesenes Verbrechen ihres treuer- worbenen/ und durch den gleichsals theur be- zahlten Accord bestättigten Majestät-Brie- fes, mithin des darinnen enthaltenen völligen Religions-Exercitii verlustig worden, daß sie dessen mit Gewalt ex libidine Cleri nicht haben können entsetzet, noch von denen Com- paciscenten, tanquam ab aliis (als von ande- ren) ohne ihr Wissen und Consens, Ihnen ein so groß Präjudiz, als die Veraubung des völligen von uhralten Zeiten wohlherge- brachten Religions-Exercitii ist, durch solen- nen Contract mit Bestand nicht habe kön- nen zugezogen werden.

Sie, die damalige Compaciscenten, ha- ben das Unrecht, so denen Erb-Fürstenthü- mern diesfalls wiederfahren, auch wohl er- kennen, da die obangeführte Historische Re- lation genugsam beweiset, daß die Kayserl. Gesandtschaft zu Münster nichts erheblicheres, als das Dominium Supereminens [Ober- Herrschaft] allegiren können, welches sich doch quoad essentiam Religionis [so viel die Religion selbst angehet] über die Gemissen nicht erstrecket, noch genung ist, einen ohne Ursach seines titulo oneroso (mit Müß und Kosten) wohl erworbenen und lange genosse- nen Privilegien zu entsetzen. Dahero sag- ten sie auch damahlen: Dolendum esse Cæ- sareanorum duritiem & iniquitatem, qui ip- sos libertate Sacrorum spoliare ausi sint, tanto labore & sumtibus emta. Item: Quod ferendum non sit, hoc miseris fide publica adimi, quod datum non erat, & om- niam spem istud aliquando recuperandi præ-

Sind auch speciale Gnaden-Permissio- nes. Was das Wort verbun- den in sich hat.

Was sie contra gratiam omni tempore revocabilem allegiren können. (Wider eine Gnade / so allezeit zu widerrufen anführen können) Ebenfalls dasjenige, was die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau.

Ob das Domi- nium Direc- tum sich auch über die Ge- wissen erstre- cke?

Compaciscen- tium Senten- tia.

Was Ihre Kayserl. Ma- jestät gemiß- billiget und verwehret haben, wer- den sie selbst an Dero getreuen Un- terthanen nicht gesche- hen lassen.

Wegen der ü- brigen Erb- Fürstenthü- mer.

Was denen s. s. 39. 40. erlaubet.

praescindi. (Es sey derer Kaiserlichen Hartnäckigkeit und Unbilligkeit zu bedauern, da sie ihnen die Freyheit ihres Gottesdienstes, welche sie doch mit so grosser Mühe und Unkosten erkauften, zu entziehen, sich erkühnet; Ingleichen es sey nicht zu erdulden, daß denen elenden Leuten dasjenige, was ihnen nicht gegeben war, entzogen, und zugleich alle Hoffnung, dasselbe dermahleins wieder zu erhalten, abgeschnitten werde.) Daher haben sie auch in den völligen Vergleich dieser wegen weder treten, noch consentiren, weder können noch wollen, sondern schliessen endlich: Admittendum quod Caesarei offerant, ea tamen lege, ut haec tantisper valeant, ac Evangelicis integrum sit, si quid amplius deinceps pro ipsis pacisci queant. &c. (Es sey dasjenige, was die Kaiserl. anerbieten, jedoch mit dem Beding, daß es soweit gelten solle, da mit denen Evangelischen, wenn nachgehends etwas mehr vor sie zu erhalten seyn möchten, solches anzunehmen frey bleibe.) Und weiter: Unde ad extremum Caesareanorum oblati acquiescerent, reservata tamen ad futura Comitia ulteriori actione. (Daher sie letztlich bey dem Anerbieten derer Kaiserl. es bewenden lieffen, jedoch daß ihnen ihre Rechte auff dem künftigen Reichs-Tage zuantzen vorbehalten würde.) Worauff denn auch der 41. §. gemacht worden, welcher deutlich genung anzeigt, daß die §. §. 39. 40. über das Schlesiſche Religions-Wesen nur interimis-weise disponiret, woben sie sollen gelassen werden, bis die dabey interessirte Evangel. Puillances vermöge Art. §. 41. Instr. Pac. ihnen mehrere Religions-Freyheit zu wege gebracht hätten, als welches sie sich ausdrücklich vorbehalten, und selbstn dazu anheischig gemacht, auch bishero Fürstl. prästiret haben. Was aber es ausgerichtet, zeigen die noch immer von Reisenden mitgebrachte Klagen, Winseln, Beschwer- und Bedruckungen, so daselbst gesehen und gehöret werden; Da doch keine solche Intervention zu verstehen, die nur in blossen Worten und Schein bestehen soll, sondern da Kaiserl. Majest. in diesen Art. gewilliget und ihn in ein solennes Instrument setzen lassen, daß mächtige Könige und Fürsten zu Guarants hat, folget, daß Kaiserl. Majest. sich selbstn zu einem mehrern, als ausdrücklich exprimiret ist, so wohl denen Compaciscenten, als eizenen Vasallen und Unterthanen obligiret haben, welche solches Deroselben gebührend vorzustellen und darum anzuhalten befugt sind. Dieser Meinung sind auch die verblichene Königl. Majest. von Schweden gewesen, welche in Dero instruction an Dero Gesandtschaft in Regensburg 1691. unter andern folgendes ergehen lassen:

P. P. Es ist uns zwar nicht unbekandt, daß man an Cathol. Seiten die Deutung

zu machen pfleget, daß in obgeragtem Westphäl. Friedens-Schlusse von den Kaiserl. Erblanden und in specie von denen Schlesien nur in solchen Terminis gedacht, daß ihnen das Exercitium Religionis bloss aus Kaiserl. Gnade und ad interventionem Sveciae, (auf Schwedische Vorbitte) solte vergönnet und verstattet seyn. Es sind a Expressiones in honorem Caesaris (die Worte dem Kaiser zu Ehren) gebraucht, aber gleichwohl zu dem Ende in ein solches solennes Friedens-Instrument eingefeszet worden, daß sie vim pacti publici (die Kraft eines öffentl. Vergleichs) haben sollen, und ist keine solche intervention zu verstehen/ die nur vergeblich und Fruchtlos wäre. Was den allegirten Pragerischen Neben-Neceß belanget, den sich die Fürstenthümer Brieg, Liegnitz, Wohlau für sich weiter an, denn er sie angehet, als ihnen darinn ihre vor dem Krieg gehabte Jura und Religions-Exercitium, clausuliret worden, das übrige gehet sie nicht an, und wird auch von denen andern Erb-Fürstenthümern nicht mehr angezogen, nachdem Er aus dem Münsterischen Friedens-Schlus Art. V. §. 39. corrigiret worden, der aber auch seine Erklärung, ex §. 34. propter generalem ejus dispositionem & intentionem §. 39. (wegen dessen allgemeinen Verordnung und Meynung) da ein anders in diesem §. nicht gebotthen, oder jenes verbothen ist, empfänget.

Dieses wäre nun, was Eur. Königl. Majest. von Bestand der protestirenden Kirchen in der Schlesie aus Authentischen Beweissthümmern in unterthänigstem Respekt mit aufrichtiger Treue zur gründlichen information in aller Einfalt und Warheit, wie ich sie begriffen habe, darlegen sollen; Ich habe keine der Fragen zurück gelassen, welche Eur. Königl. Majestät in Dero gnädigstem Rescript mir zu erläutern gnädigst anbefehlen wollen, und gründlich gezeiget,

I. Daß Schlesien von sehr ubralten Zeiten, sehr lang vor der incorporation (Einverleibung) in Böhmen, ein Reichs-Lehn gewesen, und durch die incorporationem nicht abgerissen, sondern tanquam pars integrans totum, Regnum scilicet Bohemiae, membrum imperii nobilius, (als ein solcher ander Theils des Reichs, der das ganze vollkommen machen hilfft, nemlich das Königreich Böhmen,) folglich nicht als eine von Deutschland separirte sondern vermittelst der Cron Böhmen an dasselbte geknüpffete und zugehörige Provinz zu consideriren sey, an deren Conservation dem Deutschen Reich viel gelegen.

II. Die stattliche Fundamenta, auf welche das Evangelische Religions-Exercitium in der Schlesie sich gründe: Daß gleich bey dem Anfang

von wem, und wie weit der Pragerische Neben-Neceß allegiret werde.

Schluss der Deduktion be greift eine kurze Wiederholung. Dessen was auf gnädigsten Königl. Befehl hat sollen ausgeführt werden.

I. Daß Schlesien ein Reichs-Lehn gewesen und durch Böhmen noch zu Deutschland gehöre.

II. Diese stattliche Fundamenta ihres Religions-Exercitii

Resolutio.

Evangelicorum Regum Principum Reservatio & obligatio.

Derer Evangelischen Könige und Fürsten Vorbehalt und Verbindlichkeit.)

Die vorbehaltenen Intervention soll nicht in blossen Worten bestehen.

Kaiserl. Majest. scheinen durch Confirmation des 41. §. sich selbstn zu einem mehrern verbunden zu haben.

Anfang der Reformation in Deutschland die-  
selbe auch daselbst angangen, und etabliret  
worden, durch die Kayser gefördert, statlich  
privilegiret, und einem jeden der Untertha-  
nen absonderlich von Rudolpho II. durch  
den offtigenantent Majestät Brieff wieder  
alle präentions, Ansprüche und Turbatio-  
nes, welche sie auch vornehmen wolten, ver-  
sichert, welcher nachmahls, als durch die Un-  
ruhe in Böhmen er geschwächt zu seyn ge-  
schienen, durch den Sächsischen Accord auff  
neue bestätiget, Churfürstl. Durchl. zu Sach-  
sen dessen ein Garant und Beschirmer wor-  
den; Nach diesem

III. Durch grobes Verbrechen sich nicht  
vergangen, noch satzsam überwiesen, daß sie  
Durch Brechen des ihres statlichen in gedachtem Accord bestat-  
selben noch tigten, Majest. Briefs wären verlustig, oder  
nicht verlu- derselbe ihnen ausdrücklich genommen wor-  
stig worden. den, sondern wie sie nach dem Accord in be-  
ständig-treuer Devotion gegen Jhro Kay-  
serl. Majest. beharret, also auff ihren Maje-  
stät-Brieff sich noch beruffen können.

IV. Daß durch den Prager-Recess in spe-  
cie die Fürsten zu Brieg, Liegnitz, Wohlau,  
Delsß und die Stadt Breslau, in ihren vor-  
dem Krieg gehalten Juribus und Religi-  
ons-Exercitiis bestätiget ein gleiches zu Dß-  
nabrug Art. V. §. 38. wiederholet, und durch  
unterschiedliche Declarationes und Sincera-  
tiones so wohl vor als nach dem Tode obge-  
dachter Fürsten von Ferd. III. und Leopoldo  
I. declariret worden, daß nicht die Fürsten  
und deren Hoffstädte allein, sondern auch ih-  
re Diener und Unterthanen in Städten und  
Dörffern, sie und ihre Posterität, darin ein-  
geschlossen wären.

Und da Kayserl. Majest. gnädigst verspro-  
chen, sie, wie zuvor, als auch noch nicht zu be-  
schweren, oder durch einen andern beschweren  
zu lassen, einem jeden Stand und Untertha-  
nen, Derselben Fürstenthümern sein Recht-  
und Religions-Exercitium dergestalt befesti-  
get haben, daß sie auch sich selbst dadurch  
gleichsam binden, und ihrem habenden Recht,  
so man Jhro sine ex Jure territoriali sine Pa-  
tronatus (entweder aus einem Landesherrli-  
chen oder Kirchen-Recht) disfalls zuzueignen  
pfeget, von selbst aus Liebe zu Dero Un-  
terthanen gnädigst derogiren und entsagen,  
herentgegen diese in ein Recht setzen wollen,  
wider alle ihren Juribus und Religions-Ex-  
ercitiis geschene Eingrieffe sich zu beschwe-  
ren und der Abhelfung von Dero Majestät  
geziemend zu bitten: Voraus

V. folget, daß wenn denen in mehrgedach-  
ten Fürstenthümern Brieg, Liegnitz, Woh-  
lau erhobenen Gravaminibus abgeholfen,  
und sie bey ihren vorgehabten und verspro-

chenen Juribus und Religions-Exercitiis ge-  
schützet werden solten, ihnen extenore In-  
str. Pac. völlig prospiciret und die Religions-  
Freyheit daselbst satzsam gesichert worden.

Was die andern Erb-Fürstenthümer an-  
langet, daß

VI. Dieselbe nach dem Prager- und Dß-  
nabrugischen Frieden von ihrer vorigen Re-  
ligions-Freyheit grossen Absprung leiden;  
Nach jenem sind sie gänzlich ausgeschlossen,  
wovider sie sich aber höchlich haben zu be-  
schweren gehabt, daß sie nicht gehört und  
unschuldig bitten, noch ihnen ein so groß  
Drangsal von andern mit Recht könne zuge-  
zogen werden. Nach diesem, dem Instrum.  
Pacis VVestph. Jhnen die Gewissens-Frey-  
heit §. 39. 40. in so weit nachgelassen wor-  
den, daß sie der Religion wegen nicht solten  
aus dem Lande gejaget noch sonst verfolget  
werden, wenn sie gutwillig wegziehen wolten,  
die Freyheit behalten, ob sie ihre Güter ver-  
kauffen wolten oder nicht, da ihnen freyer Ab-  
und Zutritt gelassen, noch ihren Gütern zu se-  
hen und sie zu bestellen, das Religions-Exer-  
citium aber, dazu gehöret die freye Education  
der Kinder zu Haus und in der Fremde, nebst  
allen so ihr Bekantniß ihrem Gewissen be-  
siehlet, über denen Gränzen in benachbahr-  
ten Landen, und in drey Kirchen zu Schweid-  
nitz, Jauer, Glogau, zu besuchen und zu halten.  
Wenn ihnen dieses cum omnibus annexis  
frey und ungehindert gelassen, und was dem  
zuwidergehandelt worden, abgestellet ist, so  
haben sie ex tenore Instr. Pac. Art. V. §. 39.  
40. ihre Gewissens-Freyheit, ob sie  
gleich mit grosser Beschwer auff erliche, ja viel  
Meilen ihren Gottesdienst, und was deme  
anhängig suchen und holen müssen. Doch  
daß

VII. Dieses nur interim bestehen solle / bis  
die Protestirende Könige, Chur- und Fürsten  
ihnen mehrere Religions-Freyheit von Kay-  
serl. Maj. zu wege gebracht hätten, denn weil  
sie sich gefürchtet, sie möchten ihr Gewissen be-  
schweren, wenn sie nehmen solten, was sie ih-  
nen nicht gegeben, so haben sie sich ausdrückl.  
vorbehalten deswegen bey Kayserl. Majestät  
auff Reichs-Tagen und sonst einzukommen;  
darüber auch den eigenen §. 41. auffgerichtet.  
Weil auch Kayserl. Maj. in denselben einge-  
williget, und ihn ratificiret haben/ so scheinen  
sie sich selbst noch zu einem mehrern verbun-  
den zu haben, warum die Schlesier bey dero  
selben geziemend anzuhalten, von den Evan-  
gelischen Königen, Churfürsten und Sänden  
aber mit allen Recht begehren können / sich  
auch obige im Instr. Pac. versehene Weise ih-  
rer anzunehmen, und damit ihrem gutwilli-  
gen aus Trieb der Gewissen gethanen Ver-  
sprechen mit Eifer nachzukommen.

geschützet  
werden, so ist  
ihnen völlig  
prospiciret.

VI.  
Die andern  
Erb-Fürsten-  
thümer lei-  
den nach dem  
Prager- und  
Dßnabrugis-  
chen Frieden  
Schluß grossen  
Abbruch.

Das Religi-  
ons-Exerciti-  
um über be-  
nen Gränzen  
und in Drey  
Kirchen.

VII.  
Sol dennoch  
nur in so lan-  
ge gültig seyn  
und bestehen.  
Bis vermöge  
Art. V. §. 41.  
durch die Ev-  
angelische Kö-  
nige und Für-  
sten ihnen  
mehrere Re-  
ligions-Frey-  
heit erbeten  
worden, wor-  
zu sie sich obli-  
giret und  
Kayserl. Ma-  
jestät selbst  
durch Confir-  
mation ge-  
dachten §.  
scheinen ein-  
mehrers ver-  
sprochen zu  
haben.



